**Gemeinde Obertrubach**
**Landkreis Forchheim**

# Begründung zum Flächennutzungsplan

# mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht

## Planfassung

## Dezember 2009

| | | |
|---|---|---|
| **Im Auftrag der**<br><br>**Gemeinde Obertrubach**<br>**Teichstraße 5**<br><br>**91286 Obertrubach** | | ANUVA<br>STADT + UMWELTPLANUNG<br><br>Allersberger Str. 185/A8<br>90461 Nürnberg<br>www.anuva.de |

## Inhalt

**Teil I: Erläuterung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ... 1**

**1 Einführung ... 2**

1.1 Rechtliche Grundlagen und Folgen des Flächennutzungsplans ... 2

1.2 Integration des Landschaftsplans ... 2

1.3 Aufgaben des Flächennutzungsplans ... 3

1.4 Aufgaben des Landschaftsplans ... 3

1.5 Umweltbericht ... 3

1.6 Verhältnis von Naturschutz zu Baurecht (Eingriffsregelung) ... 4

1.7 Verfahrensablauf und Genehmigung ... 4

**2 Planungsgrundlagen ... 6**

2.1 Allgemeine Planungsgrundlagen ... 6
2.1.1 Lage im Raum ... 6
2.1.2 Siedlungs- und Landschaftsentwicklung ... 7

2.2 Raumordnung und Landesplanung, fachliche Konzepte ... 7
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) ... 7
2.2.2 Regionalplan ... 9
2.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK 4) ... 16
2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ... 17

2.3 Natürliche Grundlagen ... 20
2.3.1 Naturraum ... 20
2.3.2 Topographie ... 21
2.3.3 Schutzgüter nach UVPG ... 21
2.3.4 Landschaftliche Teilräume ... 21

2.4 Weitere Planungsgrundlagen ... 22
2.4.1 Bevölkerungsentwicklung ... 22
2.4.2 Wirtschaftsentwicklung ... 26
2.4.3 Leitlinien der Siedlungsentwicklung ... 30
2.4.4 Planungsleitbild für Naturschutz und Landschaftspflege ... 31

**3 Darstellungen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ... 32**

3.1 Nutzungsarten ... 32
3.1.1 Wohnen ... 32

3.1.2 Gemischte Bauflächen ... 37
3.1.3 Gewerbe ... 37
3.1.4 Sondernutzungen ... 38
3.1.5 Gemeinbedarfsflächen ... 38
3.1.6 Verkehr ... 39
3.1.7 Freiflächen und Naherholung ... 42
3.1.8 Ver- und Entsorgung ... 45
3.1.9 Immissionsschutz ... 46
3.1.10 Denkmalschutz ... 47
3.1.11 Natur- und Landschaftsschutz ... 51
3.1.12 Forstwirtschaft ... 52
3.1.13 Landwirtschaftliche Nutzflächen ... 53
3.1.14 Nachrichtliche Übernahmen ... 53

3.2 Ökologisches Entwicklungskonzept ... 54
3.2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ... 54
3.2.2 Konzept zur Erstaufforstung ... 55
3.2.3 Felsfreilegung ... 59
3.2.4 Naturgemäße Entwicklung der Erholungsnutzung ... 59

3.3 Wesentliche Planungsvorhaben in den Gemeindeteilen ... 60
3.3.1 Obertrubach ... 60
3.3.2 Bärnfels ... 61
3.3.3 Dörfles ... 62
3.3.4 Geschwand und Linden ... 62
3.3.5 Herzogwind ... 63
3.3.6 Hundsdorf ... 63
3.3.7 Neudorf ... 64
3.3.8 Sorg ... 64
3.3.9 Untertrubach ... 65
3.3.10 Wolfsberg ... 65

3.4 Zusammenfassung der Neuausweisung ... 66

**Teil II: Umweltbericht ... 84**

**1 Einleitung ... 85**

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes ... 85

1.2 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen ... 86

**2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 87**

2.1 Bestandsaufnahme ... 87
2.1.1 Schutzgut Geologie und Boden ... 87
2.1.2 Schutzgut Wasser ... 89
2.1.3 Schutzgut Klima ... 91

2.1.4 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ..... 92
2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung ..... 95
2.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit..... 96
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 98
2.1.8 Wechselwirkung und Gesamteinschätzung ..... 98

2.2 Bestandsbewertung..... 99
2.2.1 Allgemeine Bestandsbewertung ..... 99
2.2.2 Bewertung der Einzelflächen..... 99

2.3 Entwicklungsprognose und alternative Planungsmöglichkeiten .....105

2.4 Verträglichkeit mit dem Schutzgebietsnetz Natura 2000.....107

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....118
2.5.1 Eingriffsvermeidung und –verringerung.....119
2.5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....120
2.5.3 Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe.....120

**3 Sonstige Angaben.....122**

3.1 Methodik der Umweltprüfung.....122

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....122

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen .....122

**4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....124**

**5 Anhang..... VI**

5.1 Quellenverzeichnis ..... VI

## 1.1 Abbildungen

Abb. 1: Großräumige Lage der Gemeinde Obertrubach .....6
Abb. 2: Übersichtsplan Raumstruktur .....11
Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung seit 1840 bis 2005 .....22
Abb. 4: Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 - Altersstruktur.....23
Abb. 5: Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 nach Altersgruppen und Geschlecht .....23
Abb. 6: Bevölkerungsbewegung seit 1960.....24
Abb. 7: Status-quo-Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2002-2020 .....26
Abb. 8: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer seit 2000.....27
Abb. 9: Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1979, 1991, 2003 und 2005 .....27
Abb. 10: Fremdenverkehr seit 2000.....29
Abb. 11: Baugenehmigungen [1]) seit 1990.....33
Abb. 12: Baufertigstellungen seit 1990 .....33
Abb. 13: Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2005.....34

## 1.2 Tabellen

Tab. 1: Flächendaten der Gemeinde Obertrubach (Stand 2004) .....7
Tab. 2: Landschaftliche Teilräume im Gemeindegebiet Obertrubach .....21
Tab. 3: Haushaltsgrößen und Belegungsdichte .....35
Tab. 4: Bedarfsermittlung .....36
Tab. 5: Übersicht der Änderungsbereiche.....73
Tab. 6: Bodenarten, Ausgangsgesteine und ihr Vorkommen im Gemeindegebiet Obertrubach .....88
Tab. 7: Aufteilung der Gesamtniederschlagsmenge .....90

## 1.3 Bearbeiter

Architekt (ByAK) Dipl.-Ing. (FH) Städtebau und Regionalplanung Bernd Rubelt

Dipl.-Ing. (FH) Nadja Lienhardt

Dipl.-Biol. Klaus Albrecht

Akad. Geoinf. Barbara Meyer

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR, Nürnberg

Nürnberg, den 09.12.2009

(Klaus Albrecht)

# Teil I: Erläuterung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

# 1 Einführung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen und Folgen des Flächennutzungsplans

Die gesetzlichen Grundlagen für den Flächennutzungsplan sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), und die Baunutzungsverordnung von 1992. Als integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplans zählt nach Art. 3 Abs. 2 des BayNatSchG der Landschaftsplan, der mit ihm auch die Rechtsstellung teilt:

Der Flächennutzungsplan bewirkt eine Reihe von Rechtsbindungen gegenüber

- der Gemeinde, indem sie an den von ihr aufgestellten Flächennutzungsplan insoweit gebunden wird, als sie aus ihm ihre Bebauungspläne zu entwickeln hat (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- den Trägern öffentlicher Belange, die nach § 4 und § 13 BauGB beteiligt sind; diese haben ihre Planungen nach § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem nicht widersprochen haben. Macht eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich, so haben sie sich unverzüglich mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen.

Als vorbereitender Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan vor allem verwaltungsinterne Bedeutung. Im Gegensatz zum Bebauungsplan entfaltet er keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Dennoch ist der Flächennutzungsplan insoweit bedeutsam, als aus dem Flächennutzungsplan die Bebauungspläne zu entwickeln sind, die aufgrund ihres Rechtscharakters als Satzung für jedermann direkt verbindlich sind. Des Weiteren besitzt der Flächennutzungsplan noch mittelbare Rechtswirkung bei der Genehmigung von sonstigen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung dieser Genehmigung.

## 1.2 Integration des Landschaftsplans

Nach Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind die Gemeinden zur Aufstellung von Landschaftsplänen verpflichtet. Diese Pläne sind Bestandteil der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Dabei handelt es sich um eine vollständige Integration der Inhalte aufgrund einer unmittelbaren Koppelung an das FNP-Verfahren nach Baugesetzbuch. Mit der Teilnahme des Landschaftsplans an den Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplans erhalten seine Inhalte denselben rechtlichen Status, d.h. Behördenverbindlichkeit, wie der Flächennutzungsplan.

## 1.3 Aufgaben des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan zählt als Teil der Bauleitplanung zu den wesentlichen Aufgaben einer kommunalen Selbstverwaltung. In der zweistufigen Bauleitplanung hat er die Funktion des vorbereitenden Bauleitplans, aus dem die verbindliche Bauleitplanung - der Bebauungsplan - zu entwickeln ist.

In der Regel stellt der Flächennutzungsplan für einen Zeitraum von 10 - 15 Jahren gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet "die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen" dar. Insbesondere aufgrund veränderter Planungsvorstellungen sind jedoch Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen seitens der Gemeinde möglich.

Darüber hinaus hat der Flächennutzungsplan die anpassungspflichtigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern, den entsprechenden fachlichen Programmen und Plänen (z. B. Waldfunktionsplan Region Oberfranken – West, Einrichtungsplan für den Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst, Agrarleitplanung) sowie dem Regionalplan Oberfranken – West (4) formuliert sind.

Als weitere Aufgabe fällt dem Flächennutzungsplan die Koordinierung der Planungsziele der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung der Planungsabsichten mit den Nachbargemeinden zu.

## 1.4 Aufgaben des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan hat als Bestandteil der Bauleitplanung die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Einen Beitrag zur sachgerechten Lösung von Konflikten zu liefern, die sich durch die Nutzung von Natur und Landschaft, z. B. Siedlung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, ergeben.
- Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzuzeigen.

Der Landschaftsplan ist der Beitrag von Naturschutz und Landschaftspflege zur Flächennutzungsplanung und dient als zusammenfassende Grundlage für die Bewertung des Naturhaushalts zur Abwägung der Stadtplanung hinsichtlich ihrer Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 1.5 Umweltbericht

Die Umweltprüfung ist in das Bauleitplanverfahren integriert. Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage (z.B. Straßen, Bebauung, Flächenversiegelung usw.) und den Betrieb (betriebliche Emissionen, Verkehrslärm u. ä.) der geplanten Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet oder begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs mit einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen aufzuführen.

Bei der Flächennutzungsplanung ergeben die großräumige Betrachtungsweise und das Fehlen von Fachgutachten häufig Prognoseunsicherheiten z. B. beim Grundwasser. Die Planungsebene des Flächennutzungsplans ermöglicht jedoch auch eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Auf die Inhalte, die im Umweltbericht auf der Flächennutzungsplanebene bereits ausführlich dargestellt werden konnten, muss – im Sinne der so genannten Abschichtung - auf Bebauungsplanebene nur noch zusammenfassend eingegangen werden.

## 1.6 Verhältnis von Naturschutz zu Baurecht (Eingriffsregelung)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Eben diese Eingriffe sind durch Maßnahmen – bestenfalls im Eingriffsbereich- auszugleichen.

Eingriffe aufgrund der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind zu erwarten, wenn dieser neue Bauflächen oder sonstige Nutzungsänderungen darstellt.

Die Eingriffsregelung ist nach § 1 Abs. 6 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Das heißt, dass alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und die Kompensationspflicht und die Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft festzulegen sind.

Dem Element der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kommt in der bauleitplanerischen Abwägung keine Vorrangstellung zu, die Kompensation ist als Planungsgrundsatz zu betrachten. Die planende Gemeinde entscheidet im Rahmen der Abwägung darüber, in welchem Maße diese bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte des Landschaftsplans berücksichtigt werden. Abweichungen sind nur möglich, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Rang vorgehen.

Im Gegensatz zur „klassischen“ Eingriffsregelung sind in der Bauleitplanung die landschaftsplanerischen Fachbeiträge (im Umweltbericht des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans) nur soweit rechtlich abgesichert, wie die Festlegungen in den jeweiligen Bauleitplan integriert werden.

## 1.7 Verfahrensablauf und Genehmigung

Der Beschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gem. § 1 Abs. 3 BauGB und § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde am 07.02.2007 vom Gemeinderat Obertrubach gefasst.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 10.12.2007 hat in der Zeit vom 17.12.2007bis 11.01.2008 stattgefunden.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 10.12.2007 wurde am 17.10.2007 beschlossen und hat in der Zeit vom 17.12.2007 bis 01.02.2008 stattgefunden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 17.09.2008 wurde mit dem Erläuterungsbereicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2008 bis 18.12.2008 öffentlich ausgelegt.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 17.09.2008 wurde am 17.09.2008 beschlossen und hat in der Zeit vom 17.11.2008 bis 20.12.2008 stattgefunden.

Der Entwurf des überarbeiteten Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 12.05.2009 wurde mit Erläuterungsbericht gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in der Zeit vom 13.07.2009 bis 27.07.2009 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlichen Belange hat vom 13.07.2009 bis 27.07.2009 stattgefunden.

Der Entwurf des überarbeiteten Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 14.10.2009 wurde mit Erläuterungsbericht gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in der Zeit vom 16.11.2009 bis 30.11.2009 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlichen Belange hat vom 16.11.2009 bis 30.11.2009 stattgefunden.

Die Gemeinde Obertrubach hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 09.12.2009 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 5 BauGB in der Fassung vom 09.12.2009 festgestellt.

Das Landratsamt Forchheim hat dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom 09.02.2010 Nr. 4-6100 gemäß § 6 BauGB in der Fassung vom 09.12.2009 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde am 04.03.2010 gem. § 6 Abs. 5 / § 12 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist wirksam.

# 2 Planungsgrundlagen

## 2.1 Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Obertrubach liegt ca. 35 km nordöstlich des Verdichtungsraumes Nürnberg, unmittelbar an der Bundesstraße 2 (vgl. Abb. 1) und ca. 8 km westlich der BAB A9 „Nürnberg-Berlin“ im Südosten des Landkreises Forchheim (Regierungsbezirks Oberfranken) und grenzt direkt an den Landkreis Bayreuth.

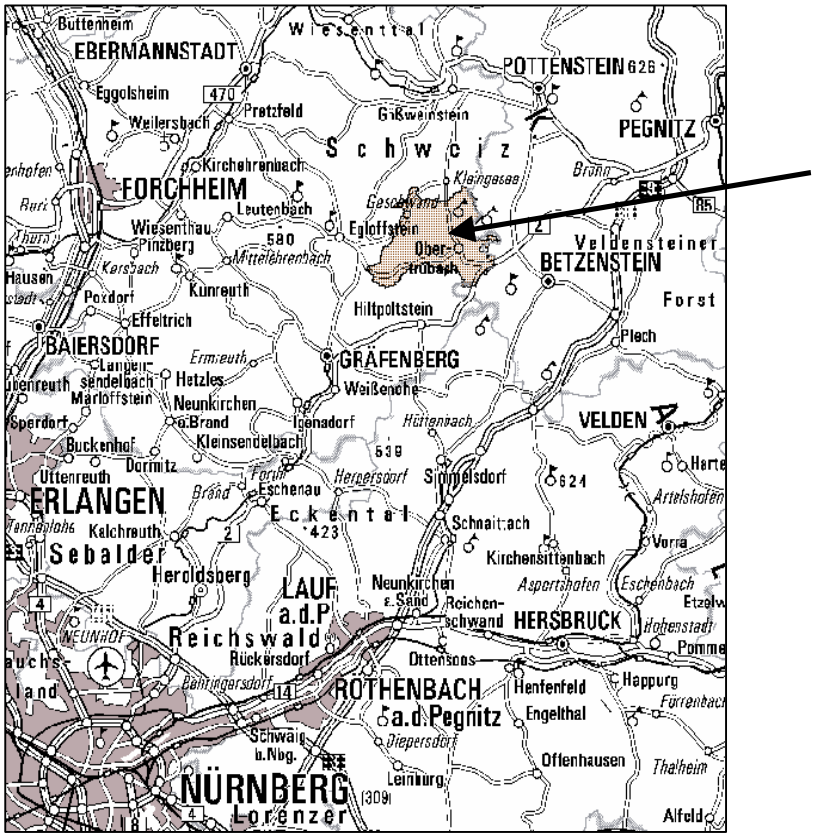


Abb. 1: Großräumige Lage der Gemeinde Obertrubach

Der Planungsraum für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Obertrubach mit den Ortsteilen Bärnfels, Dörfles, Geschwand Haselstauden, Herzogwind, Hundsdorf, Linden, Neudorf, Obertrubach, Sorg, die Trubach-Mühlen, Untertrubach und Wolfsberg mit 2.115 ha = 21,15 km² Flächengröße.

| | |
|---|---|
| Gesamtfläche des Gemeindegebietes | 2.115 ha |
| Siedlungsflächen | ca. 95 ha |
| Verkehrsflächen | ca. 78 ha |
| Waldflächen | ca. 988 ha |
| Landwirtschaftliche Nutzfläche | ca. 927 ha |
| Sport- und öffentliche Grünflächen | ca. 11 ha |

Tab. 1: Flächendaten der Gemeinde Obertrubach (Stand 2004)

### 2.1.2 Siedlungs- und Landschaftsentwicklung

Zu den geschichtlichen Aufzeichnungen aus diesem Raum sei auf verschiedene Veröffentlichungen hingewiesen: „Bärnfelser Heimat“ (MARTIN 1985), „Obertrubach – Heimatkundliche Studie“ (HAAS 1988), „Die Fränkische Schweiz“ (FRÄNKISCHE SCHWEIZ VEREIN E.V Heft 1/ 1992).

Durch umfangreiche Ausgrabungen wurde eine altsteinzeitliche Besiedelung des Trubachtals aus der Zeit um 4000 v. Chr. nachgewiesen. Die eigentliche Entstehung des „Dorfes Trubach“ wird auf Grund von Niederschriften Ende des 8. Jahrhunderts, zur Zeit Karls des Großen, vermutet. Die erste urkundliche Erwähnung von Obertrubach ist aus dem Jahr 1007 n. Chr. bekannt. Kaiser Heinrich II verschenkte den alten Königshof Forchheim mit allen dazugehörigen Dörfern u.a. auch „Trubaha“ und Untertrubach. Im Folgenden wechselte das Gebiet mehrmals Herzog- bzw. Bistum, wird im Mittelalter (1227 n. Chr.) urkundlich als Pfarrei Obertrubach erwähnt und kommt im Jahre 1803 zum Kurfürstentum Bayern.

Die Ortsentwicklung zeigt zwei Schwerpunkte auf; zum einen die Bauerndörfer in den Tallagen (z. B. Obertrubach, Wolfsberg), entstanden aus oder im Zusammenhang mit den zahlreichen Mühlenbetrieben, und zum anderen Dorfgebiete in der freien Flurlage (z. B. Bärnfels, Herzogwind, Geschwand) durch Weiterentwicklung aus lockeren Weilern und Einzelgehöften in Mulden der Hochfläche.

Die teilweise engen Talräume reichten lange Zeit ebenso wie die begrenzten Mulden der Hochfläche als Siedlungsbereich für die um einen Kern konzentrierte Ortsstruktur aus. Erst als der technische Fortschritt eine gute Erschließung und Versorgung auch außerhalb des Ortskernes erleichterte und der Zuzug Auswärtiger ohne familiäre oder erwerbsmäßige Bindung an das eigentlich Dorf einsetzte, wurde eine verstärkte Besiedlung einzelner Ortsteile eingeleitet.

## 2.2 Raumordnung und Landesplanung, fachliche Konzepte

### 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) legt die Bayerische Staatsregierung ein alle Geschäftsbereiche umfassendes langfristiges Entwicklungskonzept vor, dessen Ziele für die öffentliche Hand verbindlich und für jeden Staatsbürger eine zuverlässige Orientierungshilfe darstellt.

Für die raumstrukturelle städtebauliche Entwicklung werden folgende übergeordnete Ziele im Landesentwicklungsprogramm angestrebt:

- A I 1.1 (Z): „Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden. […]“
- A I 2.2 (G): „Eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume ist anzustreben. Dabei kommt der Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Landesteilen im rahmen von planungs- und Abwägungsentscheidungen besondere Bedeutung zu. Negative Folgen von alterstrukturellen Verschiebungen und Wanderbewegungen sind gering zu halten.“
- A I 2.3 (G): „Es ist anzustreben, die Sicherung und Weiterentwicklung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie des Bildungswesens unter Beachtung ökologischen und ökonomischer Belange darauf auszurichten, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen und Angebote dauerhaft zu unterhalten.“
- A I 2.4 (Z): „der Flächen- und Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden. die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächen- und ressourcensparend wie möglich erfolgen.“

Das Landesentwicklungsprogramm weist die Gemeindefläche Obertrubach der Kategorie „Ländlicher Teilraum im Umfeld von großen Verdichtungsräumen“ zu.

Hierfür werden konkret folgende Ziele formuliert:

- A I 4.1.1 (G): „Es ist anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.“
- A I 4.1.4 (G): „Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten ist von besonderer Bedeutung.“

Zu den einzelnen Fachbereichen sind für den Raum u. a. folgende Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung genannt:

- B I 1.1 (G): „Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und – wo möglich – wieder hergestellt werden.“
- B I 1.2.2 (Z): „Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens […] sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.“
- B I 1.3.1 (G): „Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.“

- B I 1.3.2 (Z): „Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden. […]“
- B I 3.1.2.2 (G): „Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. […].“
- B I 3.3 (G): „Es ist anzustreben, den Schutz vor den Gefahren des Wassers durch natürlichen Rückhalt in der Fläche, technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge sicherzustellen. […].“
- B II 1.1.3.1 (Z): „Handwerkliche Wirtschaftsstrukturen sollen erhalten und neue Handwerksbetriebe sollen angesiedelt werden. […].“
- B II 1.3 (Z): „Die langfristige Sicherstellung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem eigenständigen Gewicht berücksichtigt werden. […] Dabei soll vorrangig eine zunehmende Verbesserung der Qualität der Tourismusangebote angestrebt werden. Auf eine flexible Angebotsstruktur soll hingewirkt werden.“
- B II 1.3.4 (G): „Es ist anzustreben, dass der weitere Ausbau des Urlaubstourismus in den Tourismusgebieten unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der ländlichen Siedlungsstruktur sowie des Naturhaushalts erfolgt.“
- B V 6. (G): „Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst.“
- B VI 1. (G): „Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. […]“
- B VI 1.5 (Z): „Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten für besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind. Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden.“
- B VI 2.2 (G): „Die vorrangige Berücksichtigung der ansässigen Bevölkerung bei der Wohnungsversorgung ist von besonderer Bedeutung.“

### 2.2.2 Regionalplan

Die Planungsregion 4, Oberfranken-West, umfasst den wesentlichen Teil des Regierungsbezirkes Oberfranken, dem neben den kreisfreien Städten Bamberg und Co-

burg die Landkreise Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels angehören. Gemäß Verordnung der Bayerischen Staatsregierung v. 03.05.1984 gehört Obertrubach der Planungsregion 4 an. Das Planungsgebiet befindet sich im Südosten des Landkreises Forchheim und grenzt an den Landkreis Bayreuth (Planungsregion 5) an.

### *Regionalplanerische Ziele*

Als allgemeine Ziele für ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume wurden formuliert:

- A II 1.1.2: Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums sowie das Schaffen von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.
- A II 1.2.1: Erhaltung von Land- und Forstwirtschaft und Arbeitplätzen in diesem Sektor sowie die damit verbundene Pflege der Kulturlandschaft.
- A II 1.2.2: Verbesserung des Bodenschutzes und Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Infrastruktur nur im notwendigen Umfang.
- A II 1.2.4: Sicherung und Verbesserung für Fremdenverkehr und Erholung im Bereich des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst.

Als konkretere Ziele für das Gemeindegebiet Obertrubach wurden folgende Punkte vorgegeben:

- B I 2.1: Vermeidung von Beeinträchtigungen von landschaftlich wertvollen Bereichen durch Siedlungsentwicklung und Einbindung der bestehenden Ortsränder in die Landschaft .
- B II 1.3: nachhaltige Stärkung der Siedlungsentwicklung und Stärkung der zentralen Orte.
- B II 2: Modernisierung des Wohnbestands und Revitalisierung leer stehender Bausubstanz mit Anpassung an den demographischen Wandel.
- B II 3: Sicherung von denkmalpflegerischen Ortskernen sowie charakteristischer Ortsbilder und Siedlungsformen.
- B IV 2.2: Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von geeigneten Flächen und Erschließung für konkrete Ansiedlung.
- B IV 3.3: Sicherung der Handwerksbetriebe und gewerblichen Wirtschaft zur Versorgung, Neuansiedlung durch Bereitstellung von wohngebietsnahen Gewerbeflächen.
- B IV 3.5: Stärkung des Fremdenverkehrs, Rücksichtnahme bei raumbedeutsamen Entwicklungen, insbesondere qualitative Verbesserung und Ergänzung der Einrichtungen zur Verlängerung der Sommersaison.
- B VI 2: Erhalt der allgemeinbildenden Schulen (GS Obertrubach- Bärnfels-Geschwand).
- B VI: Erhaltung und Erweiterung des kulturellen Angebots, der Denkmalpflege in den Bereichen Boden- und Baudenkmäler sowie deren Eindung in den Naturpark.

- B XI 2: Sicherung der vorhandenen nutzbaren Grundwasservorkommen.
- B XII 3: Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen im Bereich des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst.

### *Raumstruktur und ökonomische Erfordernisse*

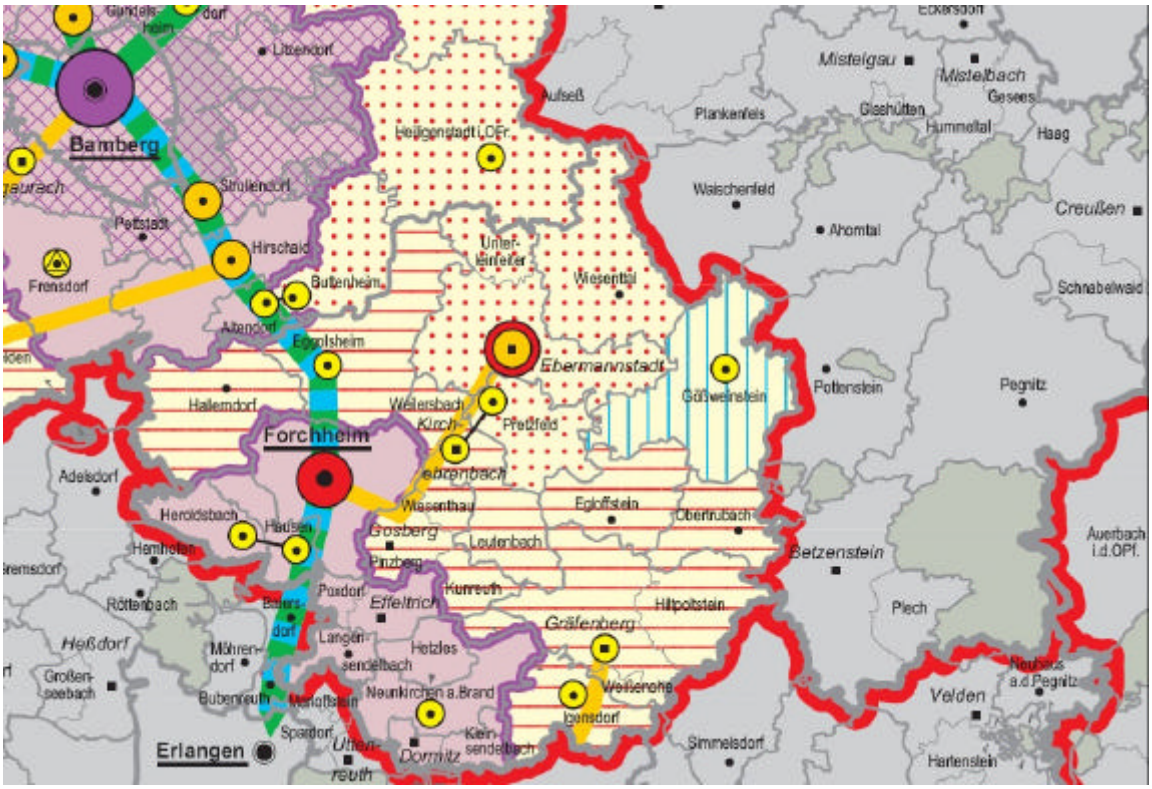

Abb. 2: Übersichtsplan Raumstruktur[1]

Als Grundlage für spezielle Entwicklungs- und Ordnungsziele der unterschiedlich strukturierten Teilräume sind Gebietskategorien festgelegt.

Innerhalb der Verdichtungsräume:

- Stadt- und Umlandbereiche und
- äußere Verdichtungszonen

Innerhalb des ländlichen Raumes:

- allgemeiner ländlicher Raum,
- Stadt- und Umlandbereiche,
- ländliche Teilräume im Umfeld von Verdichtungsräumen,
- ländliche Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll
- und das Alpengebiet.

[1] Regionalplan Oberfranken-West - Karte 1-Raumstruktur

Obertrubach gehört zu Gebietskategorie „Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume“. Für die Flächennutzungsplanung ergeben sich dadurch folgende Vorgaben:

Die Attraktivität des ländlichen Raums als eigenständiger Lebensraum der Region soll gesichert und durch Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, der wirtschaftlichen Struktur, der Infrastrukturausstattung und der Verkehrserschließung weiter erhöht werden. Die Land- und Forstwirtschaft soll in allen Teilräumen zur Sicherung von Arbeitsplätzen, als wesentlicher Produktionszweig und zur Pflege der Kulturlandschaft erhalten und gestärkt werden. Insbesondere sollen:

- Böden nur im notwendigen Umfang als Siedlungsfläche oder für den Infrastrukturausbau herangezogen werden,
- Im Südosten der Region die Grundlagen für Sonderkulturen erhalten und weiter verbessert werden,
- Auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft soll auch im Interesse der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hingewirkt werden.
- Auf die Stärkung der regionalen Arbeitsmärkte im ländlichen Raum soll durch die Verbesserung der beruflichen Qualifikation und vielseitige neue Arbeits- und Ausbildungsplätze, sowie auf eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hingewirkt werden.
- Die Voraussetzungen für Fremdenverkehr und Erholung sollen gesichert und weiter verbessert werden. Einer Abwanderung soll entgegengewirkt werden und die Voraussetzungen für notwendige Zuwanderung sollen verbessert werden.

### *Entwicklungsachsen*

Entwicklungsachsen sind gekennzeichnet durch eine vorhandene oder anzustrebende Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, insbesondere in zentralen Orten und in anderen größeren Siedlungseinheiten entlang leistungsfähiger Verkehrsadern. In Entwicklungsachsen sollen überörtliche Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Entwicklungsachsen sollen zur Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete und zur Ordnung von Verdichtungsräumen beitragen (Art. 2 Nr. 6 BayLplG). Das Planungsgebiet befindet sich an keiner Entwicklungsachse. Endpunkt der nächsten Entwicklungsachse ist das zu entwickelnde Kleinzentrum Gräfenberg in einer Entfernung von etwa 12 km.

### *Zentralörtliche Einstufung*

Zentrale Orte sind Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. Sie sollen die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten. Ferner sollen sie bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur zu einer gesunden Verdichtung beitragen und einer ungesunden Verdichtung entgegen wirken. Für die Wirtschaft sollen die zentralen Orte attraktive Standortvoraussetzungen bieten.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht zentrale Orte folgender Stufen vor:

- Kleinzentren,
- Unterzentren,
- Mögliche Mittelzentren,
- Mittelzentren,
- Mögliche Oberzentren,
- Oberzentren,
- Siedlungsschwerpunkte.

Obertrubach ist nicht als zentraler Ort eingestuft. Das Gemeindegebiet ist dem ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume zugeordnet. Nächstgelegenes Mittelzentrum ist die Kreisstadt Forchheim.

### *Regionalplanerische Funktion*

Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Demnach sind Bundesraumordnungsprogramm, Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und daher nicht abwägungsfähig. Am konkretesten sind die vorgenannten Ziele im Regionalplan gefasst. Dieser weist der Gemeinde Obertrubach folgende Aufgabenbereiche zu:

Funktion im Bereich der Landwirtschaft,

Funktion im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens, sowie der Kultur,

Funktion im Bereich der Erholung.

Zur Begründung weist der Regionalplan darauf hin, dass Obertrubach mit 70 landwirtschaftlichen Betrieben je 1.000 Einwohner deutlich über dem Landkreisdurchschnitt liegt. Die Gemeinde ist Erholungsort im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldersteiner Forst.

Gemäß Strukturdatenblatt Ausgabe 2005 befanden sich in der Gemeinde Obertrubach noch 94 landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftliche genutzten Fläche =2 ha; bei einer Bevölkerung von etwa 2209 Einwohnern im gleichen Jahr entfallen daher nur noch rund 43 landwirtschaftliche Betriebe auf 1000 Einwohner. Nach Aussage der Gemeinde Obertrubach befindet sich die hauswirtschaftliche Berufsschule nicht mehr in der Gemeinde. Die Voraussetzungen für die Planungsträger im Regionalplan zugewiesenen Funktionen im Bereich der Landwirtschaft und des Bildungs- und Erziehungswesens sind dadurch entfallen.

Zu den fachlichen Zielen des Regionalplans Oberfranken West (4) von 1988 gehört die Sicherung, Erhaltung und, falls erforderlich, Pflege von charakteristischen naturnahen und ökologisch wertvollen Biotopen in Funktion und Umfang. Die Ziele der Regionalpläne sind als behördenverbindliche Normen bei den Arbeiten der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten. Im Regionalplan kommt der Gemeinde Obertrubach eine Funktion im Bereich von Landwirtschaft und Erholung, im Bildungs- und Erziehungswesen und in der Kultur zu.

Das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsbereiche Bärnfels, Herzogwind, Obertrubach, Geschwand und Linden ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, das heißt, hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Folgende Maßnahmen sind im Bereich Natur und Landschaft im Gemeindegebiet noch anzustreben:

**Naturschutzgebiete** sollen werden

- naturnahe Bestände typischer Laubwälder der nördlichen Frankenalb.
- Trockenrasen sowie Dolomitsand- und Felsheiden in der nördlichen Frankenalb.

**Naturdenkmäler (ND)** und Landschaftsbestandteile (LB) sollen werden:

- naturnahe Gewässer.
- Quellbereiche.
- Feuchtflächen nach Art. 13d BayNatSchG.
- markante Feldgehölze und naturnahe Hecken.
- geologische Aufschlüsse, Höhlen und Dolinen.
- Halbtrocken- und Trockenrasen.

**Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst (NP):**

(Das gesamte Gemeindegebiet von Obertrubach liegt im Naturpark)

- Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.
- Bewahrung der Täler mit naturnahen Bachläufen (Trubachtal mit Seitentälern) vor Veränderungen oder Eingriffen.
- Erhaltung der Halbtrockenrasen.
- Schutz vor Aufforstungen im Bereich von Freiflächen (insbesondere Wiesentäler).
- Freistellung typischer Felspartien.
- Erhaltung der Laub- und Mischwälder, Wacholderhänge.
- Verhinderung weiterer Wochenend- und Streubebauung.

**Landschaftsschutzgebiet (LSG)** sollen werden:

- vielfältige, charakteristische Landschaften in den Naturparken (z.B. kleinräumige Heckenlandschaften).
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Flusslandschaften (Trubachtal und Nebentäler).

Wie bereits erwähnt, erfüllt mittlerweile die Schutzzone des NP die Voraussetzungen eines LSG. Damit ist diese Forderung des Regionalplanes realisiert.

### *Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Landschaft:*

**Im Siedlungsbereich:**

- Ortsränder sollen in die Landschaft eingebunden werden.

- Talräume sollen weitgehend als Freiräume belassen werden.
- Im Siedlungsbereich soll verstärkt auf die Entwicklung neuer Grün- und Freiflächen einschließlich neuer Baumbestände hingewirkt werden.
- Begrenzung der Siedlungsentwicklung in Richtung landschaftlich wertvoller Bereiche (von Geschwand aus in Richtung Südwesten, von Linden nach Norden, von Kleingesee nach Süden und in Bärenfels nach Nordosten und Westsüdwesten).
- Landschaftlich wertvolle Bereiche sollen nicht durch Siedlungsentwicklung beeinträchtigt werden.

**In der freien Landschaft:**

- Ökologisch wertvolle Flächen und exponierte Hänge und Kuppen sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
- Landschaftsschäden sollen beseitigt werden.
- Oberirdische Fließgewässer (Trubach) sind mit ihren Talräumen naturnah zu erhalten.
- Ufervegetation und das im Überschwemmungsgebiet liegende Grünland sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Weitere Trockenlegung von Grünland in Talauen soll vermieden werden.
- Der Bestand an Feuchtgebieten soll nicht verringert werden.
- Talabschnitte ohne öffentliche Straßen, Bebauung oder Versorgungsleitungen sollen weiterhin freigehalten werden.
- Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen durchgrünt und vielfältiger gestaltet werden.
- Schützenswerte Biotope und das Landschaftsbild sollen nicht durch Aufforstungen beeinträchtigt werden.
- Wertvolle Hohlwege, Bachtäler und andere natürliche Geländeeinschnitte sollen nicht verfüllt werden.
- Bei Entnahmestellen soll auf Biotopentwicklung hingewirkt werden.

**Pflege- und Sanierungsmaßnahmen**, die für die Erhaltung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten in Schutzgebieten oder **Biotopen** erforderlich sind, sollen u.a. durchgeführt werden für:

- Standorte gefährdeter Pflanzenarten.
- Bestimmte Sukzessionsstadien seltener Pflanzengesellschaften.
- Halbtrockenrasen.
- Naturnahe Teiche einschließlich angrenzender Feuchtbiotope.

### *Landschaftliche Folgeplanung*

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen durchgeführt werden:

- Zur Vermeidung und Beseitigung von Landschaftsschäden.
- Als Ausgleich für Eingriffe in der Landschaft und bei ausgedehnten Nutzungsänderungen (Bodenschätze, Straßenbau).
- Zur Erhaltung und Pflege der Erholungsgebiete insbesondere in den Naturparken.

Die zunehmende Inanspruchnahme der Landschaft für Siedlung und Verkehr sowie die Erhöhung der Nutzungsintensität hat eine Veränderung bzw. teilweise vermeidbare Beeinträchtigung der Landwirtschaft mit sich gezogen.

Deshalb sollen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen als Bestandteil der Flächennutzungspläne und in Grünordnungsplänen als Bestandteil der Bebauungspläne dargestellt werden. Landschaftsplan und Grünordnungspläne sind von den Gemeinden auszuarbeiten und aufzustellen, sobald dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (vgl. Art.3 Abs. 2 BayNatSchG).

Bei allen Eingriffen in die Natur sollen die Belastbarkeit des Naturhaushaltes und die Belange der heimischen Tier- und Pflanzenwelt berücksichtigt werden.

### 2.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK 4)

Das Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-West ist ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept der Naturschutzverwaltung auf regionaler Ebene.

Die Ziele und Maßnahmen des LEK für die Nördliche Frankenalb (o8o) sind es,

- die hochwertigen, komplexen Trockenstandorte, die naturnahen Laubwälder in Steilhanglagen sowie die reich gegliederte Kulturlandschaft zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren,
- den Biotopverbund und die Einbindung in ein großräumiges grenzüberschreitendes Verbundsystem durch Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen in Wäldern und Offenland weiterzuentwickeln sowie
- im Bereich des Albanstiegs sowie der Täler und ihrer strukturreichen Talhänge Lenkungsmaßnahmen für die Erholungsnutzung zu schaffen (vgl. Kletterkonzepte für Felsen), um Lebensräume zu sichern und eine attraktive Erholungslandschaft zu erhalten.

Für das gesamte Gemeindegebiet wird das Ziel des Arten- und Biotopschutz verfolgt. Für einige Teile wird das Nebenziel „Landschaftsbilds und Landschaftserleben“ angegeben. Südwestlich von Geschwand soll daneben vordringlich das Zielkonzept „historische Kulturlandschaft“ umgesetzt werden. Für den Offenlandbereich um Neudorf soll das Zielkonzept „Boden“ verfolgt werden. Entsprechen gilt für das Trubachtal das Konzept „Wasser“.

Als konkrete Ziele sind angegeben:

- Sicherung von Wäldern mit sehr hoher Lebensraumqualität/ Erholungsfunktion aufgrund ihrer Strukturvielfalt sowie struktur- und artenreichen Waldränder

- Sicherung und Entwicklung von kleinteiligen Waldbereichen aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Bodenschutz
- Sicherung und Entwicklung von Wäldern mit hohem Erholungswert vorrangig wegen ihrer Erlebniswirksamkeit für die naturbezogene Erholung sowie des charakteristischen Erscheinungsbilds, der Lebensraumqualität und Entwicklungspotentials
- Sicherung des Trubachtals zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, wegen ihrer Bedeutung für den Erhalt von Fließgewässerlebensgemeinschaften, die Erhaltung von Feuchtgebiets- und Trockenlebensräumen sowie den Schutz von Gewässern einschließlich der Auenfunktion,
- Sicherung der strukturreichen Kulturlandschaft, Talhänge und des Albtraufs aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität, naturschutzfachlichen Entwicklungspotentials, der Biotopverbundsfunktion, Erholungseignung und aus Gründen des Bodenschutzes
- Sicherung der Kulturlandschaften mit hohem Entwicklungspotential/ Bedeutung für den Artenschutz aufgrund ihrer Lebensraumqualität und günstigen Vorraussetzungen für die Entwicklung seltener und gefährdeter Lebensräume und Weiterentwicklung im Biotopverbundsystem
- Sicherung der kulturhistorisch wertvollen Gebiete nördlich von Bärenfels und südwestlich von Obertrubach, unter anderem zum Schutz empfindlicher Böden und Arten- und Biotopschutz

### 2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es ermöglicht erstmals eine fachlich abgestimmte Darstellung und Umsetzung der Ziele des Naturschutzes.

Auf der Grundlage von Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Floristischer Kartierung, Brutvogelkartierung und zahlreichen weiteren botanischen und zoologischen Untersuchungen (Diplomarbeiten, Expertenbefragungen usw.) fasst das Arten- und Biotopschutzprogramm alle naturschutzrelevanten Erhebungen, Ziele und Maßnahmen im Landkreis zusammen.

Für die Gemeinde Obertrubach sind viele schützenswerte Standorte mit lokaler, regionaler, überregionaler und landesweiter Bedeutung angegeben. Hier sind besonders hervorgehoben:

#### *Trockenstandorte*

Im Gemeindegebiet zählen die Trockenstandorte zu den häufigsten Biotoptypen. Es gibt laut ABSP zahlreiche Magerrasen und Felsheiden mit lokaler, regionaler und z. T. überregionaler Bedeutung.

Das ABSP gibt für die Trockenstandorte folgende **Ziele und Maßnahmen** an:

Diese Trockenstandorte sollen erhalten, gefördert und z. T. naturschutzrechtlich gesichert werden. Entlang einer Achse südlich Obertrubach sollen die wertvollen Tro-

ckenstandorte vernetzt werden, z. T. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bayreuth. Darüber hinaus werden Pflege- und Entwicklungskonzepte für die Trockenrasen am Albtrauf oberhalb des Trubachtals gefordert.

### *Feuchtgebiete*

Im Gemeindebereich sind Feuchtgebiete sehr selten. Die wenigen Feuchtwiesen oder Röhrichte haben dafür aber alle überregionale Bedeutung.

### *Gewässer*

Die Gewässergüte der Trubach (1994/95) liegt im Gemeindebereich zwischen I-II (gering belastet) und II (mäßig belastet) (Schmidt-Brücken 1996).

Das Gemeindegebiet weist laut ABSP keine Gewässer mit bedeutsamen Artnachweisen auf.

**Ziele und Maßnahmen** für die Feuchtgebiete sind deren naturschutzrechtliche Sicherung. Das Fließgewässersystem Wiesent, zu dem die Trubach gehört, soll erhalten und gefördert werden.

### *Wälder*

Im Gemeindegebiet finden sich vorwiegend Mischwälder, im Nordwesten um Geschwand und im Nordosten von Bärnfels Nadelwälder. Lediglich ein kleiner Bereich am Albtrauf westlich Untertrubach und ein größeres Waldstück im Südosten von Obertrubach sind Laubwälder.

**Maßnahmen und Ziele** für die Wälder sind laut ABSP:

- Erhaltung und Förderung hervorragender Hangwälder an den Südhängen des Trubachtals und seiner Nebentäler
- Erhaltung und Förderung von Säumen, Trockenwäldern mit Kalkmagerrasen im Westen der Gemeinde
- Entlang der Vernetzungsachse Bärnfels – Obertrubach – Trubachtal bevorzugt Förderung von trockenen Säumen und Kalkmagerrasen

### *Streuobstbestände, Hecken, Gewässerbegleitgehölz*

Die meisten der hier dargestellten Streuobstflächen erscheinen nicht in der Biotopkartierung, da in der Kartierung nur Streuobstflächen mit sehr magerem Unterwuchs berücksichtigt wurden. Seit April 1995 müssen bei den Nachkartierungen sämtliche Streuobstflächen als Biotope aufgenommen werden.

Im Gemeindebereich finden sich Streuobstbestände vor allem um die Orte herum. Im übrigen Gebiet kommen sowohl Obstwiesen wie auch Hecken nicht sehr häufig vor. Gewässerbegleitgehölze treten nur vereinzelt an der Trubach auf.

**Maßnahmen und Ziele** für die Gehölzstrukturen

- Förderung der Neuanlage von Gehölzstrukturen in Gebieten mit geringer Heckendichte im südöstlichen und nordwestlichen Gemeindebereich.

### *Landwirtschaftliche Nutzflächen*

Das ABSP gibt als Ziel für die Gemeinde Obertrubach in einigen Talbereichen die Umwandlung von bestehenden Ackerflächen in Grünland und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Albhochfläche im nördlichen Gemeindebereich an.

In Anbetracht der jährlichen Abnahme der Zahl der Rinder von 3 – 7 % weist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hin, dass sich zunehmend ein Problem der sinnvollen Verwertung des Schnittgutes von Grünland stellen wird. Eine Mehrung von Grünland ist von daher kaum als sinnvolle Zielvorstellung zu sehen. Möglich wäre aber z.B. in besonders sensiblen Tallagen der Tausch von so genannten AB-Flächen (ausgleichsberechtigte Flächen, Äcker) aus dem Talgrund hinaus, um dort evtl. in gleichem Verhältnis Grünland einzusäen.

### *Schwerpunktgebiete des Naturschutzes*

Das ABSP weist Gebiete, in denen der Schutz der Natur vorrangig erfolgen soll, als Schwerpunktgebiete aus. Beinahe das gesamte Gemeindegebiet Obertrubach gehört zu Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

**Schwerpunktgebiet A V: Hochfläche zwischen Ebermannstadt, Gößweinstein und Obertrubach (im Gemeindegebiet nördlich des Trubachtals bis Geschwand)**

Hier treten folgende schützenswerte Lebensräume auf: Knocks, Kiefernwälder, Halbtrockenrasen, Hüllweiher, Höhlen, Dolinen.

Ziele und Maßnahmen:

- Naturschutzrechtliche Sicherung wertvoller Gebiete.
- Kein Aufforsten von nach Art 13d BayNatSchG geschützten Trockenrasen; Entfernen von Aufforstungen, die nach Einführung des Art. 13d aufgeforstet wurden.
- Extensivierung auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich von Dolinenfeldern und Wasserschutzgebieten.
- Vernetzungskonzept der Magerrasenreste unter Einbeziehung lichter Kiefernwälder und Säume.
- Neuanlage von Hecken in ausgeräumten Landschaften.
- Extensivierung von Ackerrandstreifen.

**Schwerpunktgebiet A VI: Hochfläche zwischen Hilpoltstein, Gräfenberg im Süden und Hetzelsdorf im Norden (im Gemeindegebiet südlich und östlich des Trubachtals)**

Ziele und Maßnahmen:

- Naturschutzrechtliche Sicherung wertvoller Gebiete.
- Sanierung von Hüllweihern.
- Vernetzungskonzept der Magerrasen unter Einbeziehung von Knocks, Waldsäumen u. a.

- Kein Aufforsten von nach Art 13d BayNatSchG geschützten Trockenrasen; Entfernen von Aufforstungen, die nach Einführung des Art. 13d aufgeforstet wurden.
- Extensivierung auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich von Dolinenfeldern und Wasserschutzgebieten.

**Schwerpunktgebiet B XIV: Trubachtal von Egloffstein bis Obertrubach, Großenoher Seitental und Nebenbäche:**

Kleinstrukturierte naturnahe Lebensräume im engen Obertal der Trubach. Zwischen Wolfsberg und Obertrubach Felsen mit Kletterproblemen; Felsfluren, Dolomitvegetation, Halbtrockenrasen und wärmeliebende Säume, Gebüsche und Hecken.

Ziele und Maßnahmen:

- Naturschutzrechtliche Sicherung eines repräsentativen Albtraufgebietes in zwei Talabschnitten; darin enthalten sind Nasswiesen und Seggenriede im Trubachtal (Biotop-Nr. 6333-82), die Magerrasen um Großenohe (Biotop-Nr. 6333-76) sowie die Dolomitfelsen westlich von Obertrubach (Biotop-Nr. 6333-80).
- Erarbeitung und Umsetzung eines Trockenvernetzungskonzepts in diesem kleinteiligen Albtraufbereich.

**Kurz- und mittelfristige Maßnahmen**

Unter all den genannten Maßnahmen haben im Gemeindebereich Obertrubach folgende Ziele Priorität:

- Naturschutzrechtliche Sicherung von Quellbereichen.
- Naturschutzrechtliche Sicherung von Feuchtwiesen im Trubachtal.
- Pflegemaßnahmen und Erarbeitung eines Vernetzungskonzeptes für Trockenstandorte.
- Neuschaffung von Hecken in heckenarmen Gebieten.

Das **Gesamtziel** laut ABSP ist u. a.

- Die Erhöhung der Biotopfläche (auf 10 – 20 %) (bisher 6,95 %).
- Die Vergrößerung der Biotope.
- Die Neuschaffung von „Trittsteinen“ in Verbundsystemen.

## 2.3 Natürliche Grundlagen

### 2.3.1 Naturraum

Das Planungsgebiet gehört zur Nördlichen Frankenalb (Nr. 080).

Der größte Teil des Gemeindegebietes, nämlich die höher gelegenen Bereiche außerhalb der Talräume werden der Albhochfläche (080 A) zugerechnet, Die Täler und Hänge der Trubach mit ihren Seitentälern und die Talbereiche nördlich und östlich Obertrubach dem Albtrauf (080 B).

Der Wechsel von überwiegend aus Dolomitkuppen aufgebauten Hochflächen mit zahlreichen Dolinen und abflusslosen Mulden zu tief in den Frankendolomit eingeschnittenen Karsttälern bestimmt das Landschaftsbild.

### 2.3.2 Topographie

Im nördlichen Teil des Planungsgebiets befindet sich eine durchwegs über 500 m ü. NN liegende abwechslungsreich von Wäldern, Ackerflächen und Obstkulturen bedeckte Hochfläche, die im Signalstein (582 m) den höchsten Punkt von Obertrubach erreicht. Am Südrand der Gemeinde verläuft das felsenumsäumte Trubachtal in einem mehr als 100 m tiefen Einschnitt und greift mit zahlreichen Trockentälern in die erwähnte Hochfläche ein. Die Lehnen der Täler sind zumeist mit Wald begleitet während die Talsohle der Trubach überwiegend von Wiesen eingenommen wird.

### 2.3.3 Schutzgüter nach UVPG

Eine detaillierte Beschreibung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz) findet sich im Umweltbericht (Teil III).

### 2.3.4 Landschaftliche Teilräume

Als Grundlage der Landschaftsbewertung hinsichtlich Belastbarkeit und künftiger Nutzung können gleichwertige und ähnlich strukturierte ökologische Raumeinheiten nach den geschilderten naturräumlichen Verhältnissen wie Topographie, Geologie, Klima, Böden, Gewässer, Vegetation und derzeitiger Nutzung zusammengefasst werden.

Es handelt sich um die folgenden Einheiten:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Talgründe | Trubach, Talböden alluvialer Entstehung mit vorwiegend Grünlandnutzung |
| 2. | Juraalbhänge | Bereiche zwischen Talsohle u. Hochfläche mit Höhendifferenzen bis zu 200 m; in den trockenen Seitentälern etwas geringer. |
| 3. | Jurahochfläche mit Frankendolomit | Abwechslungsreichster Landschaftstyp der Alboberfläche mit wechselnden Böden |
| 4. | Jurahochfläche mit Lehmüberdeckung | Ebene bis leicht geneigte, intensiv genutzte Bereiche der Albhochfläche, |
| 5. | Gehölzgruppen, Raine, Hecken | Kleinstrukturierte Gliederungselemente in den Übergangsbereichen. |
| 6. | Magerrasen | Rest- und Randflächen ohne oder mit noch extensiver Nutzung in überwiegend stark geneigten Hangbereichen. |

Tab. 2: Landschaftliche Teilräume im Gemeindegebiet Obertrubach

## 2.4 Weitere Planungsgrundlagen

### 2.4.1 Bevölkerungsentwicklung

#### *Bevölkerungsentwicklung bis 2005*

Die Gemeinde Obertrubach hatte seit Anfang des 20. Jahrhunderts bis 1970 kontinuierlich steigende Bevölkerungszahlen. Ab da sank zunächst die Gemeindebevölkerung bis 1987 auf 1.882 Einwohner ab, um dann bis 1996 wieder mit über 2.200 Einwohner die Höchstwerte von 1970 zu überbieten. In den letzten 10 Jahren sind die Bevölkerungszahlen relativ stabil bei Werten um etwa 2.210 Einwohner.

| Stichtag | Bevölkerung | | Einwohner je km² |
|---|---|---|---|
| | insgesamt | Veränderung 31.12.2005 gegenüber ... in % | |
| 01.12.1840 | 1 514 | 45,9 | 72 |
| 01.12.1871 | 1 656 | 33,4 | 78 |
| 01.12.1900 | 1 484 | 48,9 | 70 |
| 16.06.1925 | 1 435 | 53,9 | 68 |
| 17.05.1939 | 1 506 | 46,7 | 71 |
| 13.09.1950 | 1 744 | 26,7 | 82 |
| 06.06.1961 | 1 813 | 21,8 | 86 |
| 27.05.1970 | 2 019 | 9,4 | 95 |
| 25.05.1987 | 1 882 | 17,4 | 89 |
| 31.12.2005 | 2 209 | X | 104 |

| Jahr | Bevölkerung am 31. Dezember ... | | |
|---|---|---|---|
| | insgesamt | Veränderung zum Vorjahr | |
| | | Anzahl | % |
| 1996 | 2 257 | 11 | 0,5 |
| 1997 | 2 239 | - 18 | - 0,8 |
| 1998 | 2 210 | - 29 | - 1,3 |
| 1999 | 2 193 | - 17 | - 0,8 |
| 2000 | 2 194 | 1 | 0,0 |
| 2001 | 2 202 | 8 | 0,4 |
| 2002 | 2 236 | 34 | 1,5 |
| 2003 | 2 210 | - 26 | - 1,2 |
| 2004 | 2 206 | - 4 | - 0,2 |
| 2005 | 2 209 | 3 | 0,1 |

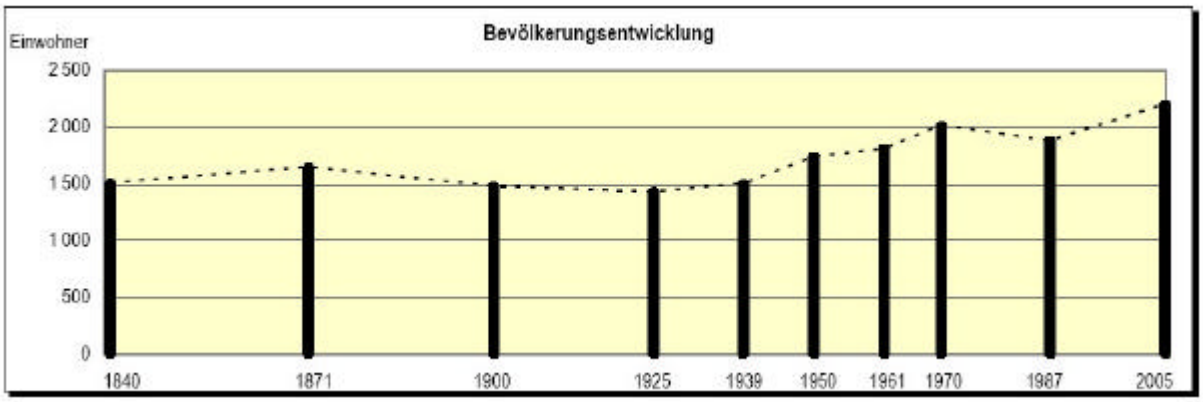


Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung seit 1840 bis 2005[2]

Die beobachteten stagnierenden Werte bei der Bevölkerungsentwicklung für die vergangenen Jahre seit 2000 sind durch die im Mittel ausgeglichenen Wanderungssalden und die Werte bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Sterberate) erklärlich.

[2] Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistik kommunal 2006-Gemeinde Obertrubach- Tabelle 1, Seite 1.

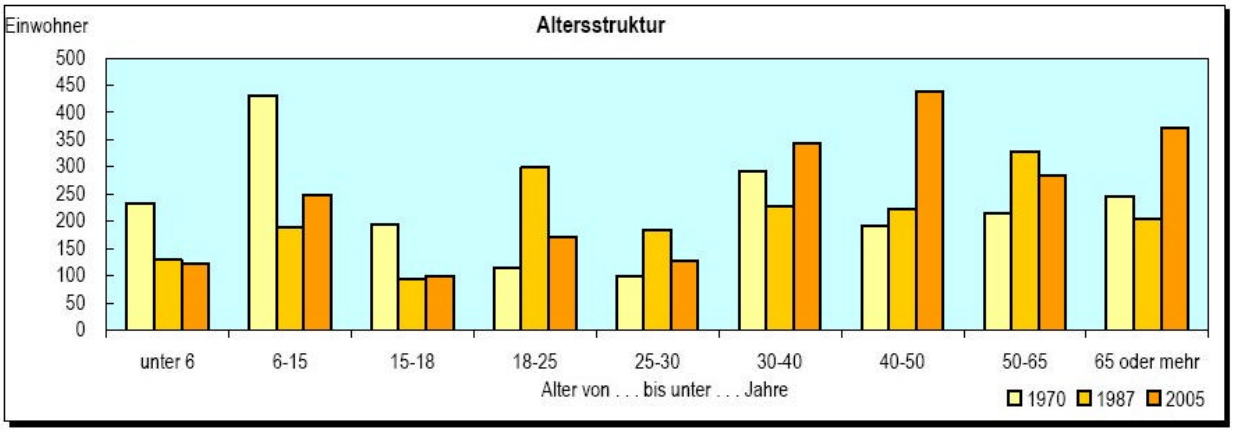


Abb. 4: Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 - Altersstruktur[3]

Bei der Betrachtung der Altersverteilung der Bevölkerung kann für Obertrubach festgestellt werden, dass die Altersgruppen ab 30 Jahre und älter prozentual deutlich zugenommen haben, bei gleichzeitigem geringfügigem Rückgang der jüngeren Bevölkerungsschichten.

| Alter von ... bis unter ... Jahre | Bevölkerung am | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 27. Mai 1970 | | | | 25. Mai 1987 | | | | 31. Dezember 2005 | | | |
| | insgesamt | | weiblich | | insgesamt | | weiblich | | insgesamt | | weiblich | |
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| unter 6 | 234 | *11,6* | 104 | *9,6* | 130 | *6,9* | 62 | *6,6* | 122 | *5,5* | 56 | *5,3* |
| 6 - 15 | 432 | *21,4* | 218 | *20,1* | 189 | *10,0* | 83 | *8,9* | 248 | *11,2* | 114 | *10,8* |
| 15 - 18 | 194 | *9,6* | 144 | *13,3* | 95 | *5,0* | 47 | *5,0* | 100 | *4,5* | 48 | *4,5* |
| 18 - 25 | 115 | *5,7* | 54 | *5,0* | 299 | *15,9* | 137 | *14,6* | 171 | *7,7* | 71 | *6,7* |
| 25 - 30 | 99 | *4,9* | 51 | *4,7* | 185 | *9,8* | 78 | *8,3* | 128 | *5,8* | 60 | *5,7* |
| 30 - 40 | 292 | *14,5* | 145 | *13,4* | 227 | *12,1* | 104 | *11,1* | 344 | *15,6* | 171 | *16,1* |
| 40 - 50 | 191 | *9,5* | 95 | *8,8* | 223 | *11,8* | 118 | *12,6* | 438 | *19,8* | 196 | *18,5* |
| 50 - 65 | 216 | *10,7* | 130 | *12,0* | 328 | *17,4* | 166 | *17,7* | 285 | *12,9* | 143 | *13,5* |
| 65 oder mehr | 246 | *12,2* | 141 | *13,0* | 206 | *10,9* | 141 | *15,1* | 373 | *16,9* | 200 | *18,9* |
| **Insgesamt** | 2 019 | ***100*** | 1 082 | ***100*** | 1 882 | ***100*** | 936 | ***100*** | 2 209 | ***100*** | 1 059 | ***100*** |

Abb. 5: Bevölkerung 1970, 1987 und 2005 nach Altersgruppen und Geschlecht[4]

## *Demographischer Wandel*

Mit dem Terminus „demographischen Wandel“ werden verschiedene Prozesse und Wirkungen der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland bezeichnet.

[3]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; a.a.O. - Tab. 3, S. 1.

[4]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, a.a.O. - Tab. 3, S. 2.

| Jahr | Natürliche Bevölkerungsbewegung | | | | Wanderungen | | | | Bevölkerungs-zunahme bzw. -abnahme (-)[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Lebendgeborene | | Gestorbene | | Zugezogene | | Fortgezogene | | |
| | insgesamt | je 1 000 Einwohner | insgesamt | je 1 000 Einwohner | insgesamt | je 1 000 Einwohner | insgesamt | je 1 000 Einwohner | |
| 1960 | 48 | 27,7 | 23 | 13,3 | 84 | 48,5 | 109 | 62,9 | - |
| 1970 | 33 | 15,6 | 21 | 9,9 | 263 | 124,2 | 102 | 48,2 | 173 |
| 1980 | 25 | 11,9 | 17 | 8,1 | 93 | 44,1 | 95 | 45,1 | 6 |
| 1990 | 33 | 14,3 | 18 | 7,8 | 568 | 246,8 | 510 | 221,6 | 73 |
| 2000 | 21 | 9,6 | 10 | 4,6 | 70 | 31,9 | 80 | 36,5 | 1 |
| 2001 | 19 | 8,6 | 20 | 9,1 | 80 | 36,3 | 71 | 32,2 | 8 |
| 2002 | 16 | 7,2 | 12 | 5,4 | 87 | 38,9 | 57 | 25,5 | 34 |
| 2003 | 20 | 9,0 | 20 | 9,0 | 71 | 32,1 | 97 | 43,9 | - 26 |
| 2004 | 21 | 9,5 | 14 | 6,3 | 77 | 34,9 | 88 | 39,9 | - 4 |
| 2005 | 19 | 8,6 | 22 | 10,0 | 79 | 35,8 | 73 | 33,0 | 3 |

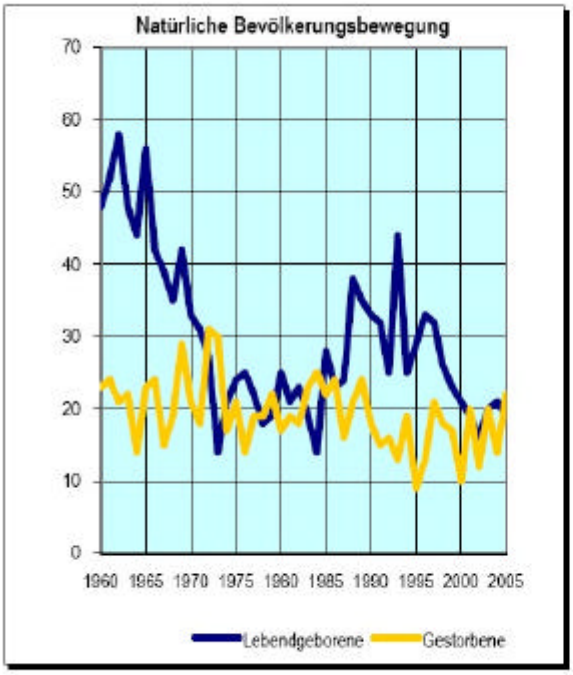


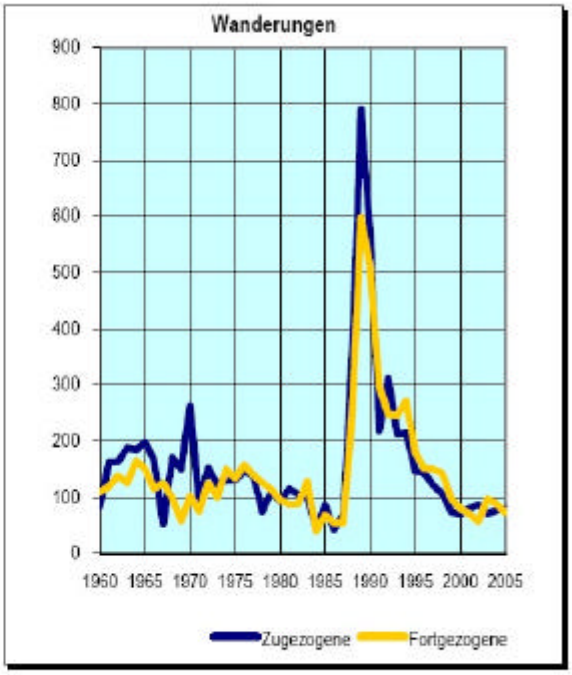


[1]) Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

Abb. 6: Bevölkerungsbewegung seit 1960[5]

Der Deutscher Bundestag definiert die demographischen Rahmenbedingungen für die Zukunft wie folgt:

*„Angesichts der zeitlichen Reichweite und der komplexen Wirkungszusammenhänge sind Prognosen über die Auswirkungen des demographischen Wandels mit Unwägbarkeiten behaftet, doch können unter diesem Vorbehalt Tendenzaussagen getroffen werden. Die demographischen Rahmenbedingungen für die Zukunft lassen sich in folgender Weise zusammenfassen:*

- *Die Fertilität wird auf einem niedrigen Niveau verharren, die Lebenserwartung zunehmen.*

[5]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O.- Tab. 4, S. 2.

- *Eine zahlenmäßig kleinere Bevölkerung wird zu einer abnehmenden Bevölkerungsdichte führen mit starken regionalen Disparitäten.*
- *Die Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung ist voraussichtlich stärker als noch vor einigen Jahren angenommen. Selbst bei weiterhin kontinuierlich erfolgenden Zuwanderungen sind der Bevölkerungsrückgang und die Verschiebung der Altersstruktur nicht aufzuhalten, sondern allenfalls abzumildern.*
- *Immer weniger junge Menschen stehen immer mehr älteren Menschen gegenüber, und das Durchschnittsalter der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sowie das der Bevölkerung insgesamt werden deutlich zunehmen.“*[6]

Der demographische Wandel führt auf Grund der ausgeprägten Wanderungsgewinne Bayerns gegenüber den anderen Ländern und dem Ausland in Bayern zumindest bis 2020 noch zu keinem bemerkenswerten Bevölkerungsrückgang. Es ist bis 2020 sogar teilweise noch mit einer kontinuierlichen, leichten Zunahme zu rechnen.

Jedoch zeigt sich auch in Bayern der demographische Wandel bis 2020 in Form der Zunahme der älteren Jahrgänge, bei Abnahme der jüngeren und mittleren Altersgruppen. Bei dieser Entwicklung bestehen bayernweit jedoch regionale Unterschiede.

### *Bevölkerungsprognose bis 2020*

Der Regionalplan für Oberfranken-West von 1988 berücksichtigt diese neueren Entwicklungen für die Bevölkerungsprognose nicht. Die maßgeblichen Aussagen zu den überfachlichen Zielen können deshalb nicht mehr uneingeschränkt für diese Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans verwandt werden. Die Bevölkerungsprognose für das Planungsgebiet basiert daher auf der aktuellen Status-quo-Prognose aus dem Landesentwicklungsprogramms (LEP 2006), errechnet vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung[7].

[6] Deutscher Bundestag Drucksache 14/8800, 2002, S. 33

[7] LEP 2006, S. 198 f

Für die Planungsregion Oberfranken-West (4) ergibt sich auf Grund dieser Prognose ein Ansteigen der Bevölkerung von 2002 bis 2010 um 1,4 %. Für den Zeitraum von 2010 bis 2020 wird bedingt durch den demografischen Wandel ein leichter Rückgang von 0,1 % prognostiziert. Weiterhin wird grundlegend mit einer starken Zunahme der älteren Jahrgänge, bei gleichzeitiger Abnahme der mittleren und jüngeren Jahrgänge gerechnet.

**Status-quo-Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2002-2020 in ausgewählten Regionen**

| Region | Bevölkerung in 1000 | | | Veränderung In 1000 | | Veränderung in % | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2002 | 2010 | 2020 | 2002 -2010 | 2010 - 2020 | 2002 -2010 | 2010 - 2020 |
| *Oberfranken-West (4)* | *607,8* | *616,1* | *615,5* | *8,3* | *-0,6* | *1,4* | *-0,1* |
| Oberfranken-Ost (5) | 504,9 | 509,3 | 507,3 | 4,4 | -2 | 0,9 | -0,4 |
| Industrieregion Mittelfranken (7) | 1.284,40 | 1.317,20 | 1.337,60 | 32,8 | 20,4 | 2,6 | 1,5 |
| **Bayern** | **12.387,50** | **12.667,50** | **12.770,50** | **280** | **103** | **2,3** | **0,8** |

Quelle: Berechnungen nach „Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2020“, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 2004

Abb. 7: Status-quo-Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2002-2020[8]

Die Zahlen der Bevölkerungsentwicklung von 1996 bis 2005 der Gemeinde Obertrubach belegen diese demografischen Prognosewerte aus der Status-quo-Prognose. Für den Flächennutzungsplan wird deshalb für den Planungszeitraum bis 2015 von einer tendenziell stagnierenden und nur sehr geringfügig steigenden Bevölkerungszahl ausgegangen. Legt man die oben erwähnte aktuelle Bevölkerungszahl von 2.210 zu Grunde und geht von einem Zuwachs um 1,4% bis 2010 und anschließendem leichtem Rückgang aus, so ergibt sich folgende Prognosezahl:

→ Prognose-Bevölkerung für die Gemeinde Obertrubach für 2015 = 2.230.

### 2.4.2 Wirtschaftsentwicklung

Aus nachfolgender Tabelle ist zu erkennen, dass die Anzahl der Beschäftigten in den Jahren 2000 bis 2005 angestiegen ist.

Mit einem Potential von rd. 347.000 Erwerbspersonen im Jahr 2006 und 380.646 Arbeitsplätzen befindet sich die Region an 6. Stelle unter den 18 Planungsregionen Bayerns. Zur weiteren Stärkung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur wird in allen Teilen der Region eine Ausweitung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes angestrebt.

[8] Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2004): Berechnungen nach „Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2020“

| Merkmal | Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
| Beschäftigte am Arbeitsort | 272 | 286 | 310 | 331 | 295 | 362 |
| dav. männlich | 177 | 177 | 183 | 196 | 144 | 167 |
| weiblich | 95 | 109 | 127 | 135 | 151 | 195 |
| dar.[1]) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | - | . | - | - | - | - |
| Produzierendes Gewerbe | 76 | 73 | 64 | 74 | 78 | 81 |
| Handel, Gastgewerbe und Verkehr | 166 | 178 | 200 | 209 | 169 | 188 |
| Sonstige Dienstleistungen | 30 | . | 46 | 48 | 48 | 93 |
| Beschäftigte am Wohnort | 798 | 809 | 807 | 800 | 796 | 803 |
| Pendlersaldo[2]) | - 526 | - 523 | - 497 | - 469 | - 501 | - 441 |

[1]) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93); ab 2003, Ausgabe 2003. - [2]) Beschäftigte am Arbeitsort abzüglich Beschäftigte am Wohnort.

Abb. 8: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer seit 2000[9]

### *Land- und Forstwirtschaft*

Die nachfolgende Graphik zeigt, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe seit 1979 rückläufig ist. Im Jahr 2005 finden sich in Obertrubach 94 Höfe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mind. 2 ha, 34 Betriebe weniger als noch im Jahr 1979. Der Anteil des Bruttosozialprodukts beträgt in Bayern für die Land- und Forstwirtschaft 1,1 % im Jahr 2004. Anhand der rückläufigen Betriebszahlen lässt sich diese Entwicklung auf die Gemeinde Obertrubach übertragen. In Obertrubach sind 382 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Im Jahr 2003 werden 92,7 % der Betriebe im Nebenerwerb geführt.

| Merkmal | 1979 | 1991 | 1999 | 2003 | 2005 |
|---|---|---|---|---|---|
| Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 2 ha oder mehr | 128 | 115 | 105 | 96 | 94 |
| davon mit einer LF von ... ha | | | | | |
| 2 bis unter 5 | 57 | 44 | 50 | 46 | 49 |
| 5 bis unter 10 | 53 | 51 | 37 | 37 | 28 |
| 10 bis unter 20 | 18 | 19 | 15 | 11 | 14 |
| 20 bis unter 30 | - | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 30 oder mehr | - | - | 1 | - | 1 |

Abb. 9: Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1979, 1991, 2003 und 2005[10]

[9]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O. - Tab. 9, S. 4.

[10]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O. - Tab. 10, S. 8.

### *Produzierendes Gewerbe*

Die Beschäftigtenzahlen im sekundären Sektor stagnieren in den Jahren 2000 bis 2005. Für das Jahr 2005 werden in der Gemeinde Obertrubach 73 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im produzierenden Gewerbe geführt. Der Anteil des produzierenden Gewerbes am Bruttoinlandsprodukt liegt für den Freistaat Bayern bei 30,0 %. Anhand der vorliegenden Zahlen kann diese Tendenz für die Gemeinde Obertrubach bestätigt werden.

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft soll daher in allen Teilen der Region auf eine Erhöhung der Arbeitsplatzzahl und eine qualitative Verbesserung der Arbeitsplätze im industriell-gewerblichen Bereich hingewirkt werden.

### *Dienstleistungsbereich*

Im Dienstleistungsbereich wird inzwischen 68,6 % des Bruttoinlandsprodukts in Bayern (2004) erwirtschaftet.

Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr sind im von 166 im Jahr 2000 auf 188 im Jahr 2005 gestiegen. Auch im Bereich der sonstigen Dienstleistungen lässt sich ein Anstieg von 63 auf 93 Beschäftigte verzeichnen. Für das Jahr 2006 werden insgesamt 337 Beschäftigte im Dienstleistungssektor für die Gemeinde Obertrubach geführt.

Die Region ist mit Arbeitsplätzen im tertiären Bereich trotz dieser Wachstumsraten noch unterdurchschnittlich ausgestattet. Zukünftig werden mehr neue Arbeitsplätze in privaten und öffentlichen Bereichen benötigt, um vor allem auch Arbeitsplätze für die aus dem primären und sekundären Sektor ausscheidenden Beschäftigten zu schaffen.

### *Fremdenverkehr*

Der Fremdenverkehr ist ein wichtiger Wirtschaftszweig der Gemeinde.

Obertrubach ist staatlich anerkannter Erholungsort und zählt mit 57.970 Übernachtungen im Jahr 2006 zu den stärksten Fremdenverkehrsgemeinden der Fränkischen Schweiz. Im Vergleich zum Jahr 2005 ist ein Rückgang um ca. 20.000 Übernachtungen zu verzeichnen, der sich auf Schließung des Ketteler-Feriendorfs mit 33 Bungalows im Januar 2006 zurückführen lässt.

Auch künftig soll in der Fränkischen Schweiz darauf hingewirkt werden, den Fremdenverkehr zu sichern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Sicherung und Erhalt eines hohen Qualitätsstandards der gastronomischen Betriebe und regelmäßiger Unterhalt des weit gespannten Wanderwegenetzes stellen daher eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde Obertrubach dar.

Daneben sollte im Hinblick auf die zunehmende Beliebtheit des Urlaubes mit Fahrrad geprüft werden, ob eine Erweiterung und Verbesserung des Radwegenetzes möglich ist, um die Anziehungskraft von Obertrubach für Urlaubsgäste zu erhöhen.

Zudem sollten verstärkt auch neue Formen des Tourismus bzw. der Freizeitgestaltung bei der Entwicklung von Fremdenverkehrspotentialen Berücksichtigung finden,

um von dem branchenspezifischen Wandel zu profitieren (z.B. „Event-Tourismus“, Tagesgäste). Eine herausragende Bedeutung besitzt hiervon sicherlich der Klettersport. Die Frankenalb und insbesondere auch einige Felsen in Obertrubach zählen zu bundes- und z. T. sogar weltweit bekannten Kletterregionen. Dies ist v.a. auf die gute Erreichbarkeit der Kletterwände, die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade auf kleinem Raum, aber auch auf die schöne, noch ursprünglich charakteristische Prägung der ländlichen Region zurückzuführen. Um dieses Potenzial zu nutzen, ist neben der Erhaltung der Landschaft, der Offenhaltung der Felsen auch die Entwicklung nutzergruppenspezifischen Angebote, wie Wanderparkplätze, einfache und naturnahe Zeltplätze, aktuelle gastronomische Angebote von großer Bedeutung.

In der Gemeinde Obertrubach werden 2007 34 Beherbergungsbetriebe mit insgesamt 752 Betten geführt.

Aus der Beherbergungsstatistik ergeben sich für das Planungsgebiet folgende Daten:

| Merkmal | Fremdenverkehr | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
| **Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr Gästebetten** | | | | | | |
| Geöffnete Beherbergungsbetriebe im Juni | 17 | 18 | 19 | 19 | 19 | 19 |
| Angebotene Gästebetten im Juni | 791 | 851 | 866 | 842 | 839 | 838 |
| Gästeankünfte | 13 507 | 17 176 | 19 078 | 19 901 | 19 413 | 20 258 |
| dav. von Gästen aus dem Inland | 13 335 | 17 101 | 18 837 | 19 710 | 18 845 | 19 753 |
| von Gästen aus dem Ausland | 172 | 75 | 241 | 191 | 568 | 505 |
| Gästeübernachtungen | 71 302 | 74 475 | 69 265 | 74 526 | 65 382 | 76 684 |
| dav. von Gästen aus dem Inland | 70 435 | 74 172 | 68 780 | 74 022 | 63 682 | 75 123 |
| von Gästen aus dem Ausland | 867 | 303 | 485 | 504 | 1 700 | 1 561 |
| Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen | 5,3 | 4,3 | 3,6 | 3,7 | 3,4 | 3,8 |
| hiervon von Gästen aus dem Inland | 5,3 | 4,3 | 3,7 | 3,6 | 3,4 | 3,8 |
| von Gästen aus dem Ausland | 5,0 | 4,0 | 2,0 | 2,6 | 3,0 | 3,1 |
| **Beherbergungsbetriebe mit weniger als neun Gästebetten in Prädikatsgemeinden[1][2]** | | | | | | |
| Gästeankünfte | 267 | 198 | 235 | 134 | 171 | 181 |
| Gästeübernachtungen | 2 094 | 1 570 | 1 744 | 1 047 | 1 264 | 1 459 |
| Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen | 7,8 | 7,9 | 7,4 | 7,6 | 7,4 | 8,1 |

[1]) Einschließlich Privatquartiere. - [2]) Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.

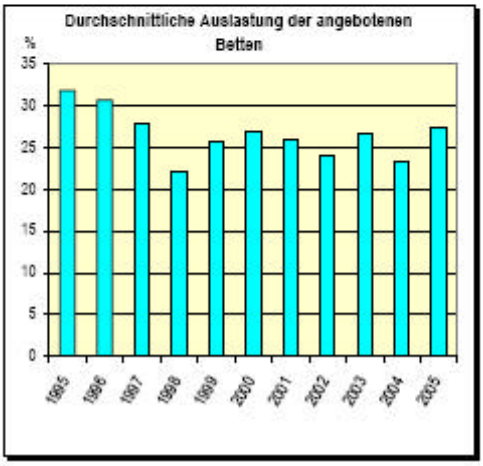


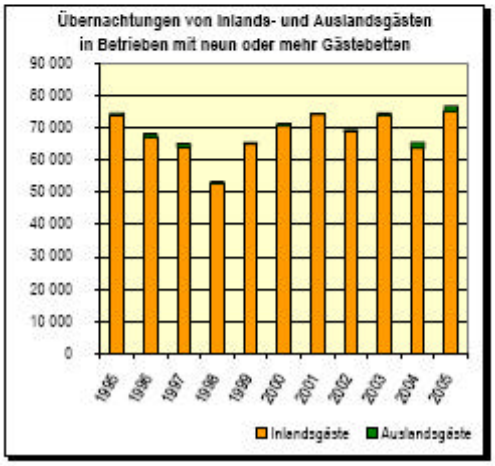


Abb. 10: Fremdenverkehr seit 2000[11]

[11]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O. - Tab. 23, S. 10.

### 2.4.3 Leitlinien der Siedlungsentwicklung

Das Planungsgebiet ist einerseits gekennzeichnet durch eine stark bewegte Topographie mit kleinräumiger Gliederung und andererseits durch das Fehlen oberirdischer Gewässer und ausreichender Trinkwasservorkommen auf den Hochflächen. Die natürlichen Gegebenheiten, karge Böden und Mangel an ausgedehnten, für eine großräumige Besiedlung geeigneten Flächen sowie eine Lage abseits der größeren mittelalterlichen Handels- und Heerstraßen verhinderten die Entstehung markanter Orte im gesamten Planungsgebiet.

Auf der Jurahochfläche nördlich des Trubachtals entstanden deshalb mit wenigen Ausnahmen nur kleine Orte und Weiler; lediglich Geschwand im Nordwesten, Bärnfels im Nordosten und Obertrubach, bereits auf der Talsohle der dort entspringenden Trubach, im Süden des Planungsgebietes entwickelten sich zu größeren Ortschaften, die bis 1978 jeweils auch als Sitz dreier selbständiger Gemeinden diente. Eine herausragende Stellung konnte aber keiner dieser Orte erlangen. Bei der Gemeindegebietsreform wurden Obertrubach, Bärnfels und Geschwand zur Gemeinde Obertrubach zusammengefügt.

Das gesamte Planungsgebiet war bis in die 1950er Jahre überwiegend landschaftlich geprägt. Eine städtebauliche Entwicklung fand, wenn überhaupt, nur in den drei Hauptorten statt, wobei äußere Umstände, wie Fremdenverkehr oder die Ansiedlung eines elektrotechnischen Betriebes mit überörtlicher Bedeutung das Geschehen in Obertrubach und Geschwand erkennbar beeinflusst haben.

Der baulichen Entwicklungen in der Gemeinde Obertrubach sind durch die topographischen Verhältnisse und die Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „ Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben enge Grenzen gesetzt.

Im Hinblick auf diese Gegebenheiten sollte bei der künftigen Siedlungstätigkeit in besonderem Maße auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushaltes geachtet werden. Gleichfalls sollte auf charakteristische Ortsbilder und Siedlungsformen Rücksicht genommen werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollten grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt vor allem für:

- das Landschaftsschutzgebiet „Trubachtal“
- besonders hervorragende und weithin einsehbare Landschaftsteile
- Hochwasserabflussbereiche und grundwasserhöffige Gebiete.

Bei der Auswahl von Wohnsiedlungsflächen sollte soweit wie möglich eine Schließung von Baulücken und eine Abrundung der Siedlungsbereiche angestrebt werden. Eine Stärkung der Wohnfunktion im Sinne einer über den Eigenbedarf – einschließlich einer angemessenen Bevölkerungszuwanderung – hinausgehende Entwicklung ist aus regionalplanerischer Sicht weniger wünschenswert.

Die gewerbliche Siedlungsentwicklung sollte sich in erster Linie am Bedarf ansässiger sowie neu anzusiedelnder Betriebe orientieren, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung notwendig sind.

In Kap. 3.3 wird auf die Entwicklung der einzelnen Ortsteile explizit eingegangen.

### 2.4.4 Planungsleitbild für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Landratsamt Forchheim hat in vorbildlicher Weise die Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege für die Gemeinde Obertrubach in einem Biotopband der Gemeinde (MOHR, Ch. 1997) zusammengetragen. Hier wurden auch die für die kommunale Landschaftsplanung der Gemeinde relevanten Leitlinien aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) zusammengefasst. Diese Ziele wurden in Kapitel 2.2: „Raumordnung und Landesplanung, fachliche Konzepte“ aufgearbeitet und können als Leitbild angesehen werden, das aus heutiger Sicht immer noch Gültigkeit besitzt und keiner Ergänzung bedarf.

Die Planungen der Gemeinde Obertrubach im Bereich Natur und Landschaft orientierten sich schon bisher an den dort genannten Zielen (Landschaftsplan ANUVA 2000), so dass bis heute bereits einige Verbesserungen erzielt werden konnten. Die hier gefassten Planungsziele für die Zukunft lehnen sich ebenfalls eng an Vorgaben von LEP, RP und ABSP an, deren regionale Aspekte sehr schön in dem oben erwähnten Biotopband herausgearbeitet worden sind.

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege lassen sich in folgenden Schwerpunkten zusammenfassen:

- Moderate Siedlungsentwicklung mit der Vorgabe, grünordnerische Aspekte in empfindlichen Bereichen planerisch vertieft zu bearbeiten (Aufstellung eines Grünordnungsplanes im Rahmen eines Bebauungsplanes) und Einhaltung langfristiger Entwicklungsgrenzen.
- Verbesserung der Gewässerqualität von Trubach und Zuflüssen durch den erfolgten Anschluss an den Abwasserzweckverband Trubachtal.
- Großräumige Ausweisung von Flächen, die von Erstaufforstung freizuhalten sind, zur Sicherung der kleinräumigen Kulturlandschaft.
- Langfristige Erhaltung und Sicherung besonders wertvoller Lebensräume gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.
- Maßnahmenkonzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft, das als Ausgleich für zukünftige Eingriffe geeignet ist, mit dem Ziel der Biotopvernetzung von Trockenlebensräumen (v. a. Waldsäume, Dolomitkuppen, Felsfreistellungen), Feuchtlebensräumen (Talauen), Feldrainen und Hecken (v. a. auf der Albhochfläche).
- Felsfreistellungskonzept, das durch die Zusammenarbeit des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst und der Gemeinde bereits zu großen Teilen umgesetzt worden ist.

# 3 Darstellungen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

## 3.1 Nutzungsarten

### 3.1.1 Wohnen

#### *Grundsätze und Zielvorstellungen*

Die Ausweisung von Wohnbauflächen orientiert sich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. an den folgenden Zielvorstellungen und Grundsätzen:

- Wohnbauflächen sind zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbild und aus ökologischen Erwägungen möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.
- Um der Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.
- Eine nachhaltig gestaltete, vorausschauende Flächenutzungsplanung sollte der Nachfrage nach verfügbarem Wohnbauland möglichst Rechnung tragen.

Weiterhin sind die Belange des flächen- und ressourcensparenden Bauens und der Energieeffizienz der Gebäude beachtlich und vor allem in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Wohnsiedlungsbereich bestimmt sich der an der organischen Siedlungsentwicklung einer Gemeinde orientierte Bedarf aus

- dem zusätzlichem Bauflächenbedarf aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung
- dem Ersatz- und Auflockerungsbedarf aufgrund Überalterung oder Funktionswechsel von Wohngebäuden und gestiegener Wohnansprüche;
- einer zur Größe, Struktur und Ausstattung der betreffenden Gemeinde angemessenen Zuwanderung; auch von Personen, die in der betreffenden Gemeinde oder einer Nachbargemeinde ihren Arbeitsplatz haben; nicht jedoch einem größeren Zuwachs von Einwohnern, der von außen an die Gemeinde herangetragen wird.

(vgl. hierzu Kap. 2.4.3)

#### *Wohnungsbauentwicklung*

Nach dem die Bautätigkeit im Gemeindegebiet seit den sehr hohen Zahlen von 1990 rückläufig ist, konnte sich die Zahl der Baufertigstellungen bei durchschnittlich 7,6 pro Jahr stabilisieren. Auf Grund der angenommenen, geringfügigen Bevölkerungszunahme (vgl. Kap. 2.4.1) kann für den Planungszeitraum deshalb von einer weiterhin eher stagnierenden Zahl von Baufertigstellungen gerechnet werden.

| Jahr | Errichtung neuer Wohngebäude[1]) | davon mit ... Wohnung(en) | | | | | | Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden[2]) | davon mit ... Räumen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 | | 2 | | 3 oder mehr[1]) | | | 1 oder 2 | | 3 oder 4 | | 5 oder mehr | |
| | | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| 1990 | 17 | 13 | *76,5* | 4 | *23,5* | - | - | 22 | - | - | 5 | *22,7* | 17 | *77,3* |
| 1995 | 12 | 7 | *58,3* | 4 | *33,3* | 1 | *8,3* | 22 | 5 | *22,7* | 3 | *13,6* | 14 | *63,6* |
| 2000 | 10 | 10 | *100,0* | - | - | - | - | 14 | - | - | 1 | *7,1* | 13 | *92,9* |
| 2002 | 9 | 3 | *33,3* | 6 | *66,7* | - | - | 19 | 1 | *5,3* | 2 | *10,5* | 16 | *84,2* |
| 2003 | 4 | 3 | *75,0* | 1 | *25,0* | - | - | 9 | 1 | *11,1* | 3 | *33,3* | 5 | *55,6* |
| 2004 | 7 | 7 | *100,0* | - | - | - | - | 11 | - | - | 4 | *36,4* | 7 | *63,6* |
| 2005 | 8 | 7 | *87,5* | 1 | *12,5* | - | - | 10 | - | - | 4 | *40,0* | 6 | *60,0* |

[1]) Einschließlich Wohnheime. - [2]) Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

Abb. 11: Baugenehmigungen [1]) seit 1990[12]

Weiterhin bildet sich in den dargestellten Statistiken der Trend zu einer stetig sinkenden Belegungsdichte der Wohnungen ab. Dieser landesweite Trend (Auflockerungstendenz) wird künftig auch in ländlichen Regionen zu einem gravierendem Anstieg der einwohnerbezogenen Wohnfläche führen.

Zusammen mit dem stetigen Bedarf an Ersatzbauten ergeben die leichte Bevölkerungszunahme und die Auflockerungstendenz die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Wohnbauentwicklung in Obertrubach.

Die im Flächennutzungsplan von 1999 dargestellten Entwicklungsgebiete für Wohnbauland sind bis zum heutigen Stand nicht vollständig bebaut. Nach Angabe der Gemeinde sind etwa 80 Bauplätze unbebaut.

| Jahr | Errichtung neuer Wohngebäude[1]) | davon mit ... Wohnung(en) | | | | | | Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden[2]) | davon mit ... Räumen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 | | 2 | | 3 oder mehr[1]) | | | 1 oder 2 | | 3 oder 4 | | 5 oder mehr | |
| | | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| 1990 | 17 | 13 | *76,5* | 4 | *23,5* | - | - | 22 | - | - | 5 | *22,7* | 17 | *77,3* |
| 1995 | 12 | 7 | *58,3* | 4 | *33,3* | 1 | *8,3* | 22 | 5 | *22,7* | 3 | *13,6* | 14 | *63,6* |
| 2000 | 10 | 10 | *100,0* | - | - | - | - | 14 | - | - | 1 | *7,1* | 13 | *92,9* |
| 2002 | 9 | 3 | *33,3* | 6 | *66,7* | - | - | 19 | 1 | *5,3* | 2 | *10,5* | 16 | *84,2* |
| 2003 | 4 | 3 | *75,0* | 1 | *25,0* | - | - | 9 | 1 | *11,1* | 3 | *33,3* | 5 | *55,6* |
| 2004 | 7 | 7 | *100,0* | - | - | - | - | 11 | - | - | 4 | *36,4* | 7 | *63,6* |
| 2005 | 8 | 7 | *87,5* | 1 | *12,5* | - | - | 10 | - | - | 4 | *40,0* | 6 | *60,0* |

[1]) Einschließlich Wohnheime. - [2]) Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

Abb. 12: Baufertigstellungen seit 1990[13]

[12] Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O. - Tab. 14, S. 6.

[13] Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O. - Tab. 15, S. 6.

| Merkmal | Bestand am 31. Dezember | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1990 | | 1995 | | 2000 | | 2005 | |
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| Wohngebäude | 556 | 100 | 603 | 100 | 634 | 100 | 666 | 100 |
| dav. mit 1 Wohnung | 461 | 82,9 | 473 | 78,4 | 487 | 76,8 | 501 | 75,2 |
| 2 Wohnungen | 84 | 15,1 | 114 | 18,9 | 125 | 19,7 | 138 | 20,7 |
| 3 oder mehr Wohnungen | 11 | 2,0 | 16 | 2,7 | 22 | 3,5 | 27 | 4,1 |
| Wohnungen in Wohngebäuden | 679 | 100 | 771 | 100 | 827 | 100 | 884 | 100 |
| dar. in Wohngebäuden mit | | | | | | | | |
| 2 Wohnungen | 168 | 24,7 | 228 | 29,6 | 250 | 30,2 | 276 | 31,2 |
| 3 oder mehr Wohnungen | 50 | 7,4 | 70 | 9,1 | 90 | 10,9 | 107 | 12,1 |
| Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden | 709 | 100 | 806 | 100 | 865 | 100 | 923 | 100 |
| dav. mit 1 Raum | 14 | 2,0 | 16 | 2,0 | 16 | 1,8 | 18 | 2,0 |
| 2 Räumen | 25 | 3,5 | 31 | 3,8 | 35 | 4,0 | 37 | 4,0 |
| 3 Räumen | 76 | 10,7 | 84 | 10,4 | 91 | 10,5 | 96 | 10,4 |
| 4 Räumen | 130 | 18,3 | 148 | 18,4 | 160 | 18,5 | 170 | 18,4 |
| 5 Räumen | 131 | 18,5 | 155 | 19,2 | 168 | 19,4 | 176 | 19,1 |
| 6 Räumen | 122 | 17,2 | 144 | 17,9 | 151 | 17,5 | 163 | 17,7 |
| 7 oder mehr Räumen | 211 | 29,8 | 228 | 28,3 | 244 | 28,2 | 263 | 28,5 |
| Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m² | 83 261 | X | 93 237 | X | 100 051 | X | 107 074 | X |
| Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m² | 117 | X | 116 | X | 116 | X | 116 | X |
| Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden | 3 916 | X | 4 409 | X | 4 711 | X | 5 032 | X |
| Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung | 5,5 | X | 5,5 | X | 5,4 | X | 5,5 | X |

Abb. 13: Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2005[14]

### *Bedarfsermittlung für Wohnbauflächendarstellung*

1. Faktor: Bevölkerungszuwachs

Innerhalb des Planungszeitraumes (10-15 Jahre) wird von einer Zunahme der Bevölkerung von 2.209 Einwohnern im Jahre 2005 um etwa 1 % auf 2.230 Einwohner im Jahr 2015 ausgegangen (vgl. Kap. 2.4.1).

Zum Stichtag 31.12.2005 stand pro Einwohner eine Nettowohnfläche von 46,4 m² zur Verfügung, die aus der Erhebung der Wohnungen in Wohngebäuden resultiert. (vgl. Abb. 13:) Unter der Annahme, dass die Nettowohnfläche stetig ansteigt, wird für die Flächenbedarfsberechnung von einer Nettowohnfläche von 48 m² pro Person ausgegangen.

Für einen prognostizierten Zuwachs von etwa **25 Personen** ist daher eine zusätzliche Nettowohnfläche von 48 m² x 25 E = 1.200 m² erforderlich. Daraus ergibt sich unter Einbeziehung eines Zuschlags von 15 % für Mauerwerk die Bruttowohnbaufläche von 1.380 m². Der aus dem Bevölkerungsanstieg resultierende Wohnbauflächenmehrbedarf für den FNP im Prognosejahr 2015 wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Siedlungsdichte (Grundflächenzahl, GRZ) ermittelt. Für den Erschließungsaufwand wird zudem ein 25 %iger Aufschlag einberechnet:

- 1.380 m² x 3,33 (∅ GRZ für WA = 0,3) => 4.600 m² Nettowohnbauland
- 4.600 m² zzgl. 25 % Erschließung => **5.750 m² Bruttowohnbauland**

[14]Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: a.a.O. - Tab. 13, S. 6.

2. Faktor: Auflockerungsbedarf

Aus den statistischen Vergleichszahlen geht hervor, dass infolge der Verkleinerung der Haushalte die Belegungsdichte der Wohnungen laufend abnimmt. Dadurch entsteht selbst bei gleich bleibender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bauflächenbedarf. 2005 belegten in der Gesamtgemeinde 2.209 Personen 884 Wohnungen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Belegungsdichte 2,49 Einwohnern / Wohnung

| | Belegungsdichte | Wohnfläche/Person |
|---|---|---|
| Gemeinde Obertrubach | 2,49 E / W | 46,4 m² / P |
| Landkreise in Bayern | 2,27 E / W | 44,6 m² / P |
| Stadtkreise in Bayern | 1,85 E / W | 39,9 m² / P |
| Bayern | 2,14 E / W | 43,3 m² / P |

Tab. 3: Haushaltsgrößen und Belegungsdichte[15]

Unter der Annahme, dass die Wohnungsbelegung analog zu den Vergleichszahlen der vergangenen Jahre und Vergleichsregionen in Bayern von 2,49 E / W(2005) auf etwa 2,40 E / W (Ende des Planungszeitraums) absinkt, müssten aufgrund des Auflockerungsbedarfs für das Prognosejahr 2015 etwa **45 Wohneinheiten** zusätzlich auf **25.000 m² Bruttowohnbauland** (45 x 2,4 x 48 m² +15 % Mauerwerk = 6.000 m² x 3,33 (GFZ 0,3) zzgl. 25 % Erschließung => 24.935 m²) ausgewiesen werden.

3. Faktor: Ersatzbedarf

Ersatzbedarf entsteht in der Regel durch Überalterung der Bausubstanz und den dadurch bedingten Gebäudeabgang, aber auch durch die Umwandlung von Wohnraum für gewerbliche und freiberufliche Zwecke. Dieser Verlust kann nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass im Planungszeitraum für etwa 10 % der vor dem Jahre 1918 errichteten Wohnungen an anderer Stelle Ersatz geschaffen wird. Vor 1918 wurden 111 Wohnungen errichtet; 10 % davon sind 11,1 Wohnungen. Bei einer angenommenen, künftigen Belegungsdichte von etwa 2,40 E / W müsste demnach für **26 Einwohner** neuer Wohnraum geschaffen werden. Analog zur Ermittlung des Bruttowohnbaulandbedarfs unter Faktor 1 ergibt sich für das Prognosejahr 2015 ein Ersatzbedarf von **6.000 m² Bruttowohnbauland**.

**Gesamtbedarf:**

Es ergibt sich für den Planungszeitraum für die Gemeinde Obertrubach ein Gesamtbedarf für zusätzliche Wohnbauflächen in Höhe von etwa **3,7 ha** (vgl. folgende Tabelle).

[15] http://www.statistik.bayern.de/daten/intermaptiv/archiv/home.asp

| Flächenbedarf in m² / Bedarfsart | Wohnbaufläche | Nettowohnbauland | Bruttowohnbauland |
|---|---|---|---|
| Wachstumsbedarf | 1.380 m² | 4.600 m² | 5.750 m² |
| Auflockerungsbedarf | 6.000 m² | 20.000 m² | 25.000 m² |
| Ersatzbedarf | 1.450 m² | 4.800 m² | 6.000 m² |
| **Gesamtbedarf** | **8.830 m²** | **29.400 m²** | **36.750 m²** |

Tab. 4: Bedarfsermittlung

Unter Berücksichtigung der bestehenden erschlossenen Baugebiete, die bisher nicht vollständig bebaut sind, wäre ein weitgehend ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen vorhanden. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der noch freien Bauflächen und deren ungleichmäßiger Verteilung, besteht dennoch ein geringfügiger örtlicher Entwicklungsbedarf für die einzelnen Ortsteile.

### *Neuausweisung von Wohnflächen*

Die Neuausweisungen von Wohnbauflächen im Gemeindegebiet ergeben sich daher vor allem aus konkreten, von Einheimischen vorgebrachten Bedarfsanmeldungen unter Berücksichtigung der vorgenannten landesplanerischen Grundsätze und Zielsetzungen und aus den ortsspezifischen Rahmenbedingungen (vgl. Kap 2.2 und 2.4).

Die im Flächennutzungsplan von 1999 dargestellten Neubauflächen (vgl. Übersicht in folgender Tabelle 5) wurden dabei unter Berücksichtigung der noch unbebauten Grundstücksflächen in das Wohnbauflächenkonzept der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans einbezogen.

Die Neuausweisungen von Wohnbauflächen bewegen sich in einer Größenordnung von 4,82 ha. Hierbei ist zu beachten, dass die ehemalige Ketteler-Siedlung in ein Wohngebiet umgewidmet wird. Hier sind bereits Wohnhäuser vorhanden. Werden die nicht frei verfügbaren Flächen der Erholungssiedlung nicht in die Bilanzierung einbezogen, beträgt die Fläche der Neuausweisungen lediglich 1,81 ha. Nicht in allen Ortteilen sind erschlossenen Baugrundstücke vorhanden und für die Allgemeinheit frei verfügbar. Aus diesem Grund wurden für die einzelnen Ortsteile Erweiterungsflächen für die ortsansässige Bevölkerung ausgewiesen. Für die Änderungsbereiche bezüglich der Wohnbauflächen entsteht insgesamt ein Kompensationsbedarf von überschlägig 1,4 ha.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### 3.1.2 Gemischte Bauflächen

Der Flächennutzungsplan verfolgt das Ziel, gewachsene Strukturen zu erhalten. Die Möglichkeiten des technischen Umweltschutzes sind heute so weit entwickelt, dass eine weitere Entflechtung von Wohnen und Gewerbe meist nicht mehr erforderlich ist. Gemengelagen aus gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung werden deshalb in der Regel im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Als Gemischte Bauflächen (5,6 ha) wurden auch solche Flächen ausgewiesen, die an bereits bestehende gemischte Bauflächen anschließen und überwiegend der Wohnnutzung dienen, allerdings ein ortstypisches, die Wohnnutzung nicht störendes Kleingewerbe ermöglichen sollen. Insgesamt sind für die als gemischte Bauflächen ausgewiesenen Änderungsbereiche überschlägig 2,8 ha Kompensationsfläche notwendig.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### 3.1.3 Gewerbe

#### *Grundsätze und Zielvorstellungen*

Als städtebauliche Zielsetzungen sind folgende zu nennen:

- Gewerbliche Bauflächen sind zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbild und aus ökologischen Erwägungen möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.
- Eine nachhaltig gestaltete, vorausschauende Flächenutzungsplanung sollte der Nachfrage nach verfügbarem Gewerbebauland möglichst Rechnung tragen.

Weiterhin sind u.a. die Belange des flächen- und ressourcensparenden Bauens zu beachten und in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

#### *Gewerbliche Entwicklung*

In Geschwand sind zwei größere Gewerbebetriebe ansässig, die bereits Erweiterungsbedarf angekündigt haben; eine Darstellung von gewerblichen Erweiterungsflächen in diesem Ortsteil ist daher begründet. Eine weitere Ausweisung aufgrund von Bedarf ergibt sich in Obertrubach sowie in Bärnfels.

In den übrigen Orten des Planungsgebietes besteht keine Veranlassung zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

#### *Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen*

Auf Grund der Bedarfsmeldung des Unternehmens im Ortsteil Geschwand sowie Obertrubach wird insgesamt etwa 2,66 ha gewerbliche Baufläche vorgesehen. Der Dienstleistungsbetrieb ist eine flächenintensive, nicht störende gewerbliche Nutzung. Die Erweiterung kann ortsbild- und umweltverträglich am bestehenden Standort am Ortsrand von Geschwand bzw. Obertrubach vorgesehen werden. Die Neuausweisung von 2,66 ha Gewerbeflächen war erforderlich, da insbesondere das

ortsansässige Busunternehmen als wichtiger Arbeitgeber der Region Erweiterungsbedarf hat. Es sind Erweiterungen für Stellplätze und Lagerhallen vorgesehen. Insgesamt sind für die als gewerbliche Bauflächen ausgewiesenen Änderungsbereiche überschlägig 1,32 ha Kompensationsfläche notwendig.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### 3.1.4 Sondernutzungen

Als Sondernutzungen der Gemeinde waren bisher die Ferienhaussiedlung des Ketteler-Werks am Kohlberg sowie die Campingplatzfläche im Ortsteil Untertrubach.

Die Ferienhaussiedlung wurde zu Beginn des Jahres 2006 geschlossen und ist mittels Bebauungsplan zu einem Wohngebiet umgewidmet worden.

Aufgrund der Bedeutung Obertrubachs für Erholung und Freizeitsport, insbesondere Klettern, Wandern und naturbezogene Erholung im Allgemeinen sowie den regionalplanerischen Zielen, das Angebot der Freizeitnutzung zu sichern und verbessern, wird die Fläche des in Untertrubach vorhandenen Campingplatzes erweitert, jedoch zur Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz umgewidmet. Die vorliegenden Übernachtungszahlen der Gemeinde Obertrubach zeigen deutliches Entwicklungspotential auf dem Erholungssektor. Der Regionalplan sieht eine Verbesserung sowie Einrichtungen zur Verlängerung der Sommersaison im Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst vor. Zusätzlich ist hinsichtlich der Urlaubsgewohnheiten der Bevölkerung v. a. der Jugendlichen das Angebot der Freizeitnutzung zu erhöhen. Aufgrund dessen wird im Ortsteil Bärnfels die Ausweisung einer Sondernutzung für Freizeitnutzung wie MotoCross, Mountainbike, Quad etc. vorgenommen. Insgesamt sind für die ca. 3,42 als Sondergebiet Freizeit ausgewiesenen Änderungsbereiche überschlägig 2,7 ha Kompensationsfläche notwendig.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### 3.1.5 Gemeinbedarfsflächen

#### *Rathaus und Gemeindeverwaltung*

Die Gemeinde Obertrubach hat 1989/90 ein neues Rathaus errichtet, in dem die Gemeindeverwaltung untergebracht ist. Außerdem befindet sich das gemeindliche Verkehrsamt in diesem Gebäude.

Ein Standort für den kommunalen Bauhof wird in der Erddeponie im Ortsteil Herzogwind geschaffen, der vorrangig als Lagerplatz genutzt werden soll. Die Erddeponie liegt außerhalb und bietet genügen Platz zur Lagerung von Materialien oder als Stellfläche für kommunale Maschinen. Für den ausgewiesenen Änderungsbereich entstehen überschlägig 0,49 ha Kompensationsbedarf.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### *Kirchen; religiöse Gemeinschaften*

Im Planungsgebiet überwiegt die röm.-kath. Bevölkerung (Anteil an der Gesamtbevölkerung ca. 88 %). Die kirchliche Betreuung der Gemeindebürger obliegt folgenden Pfarrämtern:

- Der Kirchensprengel des **Katholisches Pfarramt Obertrubach** umfasst das gesamte Planungsgebiet.
- **Evangelisches Pfarramt Affalterthal:** Nach Angaben des Dekanats Gräfenberg wird der überwiegende Teil des Planungsgebietes vom Pfarramt Affalterthal betreut, nämlich: Bärnfels, Untertrubach, Dörfles, Hundsdorf, Geschwand, Linden, Haselstauden, Sorg, Herzogwind.
- **Evangelisches Pfarramt Hiltpoltstein:** Zum Pfarramt Hiltpoltstein gehören: Hackermühle, Weißhof, Obertrubach, Wolfsberg, Reichsmühle, Ziegelmühle, Schlöttermühle.
- **Evangelisches Pfarramt Betzenstein:** Das Pfarramt Betzenstein ist zuständig für Galgenberg und Neudorf.

## 3.1.6 Verkehr

### *Überörtliches Verkehrsnetz*

Der Anschluss des Planungsgebietes an das überörtliche Verkehrsnetz ist ausreichend:

- Ca. 8 km Entfernung zur Anschlussstelle Plech der Bundesautobahn A 9 (E 51)
- Die Bundesstraße B 2 tangiert im Südosten das Gemeindegebiet
- Die Staatsstraße 2191 Gräfenberg – Gößweinstein zur B 470 und die Staatsstraße 2260, durch das Trubachtal von der B 470 zur B 2 führen durch das Gemeindegebiet
- Der Bahnanschluss an die Gräfenbergbahn (Gräfenberg – Nürnberg Nordostbahnhof) ist etwa 13 km entfernt.
- Zum Bahnhof Pegnitz an der Bahnlinie Nürnberg –Bayreuth beträgt die Entfernung 15 km.
- Nächstgelegener Verkehrsflughafen ist der Flughafen Nürnberg in einer Entfernung von etwa 40 km.

### *Strassen und Wege im Planungsgebiet*

### *Straßen*

Neben den Bundes- und Staatsstraßen führen folgende Kreisstrassen durch das Planungsgebiet:

Neben den Bundes- und Staatsstraßen führen folgende Kreisstrassen durch das Planungsgebiet:

FO 20 (B2 – Möchs) – Obertrubach – Bärnfels – (Kleingesee – ST 2191)

FO 21 Bärnfels – Geschwand – (Bieberbach – Wannbach – ST 2260)

FO 23 ST 2260 – Dörfles – (ST 2191 – Affalterthal – Bieberbach – Gößweinstein)

Für die Verbindung einzelner Gemeindeteile untereinander, sowie mit den Nachbarorten haben folgende Gemeindeverbindungsstraßen Verkehrsbedeutung:

| | |
|---|---|
| Obertrubach – Neudorf – ST 2260 | ca. 1,5 km |
| Bärnfels – Graisch | ca. 1,6 km |
| Bärnfels – Galgenberg – Soranger | ca. 2,0 km |
| Herzogwind – Geschwand | ca. 2,1 km |
| Herzogwind – Hundsdorf – Geschwand | ca. 2,5 km |
| ST 2260 – Hundsdorf | ca. 1,5 km |
| ST 2260 – Geschwand | ca. 2,8 km |
| Dörfles – Sorg – ST 2191 | ca. 2,0 km |
| B2 – Stierberg | ca. 3,0 km |
| ST 2260 – Untertrubach – ST2260 | ca. 1,4 km |
| Gesamtlänge der Gemeindeverbindungsstraßen | 18,7 km |
| Gesamtlänge der Ortsstraßen | 10,6 km |
| Gesamtlänge der Gemeindestraßen | 29,3 km |

Die vom Erholungs- sowie Ortsverbindungsverkehr stark frequentierte Trubachtalstraße bringt für den Ortsteil Untertrubach eine wesentliche Entlastung, lässt auf Grund einer zügigen Trassenführung und einer großen Ausbaubreite allerdings auch hohe Fahrgeschwindigkeiten zu. Hierdurch kommt es zu Beeinträchtigungen des stark für die Erholung genutzten Talraums wie z. B. steigendem Geräuschpegel, erhöhter Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, etc.

Die Gemeinde Obertrubach plant den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Obertrubach und Herzogwind. Diese Straßenplanung soll auf der Trasse eines vorhandenen Feldweges geführt werden und wurde in den Landschaftsplan übernommen. Im Falle der Realisierung dieser Maßnahme wird mit Eingriffen in zwei Feldgehölze zu rechnen sein. Der Planung ist insgesamt jedoch eine eher geringe Eingriffsschwere zuzuordnen.

Die übrigen Ortsteile sind durch Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ausreichend untereinander und mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verbunden.

### *Rad- und Wanderwege*

Das Gemeindegebiet Obertrubach ist durch dein dichtes Netz an Wanderwegen und Lehrpfaden gut erschlossen. Auch Radwegeverbindungen sind ausreichend vorhanden. Detailliertere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 3.1.7.

### *Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)*

Das Planungsgebiet ist nicht durch den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) erschlossen. Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Gräfenberg an der Nebenstrecke Nürnberg / Nordost – Gräfenberg und in Pegnitz an der Hauptlinie Nürnberg – Hof.

Das Planungsgebiet wird durch folgende Buslinien des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg – VGN – bedient:

- Pegnitz – Obertrubach – Gößweinstein – Ebermannstadt;
- Geschwand – Obertrubach – Egloffstein – Forchheim;
- Gößweinstein – Obertrubach – Nürnberg.

Die beiden erstgenannten Linien verkehren in beide Richtungen zusammen werktags neunmal bzw. siebenmal und gewährleisten damit wochentags eine ausreichende Versorgung. Der öffentliche Personennahverkehr vom und zum Kleinzentrum Gräfenberg hingegen ist verbesserungsbedürftig, da die einschlägigen Buslinien nur jeweils einmal täglich bedient wird. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen verkehren keine Linienbusse.

Seit 1994 existiert im Landkreis Forchheim das flächendeckende Anrufsammeltaxi (AST). Eine Taxizentrale und mehrere Mietwagenunternehmer bedienen seither den gesamten Landkreis mit mehr als 13 Fahrzeugen. Das Anrufsammeltaxi (AST) ist dabei ein zusätzliches Angebot des öffentlichen Nahverkehrs. Es fährt abends und am Wochenende, wenn keine regulären Verbindungen mit Bus oder Bahn bestehen.

Mit dem AST kann von der nächstgelegenen Haltestelle in der Gemeinde bis zu einem Fahrtziel im Landkreis Forchheim gefahren werden. Dies stellt eine Verbesserung und Flexibilisierung des ÖPNV-Angebotes für das Gemeindegebiet gerade auch für jüngere und ältere Nutzergruppen ohne Führerschein bzw. Pkw dar.

Zur weiteren Aufrecherhaltung des flächendeckenden ÖPNV-Netzes im gesamten Landkreis Forchheim wurde auch Anruflinientaxis – ALT – auf einigen Linien (Obertrubach Linie 219) eingeführt. Dabei werden im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Linien nur auf Bestellung bedient, um Leerfahrten zu vermeiden.

### *Geplante Maßnahmen*

Die Gemeindestraßen sind weitgehend staubfrei ausgebaut, genügen jedoch hinsichtlich Linienführung und Ausbauquerschnitt nicht immer den Ansprüchen eines modernen Straßennetzes. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollte daher die nicht den einschlägigen Richtlinien entsprechenden Verkehrswege nach und nach dem heutigen Standard angeglichen werden.

Einzige, gegenwärtig von der Gemeinde Obertrubach geplante überörtliche Neubaumaßnahme ist die Ortsverbindungsstraße von Obertrubach nach Herzogwind. Die vorgesehene Trasse wurde im Planteil dargestellt.

### 3.1.7 Freiflächen und Naherholung

Öffentliche Grünflächen sind in der Gemeinde Obertrubach nicht vorhanden und aufgrund der aufgelockerten Bauweise sowie den unmittelbaren Verbindungen aller Ortsteile zu im Wohnumfeld gelegenen Freiräumen nicht notwendig.

Bestehende Baudenkmäler und denkmalwürdige Strukturen wie z. B. die Hackermühle sind verstärkt in die Erholungskonzeption der Gemeinde einzubeziehen.

#### *Erholungseinrichtungen*

Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ und ist mit einem umfangreichen, gut markierten Wegenetz ausgestattet. In Obertrubach befindet sich nahe der Trubachquelle eine Kneippanlage. Diese wird in das geplante Kletter-Infozentrum der Kletterregion „Nördlicher Frankenjura“ integriert. Gleichzeitig soll der vorhandene Spielplatz zum Kletterspielplatz ungestaltet werden. Die gesamte Fläche wird als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport und Spiel“ im Planwerk dargestellt.

Der in Untertrubach vorhandene bisher als Sondergebiet ausgewiesene Campingplatz wird zur Grünfläche umgewidmet. Aufgrund der Bedeutung Obertrubachs für Erholung und Freizeitsport, insbesondere Klettern, Wandern und naturbezogene Erholung im Allgemeinen sowie den regionalplanerischen Zielen, das Angebot der Freizeitnutzung zu sichern und verbessern, wird die Fläche auf insgesamt 0,89 ha erweitert.

#### *Sportplätze*

Für die Beurteilung des Bestandes und die Ermittlung eines darüber hinaus gehenden Bedarfes an Sportanlagen werden die Orientierungswerte der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG) als Vergleichszahlen genutzt. Diese Werte stellen eine theoretische Bedarfsermittlung dar, die aber keine zwingenden Rückschlüsse auf einen Investitionsbedarf erlauben.

Aus den DOG-Richtlinien ergibt sich allgemein ein Bedarf von 8.880 m² – 13.320 m². Dem steht auf dem Gemeindegebiet von Obertrubach folgender Bestand gegenüber:

| | |
|---|---|
| Bärnfels, Schulsportanlage | ca. 10.000 m² |
| TSC Bärnfels | ca. 11.000 m² |
| TSV Geschwand | ca. 15.000 m² |
| SpVgg Obertrubach | ca. 13.000 m² |
| SV Wolfsberg | ca. 7.000 m² |
| Gesamt: | ca. 56.000 m² |

Es ist eine Erweiterung der Sportplatzfläche in Wolfsberg vorgesehen, um zusätzliche Flächen für den Vereinssport in Wolfsberg und Untertrubach zu schaffen. Die hohe Überkompensation des Sportflächenbedarfs ergibt sich aus der besonderen

gemeindlichen Organisation- und Sozialstruktur. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im ländlichen Raum ein hoher Organisationsgrad im Vereinsleben gegeben ist und dass in den einzelnen Ortsteilen Sportvereine zur Identifikation mit dem Heimatort beitragen. Die gute Flächenversorgung ist deshalb stadtplanerisches Ziel des Flächennutzungsplans.

Für die als Grünflächen ausgewiesenen Sportflächen entsteht insgesamt ein überschlägiger Kompensationsbedarf von 1,39 ha.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### *Freibäder*

Der Bedarf wird mit 1-2 m² / Einwohner berechnet. Bei 2.230 P-Ew bedeutet das eine Freibadanlage mit etwa 10.000 m² Größe. Im Planungsgebiet sind keine Freibäder vorhanden und geplant. Die nächstgelegenen Freibäder befinden sich in durchschnittlicher Entfernung von etwa 6 – 8 km in Egloffstein, Gräfenberg und Betzenstein. Der Bedarf an einem Freibad für die Gemeinde Obertrubach ist daher nicht zwingend gegeben.

### *Spiel- und Bolzplätze*

Der Bedarf an Spiel – und Bolzplätzen wird für die Altersgruppen gestaffelt ermittelt und ergibt wie folgt:

| | |
|---|---|
| Kinder von 3 – 6 Jahren<br>Richtwert 0,75 – 1,0 m² / P-Ew | ca. 2.000 m² |
| Kinder von 7 – 12 Jahren<br>Richtwert 0,75 m² / P-Ew | ca. 1.665 m² |
| Kinder von 13 – 17 Jahren<br>Richtwert 0,75 – 1,5 m² / P-Ew | ca. 2.775 m² |
| Gesamt-Richtwert für Obertrubach | ca. 6.440 m² |

Im Gemeindegebiet sind insgesamt etwa 9.800 m² Spielplatzflächen vorhanden (Bärnfels, Obertrubach, Geschwand). Trotz der vorhandenen Kapazitäten ergibt sich im Ortsteil Untertrubach ein zusätzlicher Bedarf für einen Bolzplatz, da eine ortsteilbezogene fußläufig erreichbare Spielmöglichkeit geschaffen werden soll.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen findet sich in Kap. 3.4.

### *Friedhöfe*

Für die Ermittlung des Bedarf von Friedhöfen wurde als städtebaulicher Orientierungswert 4,5 – 6 m² / P-Ew angenommen. Daraus ergibt sich für Obertrubach ein Bedarf von etwa 11.655 m². Dem steht ein Bestand von insgesamt 10.200 m² (Bärnfels, Geschwand, Obertrubach +und Untertrubach) und eine geplante Erweiterung in Bärnfels mit etwa 1.200 m² gegenüber. Für den Planungszeitraum ist der Bedarf gedeckt; über die Erweiterung in Bärnfels hinaus sind weitere Planungen nicht erforderlich.

### *Landschaft als Potential*

Hier sei auf die Ausführungen in Kapitel 3.1.12 (Nutzungstendenzen und –konflikte der Forstwirtschaft) verwiesen.

### *Tourismus*

Die Gemeinde Obertrubach liegt im Erholungs- und Ausbauschwerpunkt des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst. Diese Schwerpunkte sollen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und der Fremdenverkehr in den Gebieten selbst gesichert werden. Insbesondere soll auf eine Verbesserung und Ergänzung der Einrichtung zur Verlängerung der Sommersaison hingewirkt werden.

In einem derart intensiv als Erholungsraum genutzten Gebiet wie Obertrubach ist ein dichtes und sinnvoll angelegtes Netz an unterschiedlich ausgeprägten Fuß- und Wanderwegen Grundvoraussetzung für die Anerkennung bei den Besuchern.

Die Erschließung der reich gegliederten Obertrubacher Landschaft durch das vorhandene Wegenetz ist von einer selten vorgefundenen Dichte und erscheint ausreichend zu sein. Die bestehenden Wege erschließen zahlreiche Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte. Ein Naturlehrpfad veranschaulicht zielgruppenorientiert die landschaftlichen Besonderheiten (z. B. Felswände, Magerrasen, etc.) und verstärkt dadurch die Bereitschaft zu naturverträglichen Erholungsformen. Die überwiegend sehr gute Beschilderung wurde zum großen Teil mit Hilfe des Fränkischen Schweiz–Vereins durchgeführt. Der Bestand an Wanderwegen wurde in den Flächennutzungsplan übernommen.

Gesonderte Pflegemaßnahmen am Wegenetz sind im jetzigen Zustand nicht erforderlich. Außerhalb der bebauten Ortsbereiche ist auf Asphaltdecke oder ähnliche Wegebefestigung zu verzichten. Nördlich von Hundsdorf sollte eine bestehende Lücke in einem Wanderweg geschlossen werden (vgl. Rad- und Wanderwege).

Im Bereich von Querungen der ausgebauten St 2260 sind eventuelle Sicherungsmaßnahmen zu bedenken.

Die landschaftliche Qualität des Obertrubacher Gemeindegebietes und damit die Nutzung durch Erholungssuchende hängt in Zukunft u. a. entscheidend davon ab, ob die Tendenzen zur Erstaufforstung weiterhin so erfolgreich gesteuert werden können (vgl. Kapitel 3.1.12 und 3.2.2) wie dies seit der Aufstellung des Landschaftsplanes (ANUVA 2000) möglich ist.

Die Nachfrage nach alternativen Freizeitmöglichkeiten soll durch das Angebot von Aktiv-Reisen gedeckt werden, die u. a. eine MotoCross-Strecke sowie das Kletterzentrum für den Naturpark vorsieht. (vgl. Kap. 3.1.4).

### *Rad- und Wanderwege*

Das Gemeindegebiet Obertrubach ist durch ein dichtes Netz an Wanderwegen und Lehrpfaden gut erschlossen.

Als Radwegverbindungen sind die größtenteils gering befahrenen Straßen sowie die Land- und Forstwirtschaftswege gut zu nutzen. Die Vervollständigung des Fernradweges „Trubachtal“ auf den bestehenden Teilstrecken der alten Staatsstraße von

der Gemeindegrenze im Trubachtal bis nach Obertrubach wäre wünschenswert. Durch die Nutzung vorhandener Strukturen könnte hier ein Radweg auch sehr landschaftsschonend und kostengünstig realisiert werden.

Entlang der Kreisstraße FO 20 ist zwischen Obertrubach und Bärnfels ein Geh- und Radweg vorgesehen. Der Radweg soll nach Kleingesee weitergeführt werden.

Nördlich von Hundsdorf schlägt der Landschaftsplan die Wiedereinrichtung eines Wanderwegabschnittes vor. Der betreffende Abschnitt ist durch eine Viehweide unterbrochen. Wanderer laufen entweder in eine Sackgasse hinein, oder aber sind gezwungen, einen Umweg auf Straßen zurückzulegen.

### 3.1.8 Ver- und Entsorgung

#### *Strom*

Das Gemeindegebiet ist an das Versorgungsnetz von E.ON Bayern AG angebunden. Vorhandene Hoch- und Mittelspannungsleitungen (380 KV – 20 KV) sowie die Umspannstation sind im Plan dargestellt. Beidseitig der Leitungsachse sind Schutzstreifen mit nachstehender Breite von Bebauung freizuhalten:

- 20 KV-Einfachleitung je 7,5 m
- 20 KV-Doppelleitung je 9,5 m
- 20 KV-Erdkabel je 7,5 m

#### *Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete*

Ein amtlich ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet der Trubach existiert nicht.

Vorhandene Wasserschutzgebiete innerhalb des Gemeindegebiets liegen nicht vor. Fassungsanlagen und andere Betriebspunkte sind im Planwerk dargestellt.

#### *Wasserversorgung*

Im Gemeindegebiet befindet sich ein Brunnen zur öffentlichen Wasserversorgung ohne zugehörige Schutzzonen (vgl. Kapitel 5.3.1). Dessen Nutzung wird von den Fachbehörden als problematisch betrachtet, da die Karstquellen über einen sehr großen, kaum vor Schadstoffeintrag schützbaren Einzugsbereich verfügen.

Angesichts der überall in der Frankenalb deutlichen Verknappung an qualitativ hochwertigem Trinkwasser sollte der Schutz des Grundwassers absoluten Vorrang besitzen. Da filternde Schichten im Gestein oder Boden hier weitgehend fehlen, bedeutet dies für die Land- und Forstwirtschaft der **gesamten** Albhochfläche den weitest möglichen Verzicht auf Dünge- und Pestizideinsatz jeglicher Form. Der Schutz kleinräumiger Bereiche um Quellen oder Brunnen ist in dieser Region ungenügend.

Ein besonderes Augenmerk sollte auch aus wasserwirtschaftlichen Aspekten auf den Schutz der Dolinen geworfen werden. Dolinen sind Geländeabsenkungen, die auf Grund der Unterspülung des darunter liegenden Gesteins entstanden sind. Hier ist der Kontakt des Oberflächenwassers zum Grundwasserkörper direkt gegeben. Aus diesem Grund wurden diese Bereiche im Landschaftsplan auch als Flächen

zum Schutz von Natur und Landschaft mit dem Ziel der Entwicklung extensiver Trockenlebensräume dargestellt (vgl. Kapitel 2.1.4).

Ausführungen zum Schutzgut Wasser finden sich in Kapitel 2.1.2.

### *Abwasser*

Die Gemeindeteile sind mit Ausnahme vom Galgenberg und Weisshof an den Abwasserzweckverband Trubachtal mit Sitz in Egloffstein angeschlossen. Die Ausnahmen bleiben auch weiterhin bestehen, da eine Anbindung an das Versorgungsnetz aus technischen Gründen nicht durchführbar ist.

### *Flächen für Aufschüttung, Abgrabung und Altlasten*

Die gemeindliche Fläche an der Verbindungsstraße von Geschwand nach Bärnfels ist verpachtet und wird als Fläche für Aufschüttungen und Lagerfläche genutzt.

Innerhalb des Gemeindegebiets sind zwei Altlasten bekannt:

| **Nr.** | **Bezeichnung** | **Flurnummer** |
|---|---|---|
| 47400005 | Obertrubach | 192, 192/2, 194, Gemarkung Obertrubach |
| 47400069 | Bärnfels | 1204, Gemarkung Bärnfels |

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Anzeichen für Altlastenverdachtsflächen gefunden, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren

### *Abfall*

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Landkreis Forchheim, der die Müllabfuhr und die Abfallbeseitigung durchführt. Am Bauhof der Gemeinde Obertrubach befindet sich ein Wertstoffhof für getrennte Sammlungen wieder verwertbarer Abfallstoffe.

### *Telekommunikation*

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung sind ausreichend Flächen für Telekommunikationslinien vorzusehen.

## 3.1.9 Immissionsschutz

| **Quelle** | **DTV 1990** | **DTV 1995** | **DTV 2000** | **DTV 2005** | **MSV 2000** | **MSV 2005** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| FO 20:<br>St 2191 Kleingesee - Almos B 2 | 1.754 | 1.811 | 1.611 | 1.842 | 214 | 259 |
| FO 21<br>FO 23 Bieberbach- Bärnfels FO 20 | 496 | 527 | 448 | 537 | 48 | 60 |
| FO 23:<br>St 2260 Untertrubach – Bieberbach FO 21 | 644 | 873 | 718 | 602 | 84 | 78 |
| St 2260:<br>Hammerbühl - Obertrubach | -- | 1.156 | 1.070 | 1.150 | -- | 66 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| St 2191:<br>FO Kleingesee – Hammerbühl St 2260 | -- | 1.370 | 1.064 | 1.282 | -- | 74 |
| B 2:<br>Weidensees – Gräfenberg (Zählstelle Hipoltstein) | -- | -- | -- | -- | -- | 162 |

Hinweise für die Zulässigkeit von Bauvorhaben an Autobahnen und klassifizierten Straßen:

Inwieweit bauliche Anlagen in der Nähe von Autobahnen und Bundesstraßen zugelassen werden können, bestimmt das Bundesfernstraßengesetz; für Staats- und Kreisstraßen enthält das Bayer. Straßen –und Wegegesetz entsprechende Regelungen.

Die oben dargestellten Verkehrsmengen der Kreisstraßen sind für das Jahr 2005 leicht rückläufig. Die Verkehrszahlen der beiden Staatsstraßen sind im Vergleich zum Jahr 2000 leicht angestiegen.

Weitere Ausführungen zu möglichen Konflikten finden sich im Umweltbericht (Kap. 2.1.6).

### 3.1.10 Denkmalschutz

Im Flächennutzungsplan werden alle Bodendenkmäler und die Baudenkmäler außerhalb geschlossener Ortsbereiche gemäß der Mitteilung vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege dargestellt, das sich auf die Listen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bezog. Die Denkmalliste hat nach Art. 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Laut § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung insbesondere zu berücksichtigen.

#### *Bodendenkmäler (Stand 26.03.2007)*

**Bärnfels/ Kleingesee**

- FundstNr. 6334/ 0142: Höhle mit vermutlich vorgeschichtlichen Funden. 1000 m nnö der Kirche von Bärnfels. Flur „Reibertsloch“. Fl.-Nr. 1305 (im Plan dargestellt).

**Obertrubach**

- FundstNr. 6334/ 0029: vermutlich Gräber der Hallstattzeit und der Latènezeit. 1150 m sw der Kirche von Obertrubach. Flur „Dormesberg“, Fl.-Nr. 199, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 230, 233, 234 und 235 (im Plan dargestellt).
- FundstNr. 6334/ 0024: Vermutlich ehemaliger Burgstall des Mittelalters, 30 m nw der Kirche von Obertrubach, Fl.-Nr. 82/ 2, 82/ 4, 87, 109/ 2, 111 (im Plan dargestellt).
- FundstNr. 6334/ 0027: Vermutlich Körpergräber unbekannter Zeitstellung. 900 m

sw der Kirche von Obertrubach, Fl.-Nr. 1243, 1251 (im Plan dargestellt).

- FundstNr. 6334/ 0044: Straße mit Hohlwegfächer vermutlich des Mittelalters und der Neuzeit. 1400 m nö der Ortsmitte von Stierberg. Fl.-Nr. 869, 870, 871,872/ 1, 875, 876, 877, 878, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, Gmkg. Obertrubach sowie Fl.-Nr. 711, 711/ 3, 711/ 4, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, Gmkg. Stierberg.
- FundstNr. 6334/ 0026: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. 1700 m ssö der Kirche von Obertrubach. Fl.-Nr. 930. (im Plan dargestellt).
- FundstNr. 6334/ 0025: vermutlich ein Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. 700 m ö Ortsmitte von Neudorf, Waldabteilung Geißleite, Fl.-Nr. 828 (im Plan dargestellt).

**Wolfsberg**

- FundstNr. 6334/ 0118: Höhle mit Funden vorgeschichtlicher und mittelalterlicher Zeitstellung. 750 m nnö der Ortsmitte von Sorg, Fl.-Nr. 654.
- FundstNr. 6334/ 0003: Höhle mit Funden der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit. 400 m ssö der Ortsmitte von Sorg. Flur „Hoher Berg“, Fl.-Nr. 669 (im Plan dargestellt).
- FundstNr. 6334/ 0005: Höhle mit Knochenfunden unbekannter Zeitstellung. 250 m wsw Ortsmitte Untertrubach, Flur „Fuchsstein“. Fl.-Nr. 966, 967, 968, 969 (im Plan dargestellt).
- FundstNr. 6334/ 0006:Abschnittsbefestigung vermutlich des frühen Mittelalters. 800 m sw der Kirche von Untertrubach. Flur „Burggraf“, Fl.-Nr. 976, 977 –Teile der Befestigung liegen auch in benachbarten Gemarkungen.
- FundstNr. 6334/ 0202: Hohlwegfächer vermutlich mittelalterlicher Zeitstellung. 1950 m nw der Ortsmitte von Wolfsberg. Flur „Reichelstein“, Fl.-Nr. 641.
- FundstNr. 6334/ 0007: vermutlich Gräber unbekannter Zeitstellung. 100 m nö der Kirche von Untertrubach; Fl.-Nr. 752/ 1, 768, 908/ 3, 948.

### *Baudenkmäler (Stand 26.06.2007)*

| Fl.-Nr. | Straße / Objekt | Baudenkmal | Darstellung im Plan:<br>„ v “: ja<br>„ - “ : nein |
|---|---|---|---|
| Gemeinde Obertrubach | | | |
| 0013 | Bergstr. 10 | Kruzifix, 19. Jh. | - |
| 0095 | Pfarrer-Grieb-Weg 3 | Pfarrkirche St. Laurentius, Langhausneubau von 1954 an spätgotischem Turm mit Obergeschossen des 18. Jh. Mit Ausstattung; Relieftafel mit Marienbekrönung, Sandstein, bez. 1903; an der Friedhofsmauer Grabstein, bez. 1716 | - |
| 0683 | Raingrube | Grenzmarkierung zwischen fränkischem Radensgau und bayerischem Nordgau, spätmittelalterlich; an der Straße nach Leupoldstein bei Punkt 510 | v |
| 0062 | Trubachtalstr. 2 | Kaufhaus Wölfel, zweigeschossiger Backsteinbau mit Zwerchhaus, um 1880/ 90 | |

| Fl.-Nr. | Straße / Objekt | Baudenkmal | Darstellung im Plan:<br>„ v “: ja<br>„ - “ : nein |
|---|---|---|---|
| 0048 | Trubachtalstr. 16 | Bauernhaus, Fachwerkobergeschoß, 18./ 19. Jh. | - |
| 0600 | Fraischgrenz-stein | sog.; mit Wappen des Bischofs Johann Ph. v. Gebsattel und der Reichsstadt Nürnberg, bez. 1607; Fragment östlich Obertrubach am oberen Talrand vor der Staats-waldung "Neuer Kohlberg" bei Grenzstein 295 | v |
| | Fraischgrenz-stein | sog.; mit Wappen des Bischofs Johann Ph. v. Gebsattel und der Reichsstadt Nürnberg, bez. 1607; bei Grenz-stein 284/ 285 am Neuen Kohlberg | |
| | Grenzstein | Wie vorhergehender, z. T. von Lesesteinhaufen be-deckt, 75 m westlich von Grenzstein 288 am Neuen Kohlberg | v |
| | Grenzstein | Wie vorhergehender bei Forstgrenzstein 274 | v |
| | Grenzstein | Wie vorhergehender ; Flurlage Eggerten bei Forstgrenz-stein 267 | v |
| | Grenzstein | Wie vorhergehender; Flurlage „Alter Kohlberg“ | v |
| 0755 | Grenzstein | Wie vorhergehender; etwa 300 m nördlich Forstgrenz-stein 36 | v |
| 0804, 0729 | Grenzstein | Wie vorhergehender; Flurlage Bitz, 50m ostnordöstlich Grenzstein 39 | v |
| 0145/2 | An der Kapelle | Feldkapelle, 18. Jh.; mit Ausstattung | |
| Bärnfels | | | |
| 0497 | Burgruine | Reste des spätmittelalterlichen Palas; Teile des Umfas-sungsgrabens der ehem. Vorburg | v |
| 0765 | Marter | Bez. 1865; gegenüber Haus Nr. 49 an der Straße nach Kleingesee | v |
| 0579/1 | Brunnen | Mit Bedachung und Brüstungsmauer, 1972 restauriert | - |
| 0571 | Kruzifix | gußeisern, auf Sandsteinsockel; an der Kreuzung in der Ortsmitte | |
| Hackermühle (Gemarkung Obertrubach) | | | |
| 1237 | Haus Nr. 1 | Massiver Walmdachbau, bez. 1770 | v |
| Herzogwind (Gemarkung Obertrubach) | | | |
| 1317 | Haus Nr. 8 | Ehemaliges Hirtenhaus, freistehend, eingeschossig, konstruktives Fachwerk, Satteldach, um 1800 | |
| Geschwand | | | |
| 0036 | Haus Nr. 76 | Gußeisenkruzifix auf Steinsockel, bez. 1842 | |
| Hundsdorf | | | |
| 0464/1 | Gußeisenkruzifix | Auf Sandsteinsockel, zwischen zwei Linden, um 1900, bei der Kapelle | |
| 0234/1 | Kapelle | Neubau von 1952 mit neugotischer Ausstattung | v |
| Schlottersmühle | | | |
| 1258/3 | Bogenbrücke | Wohl noch 18. Jh. | v |
| Untertrubach (Gemarkung Wolfsberg) | | | |
| 0763 | Kath. Filialkirche St. Felicitas | Im Kern Chorturmkirche des 13. Jh., 1856/ 69 wiederher-gestellt, 1886 erweitert; Friedhofummauerung mit Aus-stattung | - |
| Wolfsberg | | | |
| 0044 | Kath. Gemein-dekapelle | Rechteckiger Putzbau, 18. Jh. Mit Ausstattung | - |

| Fl.-Nr. | Straße / Objekt | Baudenkmal | Darstellung im Plan:<br>„ v “: ja<br>„ - “ : nein |
|---|---|---|---|
| 0001 | Haus Nr. 1 | Schule, ehem. Vogtei und ehem. Forsthaus, zweigeschossiger Satteldachbau, im Kern wohl 17. Jh., spätere Umbauten, 1935 Schulhauserweiterung | |
| 0001 / 2 | Burgruine | Beträchtliche Mauerreste, 12. – 17. Jh. | v |
| Ziegelmühle (Gemarkung Obertrubach) | | | |
| 1261 | Haus Nr. 3 | Mühle, Fachwerkobergeschoß, 2. Hälfte 18. Jh. | v |

Ferner erfolgt derzeit die Ausweisung alle historischen Altorte als archäologische Flächendenkmäler.

Zu den oben aufgeführten Bodendenkmälern ist im Rahmen der kommunalen Planung folgendes zu beachten:

Die archäologischen Denkmäler sind gem. Bayer. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl. 13/ 1973) einschließlich einer angemessenen Schutzzone in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand zu belassen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) empfiehlt, die entsprechenden Flurstücke möglichst in Gemeindeeigentum zu überführen.

Das BLfD weist zusätzlich darauf hin, dass vor- und frühgeschichtliche Denkmäler häufig jedoch bereits so stark abgetragen sein können, dass sie im Gelände nicht mehr zu erkennen sind. Gleiches gilt für vor- und frühgeschichtliche bzw. mittelalterliche Siedlungen und Friedhöfe.

Bekannt ist, dass besonders Friedhöfe, Gräberfelder und auch mittelalterliche Burgruinen größere Ausdehnung hatten als heute noch erkannt werden kann. Bei allen Bebauungsvorhaben u. a. Planung ist dies zu berücksichtigen und diese Räume sind nach Möglichkeit großräumig zu umgehen.

Des Weiteren besteht auch immer die Möglichkeit, dass sich unter der Erde noch Fundstellen verbergen, die bislang nicht bekannt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass z.B. Lesesteinhaufen vorgeschichtliche Grabhügel bergen können. Unumgängliche Abtragungen solcher Lesesteinhügel sind daher nach Aussage des Amtes für Denkmalpflege archäologisch zu begleiten. Gleiches gilt auch für unvermeidbare Eingriffe in bekannte und damit in diesem Plan dargestellte Fundorte bzw. Bodendenkmäler.

Die genannten Baudenkmäler stehen alle unter Denkmalschutz und die hierfür geltenden Vorschriften sind zu beachten. U. a. sind de aufgeführten Denkmäler unberührt zu erhalten (gem. Art. 3 Abs. 2 BayVerf, Art. 141Abs. 1 Satz 1 BayVerf, Art. 3 Abs. 2 DSchG, Art. 1 ff. des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes). Werden Denkmäler von der Planung berührt, sind die zuständigen Behörden zu beteiligen (Auskunft BLfD mit Schreiben vom 26.03.2007).

### 3.1.11 Natur- und Landschaftsschutz

#### *Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht*

**Naturdenkmale (Art. 9 BayNatSchG)**

Sämtliche gegenwärtig rechtskräftig ausgewiesenen Naturdenkmale gem. Art. 9 BayNatSchG wurden in den Plan übernommen. Hierbei wurde neben der fortlaufenden Nummerierung auch eine Unterscheidung in die Typen Höhle (H), Bäume (B), Hüllweiher (X) und Felsen (F) übernommen.

**Landschaftsschutzgebiete (Art. 10 BayNatSchG)**

Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst

**Naturparke (Art. 11 BayNatSchG)**

Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst

**Gesetzlich geschützte Biotope (Art. 13d BayNatSchG)**

Der aktuelle Stand der Biotopkartierung (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU)) mit Stand 1996 wurde in digitaler Form nachrichtlich übernommen. Im Plan dargestellt sind die Grenzen der Biotopflächen (linien- oder flächenhaft) und die Biotop-Nummer.

Laut den Datenblättern zur Biotopkartierung fallen sämtliche amtlich kartierten Biotope unter den Schutz des Art. 13d BayNatSchG (vormals Art. 6d). Daher wurde für die Biotope zur Vereinfachung der Darstellung auf eine gesonderte Markierung verzichtet. Weitere, nicht biotopkartierte, aber schutzwürdige Flächen gem. Art. 13d BayNatSchG wurden mit dem Symbol „**e**“ gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei v. a. um Kohlkratzdistelwiesen und Hochstaudenfluren im Trubachtal.

Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG verfügt, dass „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender ökologisch besonders wertvoller Biotope führen können, [...] unzulässig sind.“

Im Gemeindegebiet handelt es sich dabei vorrangig um Gebüsche, magere Säume trockenwarmer Waldränder, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen und kleinflächige Stillgewässer (Hüllweiher) sowie Schilfbestände.

**Gebiete nach NATURA 2000**

Im Gemeindegebiet liegen mit dem FFH-Gebiet „Wiesenttal mit Seitentälern“ (DE 6233-371) und dem SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ (DE 6233-471) zwei Natura 2000-Gebiete.

Bedingt durch die großflächige Überschneidung beider Gebiete bestehen funktionale Beziehungen zwischen den geschützten Lebensräumen und Arten.

In der Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VorP) (Umweltbericht Kap. 2.4) finden sich nähere Informationen zu den beiden Gebieten.

### 3.1.12 Forstwirtschaft

#### *Waldfunktionsplan (Stand WFP 1992, WFK 1998)*

Der Waldfunktionsplan weist den Waldflächen im Gemeindegebiet folgende Bedeutungen zu:

- für die Erholung, Intensitätsstufe II.
- für den Bodenschutz.
- für das Landschaftsbild.

Diese Bewertungen wurden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen und mittels Umgrenzung dargestellt.

#### *Nutzungstendenzen und –konflikte*

Die kleinteilig gegliederte Landschaft bietet in Verbindung mit den vergleichsweise flachgründigen Böden der Landwirtschaft in den meisten Bereichen des Gemeindegebietes nur mittlere Erzeugungsbedingungen. Dies veranlasste zahlreiche Landwirte dazu, Grenzertragsböden aufzuforsten, vor allem entlang von Waldrändern. Während in der Vergangenheit hauptsächlich standortfremde Fichtenbestände angelegt wurden, werden bei jüngeren Aufforstungen abwechslungsreiche und dem Landschaftsbild eher entsprechende Mischbestände begründet.

Die Erstaufforstung ermöglicht den Grundeigentümern eine langfristige Wertschöpfung auf Flächen, die sonst kaum wirtschaftlich zu nutzen sind. Aus der Sicht der Erholungsnutzung, des Tourismus und des Arten- und Biotopschutzes, die für die Gemeinde Obertrubach von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, sind die Aufforstungen allerdings als durchaus problematisch einzustufen.

Das Grundkapital des Tourismus ist die abwechslungsreiche Landschaft, mit dem charakteristischen kleinräumigen Wechsel zwischen laubwaldbestandenen Dolomitkuppen und landwirtschaftlich genutzten Tälchen. Bereits im Jahr 2000 weist Obertrubach einen Waldanteil von ca. 46 % der Gesamtfläche auf und liegt damit deutlich über dem bayerischen Durchschnittswert von 33 %. Laut Gemeindedaten das Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung (zitiert im Biotopkartierungsband Obertrubach, MOHR Ch. 1997) betrug die Waldfläche im Jahre 1994 939 ha.“[16]

Im Jahr 2000 war dieser Wert bereits auf 970 ha angewachsen (vgl. Tab. 1). Das im Landschaftsplan (ANUVA 2000) entwickelte Aufforstungskonzept konnte der negativen Entwicklungen entgegenwirken und wurde aufgrund der positiven Erfahrungen mit den gleichen Darstellungen in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen.

Die Erstaufforstung betraf in der Vergangenheit nun gerade solche Flächen, die als Waldbuchten und Lichtungen, magere Säume und Trockentäler wichtige Elemente für das landschaftliche Erleben und die Biotopvernetzung darstellen. Setzte sich diese Entwicklung fort, so wäre abzusehen, dass viele der jetzigen, überaus reizvol-

[16] ANUVA (2000) Landschaftsplan Gemeinde Obertrubach

len Blickmöglichkeiten auf Dauer durch Gehölzriegel zerstört würden. Wanderwege, die gegenwärtig noch den Wechsel von Wald und Offenland erleben lassen, würden in Zukunft über lange Strecken nur noch im Wald verlaufen. Es wäre zu befürchten, dass sich diese Entwicklung mittel- und langfristig negativ auf den Besucherzustrom in die Gemeinde auswirken wird und zu einem erheblichen Verlust an Biotoppotenzial führt.

Neben dem touristischen Aspekt stellen Erstaufforstungen auch ein naturschutzfachliches Konfliktpotenzial dar, da vorrangig magere Flächen betroffen sind, die seltene und schützenswerte Lebensgemeinschaften in Flora und Fauna beherbergen. Diese werden durch die zunehmende Beschattung auch dann beeinträchtigt, wenn sie gar nicht direkt aufgeforstet wurden. Durch die Bewaldung von Lücken und Lichtungen sinkt darüber hinaus die Länge der besonders artenreichen Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) lehnt dementsprechend auch Erstaufforstungen von nach Art. 13d geschützten Trockenrasen ab.

### 3.1.13 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Landwirtschaft wird in Obertrubach den topographischen und bodenkundlichen Voraussetzungen entsprechend (Kap. 2.3.2 und 2.1.1) nur in Teilbereichen intensiv betrieben. Dies betrifft die Albhochfläche nordöstlich Geschwand und um Neudorf.

Im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes herrscht eine kleinteilige Landschaft vor. Die heutige abwechslungsreiche Landschaft der Kuppenalb, mit ihren von Wald bestandenen Dolomitknocks und den genutzten Trockentälern dazwischen ist das Ergebnis einer Jahrhunderte langen, landwirtschaftlichen Nutzung. Damit beruhen sowohl das touristische Potenzial als auch die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Gemeindegebietes auch auf dem Wirken der Landwirte.

### 3.1.14 Nachrichtliche Übernahmen

Planungen und Nutzungsregelungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften sind nach §5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen, geplante Festsetzungen sind zu vermerken.

In den Flächennutzungsplan Obertrubach wurden folgende Nutzungsregelungen und Planungen übernommen:

- Denkmalgeschützte Objekte (BLfD; Stand 03/ 2007 bzw. 06/ 2007)
- Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten (Landkreis Forchheim, Staatl. Bauamt Bamberg; Stand 2008)
- Amtlich kartierte Biotope (LFU; Stand 1996)
- Wasserschutzgebiete (WWA Kronach; Stand 2008)
- Leitungen (Stand 2008)
- Waldflächen mit Schutzfunktionen und besonderer Bedeutung (Waldfunktionskarte, Stand 1998)
- Schutzgebiete gem. § 23 bis § 28 BNatSchG (Naturschutzgebiet, Nationalpark,

Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal) (LfU; Stand 2008)

- Natura 2000 Gebiete (LfU; Stand 2008)

## 3.2 Ökologisches Entwicklungskonzept

### 3.2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Es müssen zwei Flächentypen unterschieden werden:

#### *Bestandsschutz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB*

Flächen, die heute schon naturschutzfachlich wertvoll sind und für die vorrangig Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich sind.

#### *Potentielle Ausgleichsflächen gem. § 5 Abs. 2a BauGB*

Flächen, die gegenwärtig eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und durch gezielte Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet werden können, um den durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bedingten Kompensationsbedarf auszugleichen oder als Reserveflächen für zukünftige Eingriffe als Ökokonto bevorratet zu werden.

Die potentiellen Ausgleichsflächen wurden mit einem „A“ gekennzeichnet. Die Entwicklungsschwerpunkte „Feuchtlebensraum“, „Trockenlebensraum“, „Feldrain/Gehölz“ und „Freilegung von Talraum“ wurden dabei farblich unterschieden. Wo eine flächenscharfe Zuordnung nicht möglich oder wünschenswert war (z. B. da die Flächenverfügbarkeit noch nicht feststeht) wurden „schwimmende Symbole“ eingefügt.

Die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplanes dargestellten Ausgleichsflächen wurden so großzügig bemessen, dass sie als Ausgleichsflächenreservoir angesehen werden müssen. Sie übersteigen das für die Änderungsflächen erforderliche Maß aus folgendem Grund:

Ausgleichsflächen in einem vorbereitenden Bauleitplan können nur „Kann-Flächen“ darstellen. Erst der Bebauungsplan kann auf der Basis detaillierter Grundlagen, i. d. R. im Maßstab 1:1.000 den genauen Ausgleichsbedarf für ein Vorhaben ermitteln und dann konkrete Flächen für den Ausgleich bzw. Ersatz festsetzen. Hierfür stehen dann aufgrund des großzügigen Konzeptes eine Reihe von Flächen zur Auswahl, die eine Abstimmung mit Nutzern bzw. Eigentümern noch offen lässt.

Auf dieser Grundlage wurde das Konzept der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erarbeitet.

Die Wahl der dargestellten Ausgleichsflächen orientierte sich, wie oben erwähnt, am Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, vgl. Kap. 2.2.4) und an der Vernetzung vorhandener Strukturen mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Areale, die aufgewertet werden können, wurden in einem Vernetzungskonzept zwischen den bestehenden hochwertigen Flächen eingefügt. So ist gewährleistet, dass bei Umsetzung der Maßnahmenvorschläge eine Besiedlung durch wertgebende Arten auch erfolgt und gleichzeitig ein tragfähiges Grundgerüst wertvoller Lebensräume gesichert werden kann. Dies entspricht den Vorgaben des Art. 1, Abs. 2, Satz 6 BayNatSchG (1998), der eine Biotopvernetzung als wesentliches Ziel verankert.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim hat zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans 2000 vorgeschlagen, gemeinsam mit der Gemeinde und dem Landschaftsplanungsbüro alle potentiellen Ausgleichsflächen auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Die Ziel- und Maßnahmenaussagen des ABSP-Bands für den Landkreis Forchheim und des Biotopkartierungsbandes für die Gemeinde Obertrubach werden durch die folgenden Maßnahmen konkretisiert.

**Trockenstandorte**

- Schaffung und Erhaltung trockener Extensivwiesen.
- Aufwertung und Pflege trockener Saumstrukturen (südexponierte Waldränder).
- Auflichtung trockener Waldbestände auf Dolomitkuppen (Trockenwäldern mit Kalkmagerrasen).
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld von Dolinen.

**Feuchtgebiete**

- Erhaltung und Aufwertung vorhandener Feuchtlebensräume (Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen) im Trubachtal.
- Extensivierung bestehenden Grünlandes auf Feucht- und Nasswiesenstandorten im Trubachtal.

**Feldraine und Gehölze**

- Neuanlage von Feldrainen, Hecken und Gebüschgruppen in den strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen.
- Pflanzung von standortgerechten Einzelbäumen (Laubbäume, Hochstammobstbäume).

### 3.2.2 Konzept zur Erstaufforstung

Auf Grund der Problematik der Erstaufforstung wurde bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 ein Konzept zur zukünftigen Steuerung der Erstaufforstung entworfen und mit den Fachbehörden, der Gemeinde und den Grundeigentümern abgestimmt, das sowohl Flächen ausweist, die zur Aufforstung freizugeben sind (Aufforstungsgewanne) als auch Flächen, auf denen zukünftig eine Erstaufforstung nicht erfolgen soll. Dieses Konzept wird auch in die derzeitige Fortschreibung des FNP mit Integration des Landschaftsplanes unverändert übernommen.

Auf Anregung des Bayerischen Bauernverbandes wurde damals bei einer gemeinsamen Tagesexkursion durch das Gemeindegebiet mit Forstamt, Landwirtschaftsamt, Bayerischen Bauernverband, betroffenen Bürgern, der Gemeindevertre-

tung und dem planenden Büro das Aufforstungskonzept erörtert und detailliert überarbeitet.

Die Beurteilung der für zukünftige Aufforstung ungeeigneten Landschaftsräume erfolgte anhand der folgenden Kriterien:

- für die Erholungsnutzung (Blickachsen, bedeutsame Wanderwege, Bereiche entlang des bestehenden Straßennetzes) und das kulturhistorisch gewachsene Landschaftsbild (und damit für den Charakter der Region) wichtige Bereiche.
- besonders kleinteilig strukturierte Areale mit einem hohen Anteil an kartierten Biotopen und Flächen, die nach Art. 13d BayNatSchG geschützt sind.

Als Ergebnis wurden **drei Kategorien** in der Landschaft unterschieden:

**1 Zur Aufforstung freizugeben** (Aufforstungsgewanne). Bei Aufforstung ist ein Laubholzanteil von mindestens 50 % und ein maximaler Fichtenanteil von 20 % einzuhalten.
Die Ausweisung von Erstaufforstungsgewannen erfolgte vor allem im Anschluss an bestehenden Wald in den Expositionen NW, N und NO. Aufforstungsgewanne erstrecken sich auf 40,53 ha (4 % des gegenwärtigen Offenlandes, entsprechend 2 % des gesamten Gemeindegebietes).

Über Abstandsflächen, die über die Vorgaben des AGBGB hinausgehen, kann das amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall Festlegungen treffen.“

Die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg im Einzelfall dürfte sichergestellt sein, da ein Mindestlaubholzanteil von 50 % im Landschaftsplan gefordert ist. Dadurch wird das ALF i. d. R. mit dem Förderantrag eingeschaltet.

**2 Erstaufforstung auf Antrag möglich.** Bei der Erteilung der Genehmigung ist im Umgriff (bis zu 20 m) von gem. Art. 13d BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen eine natürliche Baumartenzusammensetzung entsprechend der Potentiellen Natürlichen Vegetation (PNV) zu wählen. Im Übrigen so gekennzeichneten Bereich ist eine naturnahe, standortgerechte Baumartenzusammensetzung mit einem maximalen Fichtenanteil von 20 % und einem Laubholzmindestanteil von 30 % zu fordern. Ein höherer Fichtenanteil ist nur bei entsprechenden Standortverhältnissen (wie z. B. Doggereisensandstein) in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg möglich. Die Erstaufforstung ist auf Antrag auf 28 % des Offenlandes möglich (13 % des Gemeindegebietes).

**3 Erstaufforstung** aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes und des Biotop- und Artenschutzes **nicht möglich**. In diese Kategorie fallen ca. 34 % des gesamten Gemeindegebietes, was 72 % des gegenwärtigen Offenlandes entspricht.

**Flächen der Kategorie 1 (Aufforstungsgewanne) können nach Wirksamwerden des Landschaftsplanes ohne Einholung einer Genehmigung aufgeforstet werden**. Die Aufforstung ist vor Durchführung dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wegen evtl. Mindestabstände zu Nachbarflächen zur Überprüfung anzuzeigen und die oben genannten Auflagen sind einzuhalten.

Flächen der Kategorie 2 können, wie dies bisher im gesamten Gemeindegebiet galt, auf Antrag nach erteilter Genehmigung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgeforstet werden. Auch dabei sind die hier genannten Auflagen zu berücksichtigen.

**Flächen der Kategorie 3 sind von Erstaufforstung freizuhalten. Dieser Planungswille der Gemeinde ist behördenverbindlich, kann aber durch den Gemeinderat in begründeten Einzelfällen auch geändert werden. Damit ist jedoch noch keine Genehmigung für die jeweilige Fläche verbunden, da die Genehmigungsbehörde für Aufforstungsanträge das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bleibt.**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist immer zu befragen, wenn der Aufforstungswunsch nicht den Planungen des Flächennutzungs- / Landschaftsplanes entspricht, was immer der Fall ist, wenn die betreffenden Flächen außerhalb der Aufforstungsgewanne (Kategorie 1) des Flächennutzungsplanes liegen.

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg hatte ihre Bereitschaft geäußert, auf Antrag der Grundeigentümer ein Neuordnungsverfahren (freiwilliger Landtausch, beschleunigte Zusammenlegung) einzuleiten, wenn bei Aufforstungsanträgen ein Austausch von Flächen notwendig werden sollte. Damit wird es Aufforstungswilligen, die ihre Flächen außerhalb der Aufforstungsgewanne haben, erleichtert, in die Gewanne hineinzutauschen.

Nachfolgende Karte zeigt das Aufforstungskonzept im Überblick.

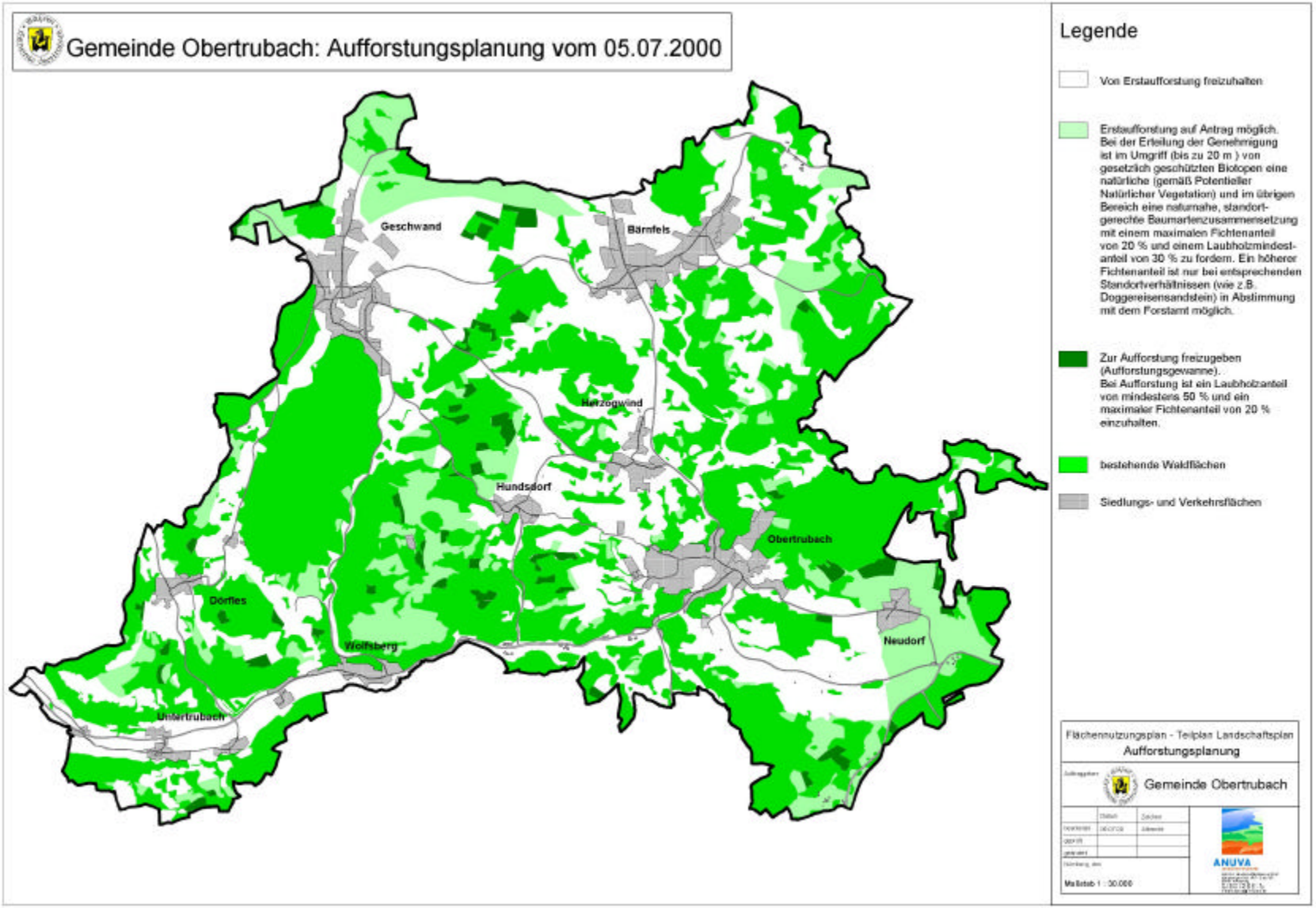
Gemeinde Obertrubach: Aufforstungsplanung vom 05.07.2000
Geschwand
Bärnfels
Herzogwind
Hundsdorf
Obertrubach
Dörfles
Wolfsberg
Neudorf
Untertrubach
Legende
Von Erstaufforstung freizuhalten
Erstaufforstung auf Antrag möglich. Bei der Erteilung der Genehmigung ist im Umgriff (bis zu 20 m ) von gesetzlich geschützten Biotopen eine natürliche (gemäß Potentieller Natürlicher Vegetation) und im übrigen Bereich eine naturnahe, standortgerechte Baumartenzusammensetzung mit einem maximalen Fichtenanteil von 20 % und einem Laubholzmindestanteil von 30 % zu fordern. Ein höherer Fichtenanteil ist nur bei entsprechenden Standortverhältnissen (wie z.B. Doggereisensandstein) in Abstimmung mit dem Forstamt möglich.
Zur Aufforstung freizugeben (Aufforstungsgewanne). Bei Aufforstung ist ein Laubholzanteil von mindestens 50 % und ein maximaler Fichtenanteil von 20 % einzuhalten.
bestehende Waldflächen
Siedlungs- und Verkehrsflächen
Flächennutzungsplan - Teilplan Landschaftsplan
Aufforstungsplanung
Gemeinde Obertrubach
ANUVA

### 3.2.3 Felsfreilegung

Die bisher durchgeführten und zukünftig geplanten Maßnahmen im Rahmen des Fels- und Hangfreistellungskonzeptes des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst wurden vom Naturpark nachrichtlich übernommen. Sie sind mit einer waagerechten Schraffur und der entsprechenden Nummerierung dargestellt.

### 3.2.4 Naturgemäße Entwicklung der Erholungsnutzung

Die vorherrschenden Formen der Erholungsnutzung, nämlich das Wandern stellt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des naturschutzfachlichen Potenzials dar.

Der Ausbau der touristischen Infrastruktur über das gegebene Maß hinaus erscheint nicht erforderlich. Die Grundlage der Erholung sollte in Obertrubach auch weiterhin die naturnahe Landschaft mit ergänzenden Einrichtungen bleiben.

Bei baulichen Maßnahmen sind die vorhandene bäuerliche Siedlungsstruktur sowie die landschaftliche und topographische Situation besonders zu berücksichtigen: geeignet sind:

- Umbau von Wohnhäusern und Hofanlagen für Übernachtung, Gastronomie und Urlaub auf dem Bauernhof.
- landschaftsgebundene Einrichtungen für Freizeitsport (Klettern (vgl. unten), Reiten, Wandern etc.) und Ferienhobby-Kurse.

Ungeeignet sind:

- Großprojekte des Fremdenverkehrs, wie Hotelbauten, Dauercampinganlagen, Tenniscenter etc.

Eine Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche in Obertrubach (Wochenendhäuser) ist nicht vorgesehen, da sie in verkleinertem Umgriff als Wohngebiet umgenutzt werden soll (vgl. Kap. 3.1.4).

Beeinträchtigungen sowohl von schützenswerten Vogelarten (z. B. Wanderfalke, Uhu) als auch von seltenen Pflanzengesellschaften (xerothermophile Felsritzenvegetation) durch eine weitere Zunahme des Sportkletterns sind nicht auszuschließen. Diese Form der Erholungsnutzung wird in Zukunft noch zunehmen, da die primär landschaftsästhetisch und naturschutzfachlich motivierten Felsfreilegungen durch den Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst natürlich auch klettersportlich interessante, weil nun besonnte neue Touren ermöglichen.

Angesichts der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit dieser Sonderstandorte erscheint daher konsequente Umsetzung eines Kletterkonzeptes unter Beteiligung aller Betroffenen (vgl. Kletterkonzept Hersbrucker Schweiz) dringend erforderlich.

## 3.3 Wesentliche Planungsvorhaben in den Gemeindeteilen

### 3.3.1 Obertrubach

Einwohnerzahl 1970: 604
1994: 690
2007: 599

#### *Bestandsbeschreibung*

Obertrubach, Hauptort der gleichnamigen Gemeinde, schmiegt sich in die engen Windungen eines schutzbietenden Talkessels, den mehrere an dieser Stelle in das Trubachtal mündende Trockentäler bilden. Das Flüsschen selbst, das dem Ort und dem ganzen Tal den Namen gibt, entspringt talwärts bei den letzten Häusern. Das Ortsbild des einstmaligen Straßendorfes wird von der auf das Jahr 1143 zurückgehenden, 1955 umgebauten Pfarrkirche St. Laurentius mit ihrem mächtigen Turm aus dem 17. Jahrhundert geprägt.

Der schmale Siedlungsraum, den das enge Tal bot, reichte nach dem 2. Weltkrieg nicht mehr aus, so dass sich die Bautätigkeit auf die angrenzenden Berghänge und Hochmulden ausdehnte. Vor allem westlich des Ortskerns entstanden in den letzten Jahrzehnten größere Wohnsiedlungen. Auf Grund der reizvollen Lage entfaltete sich zunehmend die Erholungsfunktion von Obertrubach, so dass der Ort heute zu den Fremdenverkehrszentren der Fränkischen Schweiz gerechnet wird. In den letzten 30 Jahren entstanden zahlreiche Unterkünfte für Urlauber, wie Pensionen und Wochenendhäuser; auch ein Feriendorf mit rd. 20 Ferienhäusern und einem Gemeinschaftshaus, das am steil aufragenden „Neuen Kohlberg“ im Nordosten des Ortes zwischen 1962 und 1982 von der Erzdiözese Bamberg erbaut wurde, zählt zu diesem Einrichtungen. Obertrubach dient daher heute im Wesentlichen der Wohn- und Erholungsfunktion; dazu kommen Versorgungs- und Handwerksbetriebe für den örtlichen Bedarf sowie die Verwaltung für die gesamte Gemeinde.

Die Landwirtschaft hat nur untergeordnete Bedeutung.

#### *Grenzen der Entwicklung*

Die Siedlungstätigkeit in Obertrubach soll sich nach regionalplanerischen Vorstellungen im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen; die Ausweitung von Bauflächen sollte sich daher am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung orientieren.

Auf Grund der Topographie, der regionalplanerischen Ziele und der Vorrangstellung, die dem Landschaftserhalt zukommt, sind bauliche Entwicklungsmöglichkeiten fast ausschließlich im Westen des Ortes gegeben.

#### *Städtebauliche Planungsziele*

Mit der geplanten Ortsverbindungsstraße nach Herzogwind wird eine Verbesserung der bestehenden Verkehrs- und Erschließungsbedingungen im Neubaugebiet

Brunnäcker angestrebt. Das bisherige Feriendorf der Erzdiözese Bamberg mit rd. 20 Ferienhäusern und einem Gemeinschaftshaus wird zu einem Wohngebiet entwickelt. Mit den unbebauten Flächen im Baugebiet „Brunnacker“, einigen Baulücken und der geringfügigen Neuausweisung wird unter Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Lage im Ortsteil Obertrubach der künftigen Entwicklung im ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Von überörtlicher Bedeutung wird am Ortsausgang in Richtung Wolfsberg ein Kletter-Informationszentrum entstehen, welches die Bedeutung der Gemeinde für die naturnahe Erholungsnutzung unterstreicht.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Obertrubach findet sich in Kap. 3.4.

### 3.3.2 Bärnfels

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 408 |
| | 1994: | 447 |
| | 2007: | 481 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Das ursprüngliche Bärnfels scharte sich wohl um eine spätmittelalterliche Burg auf einer felsigen Anhöhe im Süden des heutigen Ortskerns, die sich über ein an dieser Stelle verengendes, windungsreiches Trockental erhebt. Im Laufe der Zeit dehnte sich der Ort in diesem Trockental der Länge nach immer weiter aus, ohne jedoch dessen schützenden Bereich zu verlassen. Erst in den letzten Jahrzehnten griff die Bebauung auf die anliegenden Anhöhen im Westen und Norden der Ortschaft über.

#### *Grenzen der Entwicklung*

Die ausgewiesenen Baugebiete sind nahezu völlig bebaut. Jedoch ist eine Ausweitung der Besiedelung nach Westen und Süden über die derzeitigen Bebauungsgrenzen hinaus aus landschaftsplanerischen und städtebaulichen Erwägungen nicht wünschenswert, um einer weiteren Zersiedelung Einhalt zu gebieten.

#### *Städtebauliche Planungsziele*

Zielsetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von Bärnfels ist die Abrundung der Bebauung, das Schließen von Lücken zwischen zusammenhängenden Baugruppen und eine städtebaulich logische Ortsrandbesiedelung. Die Entwicklung eines Sondergebietes für touristische Freizeitaktivitäten ist im Bereich Bärnfels, nordwestlich der Vereinssportplätze vorgesehen. Sie dient der gesamtörtlichen Wirtschaftsentwicklung. Der Standort Bärnfels bietet dabei eine gute Erschließung und geringe ökologische Nachteile.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Bärnfels findet sich in Kap. 3.4.

### 3.3.3 Dörfles

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl: | 1970: | 71 |
| | 1994: | 68 |
| | 2007: | 67 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Der kleine Ort liegt an den Hängen eines vom Trubachtal heraufziehenden Trockentals in sonniger Südhanglage im Westen des Planungsgebietes und ist von kleineren Obstanlagen und Streuobstwiesen umgeben. Dörfles ist noch vorwiegend landwirtschaftlich strukturiert, weist aber auch eine gewisse Wohnfunktion auf.

#### *Städtebauliche Planungsziele*

Dörfles sollte auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und die bauliche Entwicklung sollte sich auf den unmittelbaren örtlichen Bedarf beschränken.

Bei Um- und Neubaumaßnahmen sollte zur Erhaltung des Ortsbildes verstärkt auf orts- und landschaftstypische Gestaltungselemente zurückgegriffen werden.

Zur bessern Einbindung der vorhandenen Wochenendhäuser in das Landschaftsbild solle auf eine Umgestaltung der Eingrünung mit landschaftstypischen Gehölzen hingewirkt werden.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Dörfles findet sich in Kap. 3.4.

### 3.3.4 Geschwand und Linden

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl: | Linden | 1970: | 42 |
| | | 1994: | 38 |
| | | 2007: | 28 |
| | Geschwand | 1970: | 256 |
| | | 1994: | 424 |
| | | 2007: | 405 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Die beiden nahe beieinander liegenden Ortschaften sind typische Straßendörfer, die entlang von sechs in verschiedene Richtungen führenden überörtlichen Straßen aufgereiht sind. Die von der großen Höhenlage zwischen 500 und 550m ü. NN ausgehende Fernwirkung wird durch zahlreiche Obstgärten, in die beides Ortschaften eingebettet sind, etwas abgeschwächt. Lockere Bebauung mit z. T. sehr großen Baugrundstücken, eine Vielzahl von Baulücken und das Fehlen eines erkennbaren Dorfzentrums haben die Ausbildung eines geschlossenen Ortsbildes verhindert.

Die beiden Orte weisen vorwiegend Wohn- und gewerbliche Funktionen auf. Geschwand wird stark von Gewerbebetrieben am östlichen und südlichen Ortsrand geprägt.

#### *Städtebauliche Planungsziele*

Für diesen Ortsteilbereich sollte durch Schließung von Baulücken eine Stärkung des geschlossenen Ortsbildes erreicht werden. Weiterhin dient Geschwand durch seine gewerbliche Funktion auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtgemeinde. Daher ist eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Abrundung und Erweiterung der gewerblichen Bauflächen sinnvoll.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für die Ortsteile Geschwand und Linden finden sich in Kap. 3.4.

### 3.3.5 Herzogwind

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 112 |
| | 1994: | 122 |
| | 2007: | 148 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Das kleine, vorwiegend landwirtschaftlich orientierte Dorf liegt in einer zum Trubachtal hin abfallenden Mulde, die von einer abwechslungsreichen kuppigen Landschaft umgeben ist.

#### *Städtebauliche Planungsziele*

Die landwirtschaftliche Struktur des Ortes und das weitgehend intakte Ortsbild von Herzogwind sind zu erhalten.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Herzogwind findet sich in Kap. 3.4.

### 3.3.6 Hundsdorf

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 42 |
| | 1994: | 49 |
| | 2007: | 55 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Hundsdorf liegt au einem nach Osten und Süden abfallenden Höhenrücken, inmitten von Streuobstwiesen in einer kleingliedrigen, abwechslungsreichen Landschaft. Der Ort ist vorwiegend landwirtschaftlich strukturiert, ein größerer Beherbergungsbetrieb fügt sich sehr gut in die Umgebung ein.

### *Städtebauliche Planungsziele*

Für den Ortsteil Hundsdorf sind keine Neuausweisungen vorgesehen.

## 3.3.7 Neudorf

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 84 |
| | 1994: | 98 |
| | 2007: | 98 |

### *Bestandsbeschreibung*

Neudorf ist der östlichste Ort des Planungsgebietes. Das überwiegend landwirtschaftlich geprägt Dorf mit einem noch intakten Ortsbild liegt inmitten von Obstgärten, weithin sichtbar auf einer zum Trubachtal hin abfallenden Hochfläche. Am westlichen Ortsrand wurde vor einigen Jahren ein kleines Wohngebiet ausgewiesen, das teilweise bebaut ist.

### *Städtebauliche Planungsziele*

Grundsätzlich sollte die landwirtschaftliche Funktion von Neudorf erhalten bleiben.

Auf Grund der Nähe zum Hauptort und zu den überörtlichen Verkehrswegen kommt Neudorf auch eine gewisse überörtliche Wohnfunktion zu. Jedoch ist eine Weiterentwicklung auf Grund der immissionsschutzrechtlichen Bedeutung der Bundesstraße B 2 sehr problematisch und städtebaulich nicht wünschenswert.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Neudorf findet sich in Kap. 3.4.

## 3.3.8 Sorg

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 11 |
| | 1994: | 17 |
| | 2007: | 15 |

### *Bestandsbeschreibung*

Der kleine, landwirtschaftlich strukturierte Ort mit einem intakten und geschlossenen Ortsbild nahe der Westgrenze des Planungsgebietes befindet sich in aussichtsreicher Lage inmitten von Obstanlagen und Streuobstwiesen zu Füßen des Signalsteines, der höchsten Erhebung der Gemeinde Obertrubach.

### *Städtebauliche Planungsziele*

Der Ort sollte auch in Zukunft seine landwirtschaftliche Struktur beibehalten.

Bauliche Erweiterungen sollten sich ausschließlich am unmittelbar örtlichen Bedarf orientieren.

Neuausweisungen für den Ortsteil Sorg sind nicht vorgesehen.

### 3.3.9 Untertrubach

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 123 |
| | 1994: | 114 |
| | 2007: | 110 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Das ursprüngliche Kirchdorf entwickelte sich um die alte Kirche am schattigen, steilen Nordhang des Trubachtals. Auf der gegenüberliegenden Seite des Tales hat sich um einige ältere landwirtschaftliche Anwesen herum, losgelöst vom Ortskern, eine Splittersiedlung verfestigt, die seit dem Bau der Trubachtalstraße (St 2260) in jüngster Zeit in keinem räumlichen Zusammenhang mit der übrigen Bebauung mehr steht.

Nachdem die Talsohle nicht bebaut werden kann und geeignetes Bauland im unmittelbaren Bereich des Altorts so gut wie nicht vorhanden ist, entstand etwa 500 m trubachaufwärts ein weiteres Baugebiet in einer kleinen Ausbuchtung des Tales.

#### *Städtebauliche Planungsziele*

Die überwiegend landwirtschaftliche Orientierung des Ortes sollte erhalten bleiben. Die Bereitstellung von Wohnbauland in geringfügigem Umfang für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ist mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar. Jedoch sollte zur Vermeidung einer unnötigen Zersiedelung der Landschaft keine größeren Bauflächen ausgewiesen werden, sondern möglichst Baulücken bebaut werden. Damit kann eine weitergehende Zergliederung vermieden werden und eine eher ortsbildtypische Bebauung realisiert werden. Eine Ausdehnung der Bebauung zur Talsohle hin ist unbedingt zu vermeiden. Bei Neubauten sollte weiterhin darauf geachtet werden, dass sie für diesen Teil des Trubachtals typischen Heckengürtel und Streuobstbeständen erhalten bleiben.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Untertrubach findet sich in Kap. 3.4.

### 3.3.10 Wolfsberg

| | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 1970: | 222 |
| | 1994: | 208 |
| | 2007: | 197 |

#### *Bestandsbeschreibung*

Wolfsberg liegt im oberen Trubachtal. Auf Grund der Lage in der Talsohle gibt es nur wenig Raum zur Besiedelung. Grundwasserstand und Hochwassergefahr schränken zusätzlich die Entwicklung dieser Ortschaft ein. Zwischen Trubach und

Berghang verblieb zu beiden Seiten der schmalen Straße nur Platz für eine Häuserzeile. Der vorzugsweise landwirtschaftlich strukturierte Ort hat sich daher aus Platzmangel an einem felsigen Südhang zu Füßen der einstigen Burg der Ritter von Wolfsberg steil in die Höhe ansteigend entwickelt. In neuerer Zeit entstanden kleine Splittersiedlungen talwärts entlang der Staatsstraße 2260 und – bereits zum Markt Hiltpoltstein gehörend – auf der gegenüberliegenden Talseite. Durch starken Verkehr auf der engen und kurvenreichen Staatsstraße wird Wolfsberg sehr stark beeinträchtigt.

### *Städtebauliche Planungsziele*

Die Zahl der Einwohner ist seit 1970 rückläufig. Die topographischen Voraussetzungen und die Vorrangstellung des Landschaftsschutzes erlauben jedoch kaum weitere Bauflächenausweisungen, für die ohnehin kaum Bedarf vorhanden ist. Eine Verbindung der Splittersiedlung gegenüber dem Sportplatz mit dem Ort ist nicht wünschenswert, um eine übermäßige Längenentwicklung des Ortes zu vermeiden. Die Grünzäsur zwischen den beiden Ansiedlungen an der St 2260 sollte erhalten werden und die Ortsrandbebauung im Westen sollte besser eingegrünt werden.

Eine tabellarische Übersicht der Neuausweisungen für den Ortsteil Wolfsberg findet sich in Kap. 3.4.

## 3.4 Zusammenfassung der Neuausweisung

Insgesamt wurde auf Neuausweisungen von Bauflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verzichtet, weil hierfür eine Befreiung erforderlich ist oder zumindest eine Befreiungslage gem. Schreiben des StMUGV vom 05.07.06 gegeben sein muss. Folgende Kriterien sind für eine Befreiungslage zur Beanspruchung eines LSG zu beachten:

- Geringfügige Bebauung, die das Schutzgebiet nur im Randbereich und punktuell, durch einzelne Grundstücke berührt
- Das Schutzgebiet muss in der Substanz durch erfolgte Bebauung unberührt bleiben
- Der Schutzzweck muss erreichbar bleiben
- Ein Befreiungsgrund nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BayNatSchG muss vorliegen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) besteht bei einer Flächenausweisung kein konkretes Planungsvorhaben, welches Gründe für eine Befreiung liefert. Für eine Ausweisung ist eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze notwendig, um eine rechtsgültige Planung zu erlangen. Ein Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung liegt vor, wenn die Darstellung des Flächennutzungsplans der Regelungen der Schutzverordnung zuwider laufen (vgl. § 6 abs. 2 BauGB). Ist eine Befreiung von dem Bauverbot ist möglich, steht die Planung nicht länger im Widerspruch. Für Planungen größeren Umfangs, die auf die Schaffung der planungsrechtlichen Vorraussetzungen für die Errichtung zahlreicher baulicher Anlagen gerichtet ist, kann eine Befreiungslage nicht ohne Einschränkung angenommen werden.

Gleichwohl ist eine Befreiung für Einzelvorhaben durchaus zu erlangen, da diese den Schutzzweck nicht unterlaufen.

Auf eine Ausweisung von Bauflächen wurde verzichtet, wenn sich diese nicht in das charakteristische Orts- oder das Landschaftsbild einfügen. Die regionalplanerischen Vorgaben, bandartige Siedlungsentwicklungen zu unterbinden, wurden bei der Auswahl der Neuausweisung von Bauflächen berücksichtigt.

Die in der Tabelle grau hinterlegten Bauflächen wurden aus den dort genannten Gründen während des Planungsprozesses nicht weiter verfolgt.

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| O1 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,17 / 0,12 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Die kleinflächige Ausweisung ermöglicht eine Eingliederung in das Ortsbild.<br>Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann mittels Eingrünung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung gewahrt werden. Als Kompensationsmaßnahmen sind die Umwandlung von Acker in Grünland oder die Extensivierung der Grünlandnutzung denkbar. |
| O2 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,57 / 0,34 | Die Lage an der St 2260 führt zu einer Minderung der Wohnqualität. Eine Flächenausweisung führt zu einer bandartigen Siedlungsstruktur entlang der Staatsstraße. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann bei einer Bebauung nicht gewahrt werden. Aufgrund dessen und in Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung der Gemeinde Obertrubach wurde während der Planungsphase eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| O3 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,49 / 0,3 | Die Lage an der St 2260 führt zu einer Minderung der Wohnqualität. Eine Flächenausweisung führt zu einer bandartigen Siedlungsstruktur entlang der Staatsstraße. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann bei einer Bebauung nicht gewahrt werden. Aufgrund dessen und in Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung der Gemeinde Obertrubach wurde während der Planungsphase eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| O4 | Sondergebiet Erholung | Wohnbaufläche | 3,01 / -- | Die ehemalige Ketteler-Siedlung wird zukünftig als Wohngebiet genutzt. Nach Aufgabe des Familienerholungswerks soll die vorhandene Bausubstanz zur Wohnnutzung herangezogen werden.<br>Bauliche Veränderungen und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine Nutzungsintensivierung ist in nur sehr geringem Umfang zu erwarten, so dass ein Kompensationsbedarf nicht besteht. |
| O5 | Sondergebiet Erholung | Landwirtschaftliche Fläche | 0,71 / -- | Durch die Umnutzung der Sonderfläche werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. |
| O6 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,43 / 0,43 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Das charakteristische Orts- und Landschaftsbild kann mittels einer zurückhaltenden Bebauung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung gewahrt werden.<br>Der Eingriff in Waldbereiche ist durch die verbindliche Bauleitplanung zu vermeiden, die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| O7 | Landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche | 0,68 / 0,54 | Die bereits bestehende gewerblich genutzte Fläche wird aus Bedarfsgründen des Unternehmens erweitert, um Arbeitsplätze in der Region zu sichern und das Arbeitsplatzangebot weiter auszubauen.<br>Der nicht vermeidbare Eingriff in vorhandene Gehölzstrukturen sowie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche ist kompensierbar. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| O8 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Sport und Spiel | 0,58 / 0,16 | Obertrubach besitzt eine Bedeutung als Fremdenverkehrsort, insbesondere für naturbezogene Erholungsmöglichkeiten wie Wandern oder Klettern. Mit der Ausweisung Grünfläche für Sport und Spiel wird im Rahmen eines Informationszentrums und Kletterspielplatzes wird die Möglichkeit der überregionalen Information. Alternative Standorte wurden im Vorfeld ausreichend untersucht.<br>Eingriffe in angrenzende Flächen und Gehölzstrukturen sowie das FFH-Gebiet sind ebenso wie massive bauliche Veränderungen nicht zu erwarten. |
| B1 | Landwirtschaftliche Fläche | Sondergebiet Freizeit | 3,42 / 2,70 | Obertrubach besitzt eine Bedeutung als Fremdenverkehrsort, insbesondere für naturbezogene Erholungsmöglichkeiten wie Wandern oder Klettern. Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freizeitnutzung wie zum Beispiel einer Mountainbike- oder Quadstrecke wird auf die sich verändernden Ansprüche der Erholungssuchenden eingegangen und insbesondere für jüngere Menschen ein erweitertes attraktives Angebot an Möglichkeiten geboten. Die Neuausweisung liegt im Umkreis der Kletterfelsen und ist aus den einzelnen Ortteilen gut erreichbar.<br>Als Standortalternative wurde für die Nutzung als Sonderfläche „Freizeitnutzung“ die Fl.-Nr. 126 und 127, Gemarkung Geschwand an der Kreisstraße FO 21 zwischen Bärnfels und Geschwand geprüft. Hier kann eine verkehrliche Erschließung nur über die davor liegenden Flurstücke erfolgen. Die Flurstücke verfügen nicht über einen Kanal- bzw. Wasseranschluss, somit liegen die Erschließungskosten außerhalb des finanziellen Rahmens. |
| B2 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,55 / 0,33 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Die einreihige Bebauung rundet den vorhandenen Siedlungsbereich ab und nutz eine vorhandene, einseitig bebaute Erschließungsstraße. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann durch Beschränkung auf eine Zeile gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| B3 | Landwirtschaftliche Fläche, Feldgehölz | Gemischte Baufläche | 0,46 / 0,5 | Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Eine Bebauung fügt sich in das Ortsbild ein. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in angrenzende wertvolle Biotopflächen zu vermeiden. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels dieser Vorgaben gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| B4 | Landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche | 0,33 / 0,26 | Die Ausweisung deckt den Bedarf des ortsansässigen Unternehmens. Eine Erweiterung ist notwendig, um den Betrieb am Ort zu halten und die vorhandenen Arbeitplätze zu sichern. Das Kleingewerbe (Baustoffhandel und Lagerung) trägt dazu bei, den örtlichen Bedarf an Dienstleistungsbetrieben zu decken.<br>Beeinträchtigungen für umliegende Wohngebiete sind nicht gegeben. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann aufgrund einer verbleibender Obstwiese im Osten und weitgehend vorhandenem Sichtschutz in die übrigen Richtungen gewahrt bleiben. Dennoch ist in der verbindlichen Bauleitplanung Eingrünung als Vorgabe zu treffen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| B5 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,42 / 0,32 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Eine Bebauung fügt sich in das Ortsbild ein. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in angrenzende wertvolle Biotopflächen zu vermeiden. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels dieser Vorgaben gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| D1 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,16 / 0,16 | Bei einer Ausweisung kann eine Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds nicht sichergestellt werden. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| D2 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,25 / 0,25 | Bei einer Ausweisung kann eine Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds nicht sichergestellt werden. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| D3 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,3 / 0,3 | Bei einer Ausweisung kann eine Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds nicht sichergestellt werden. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| D4 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,24 / 0,2 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels einer kleinflächigen Ausweisung gewahrt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in angrenzende Gehölzstrukturen weitgehend zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| G1 | Gemeinbedarfsfläche (Schule) | Gemischte Baufläche | 0,4 / -- | Die ehemalige Gemeinbedarfsfläche wird als gemischte Baufläche genutzt.<br>Beeinträchtigungen sowie bauliche Änderungen durch die Umnutzung sind nicht gegeben, somit entsteht kein Kompensationsbedarf. |
| G2 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,22 / 0,13 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels kleinflächiger Ausweisung sowie einer Eingrünung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| G3 | Parkfläche, Streuobstbestand, landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche | 1,65 / 0,52 | Die bereits bestehende gewerblich genutzte Fläche wird aus Bedarfsgründen des ortsansässigen Unternehmens erweitert, um Arbeitsplätze in der Region zu sichern und das Arbeitsplatzangebot weiter auszubauen. Das charakteristische Orts- und Landschaftsbild kann mittels Eingrünung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe in vorhandene Gehölzstrukturen sowie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche ist kompensierbar. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| G4 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 1,67 / 1,3 | Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar. |
| G5 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,33 / 0,26 | Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar |
| G6 | Allg. Wohngebiet | Gemischte Baufläche | 1,29 / -- | Innerhalb des bestehenden Wohngebiets haben sich Handwerksbetriebe und die Wohnnutzung nicht störendes Kleingewerbe angesiedelt, weshalb eine Ausweisung als gemischte Baufläche erfolgt.<br>Bauliche Veränderungen und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, somit entsteht kein Kompensationsbedarf. |
| He1 | Fläche für Aufschüttung und Abgrabung | Gemeinbedarfsfläche Lagerplatz Bauhof | 0,49 / 0,49 | Die Ausweisung sieht eine Nutzung der ehemaligen Deponiefläche als Gemeinbedarfsfläche für den kommunalen Bauhof vor, auf der Material gelagert werden soll und die als Stellfläche für Maschinen und Fahrzeuge dienen soll. Durch die vorangegangene Nutzung als Deponiefläche besteht eine Vorbelastung. An der Kreisstraße zwischen Obertrubach und Bärnfels gelegen, sind nur kurze Anfahrtswege notwendig. Die Fläche wird durch die bestehenden Gehölze abgeschirmt. Somit kann das charakteristische Landschaftsbild gewahrt werden. |
| He2 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,25 / 0,20 | Eine Ausweisung als gemischte Baufläche erfolgt aus städtebaulicher Sicht. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar |
| He3 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,04/ 0,07 | Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar |
| He4 | Gemischte Baufläche | Landwirtschaftliche Fläche | 0,05 / -- | Durch die Ausweisung de angrenzenden Baufläche als gemischte Bauflächen werden diese der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. |
| Hu1 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,30 / 0,17 | Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| N1 | Landwirtschaftliche Fläche, Garage | Gemischte Baufläche | 0,18 / 0,10 | Die Ausweisung der Baufläche im Anschluss an die bestehende Baufläche deckt den Wohnbedarf der ansässigen Bevölkerung. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann mittels Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung (teilweise Erhaltung der Gehölzstrukturen) gewahrt werden.<br>Die Bebauung ist im Rahmen der Bebauungsplanung durch Eingrünung in das Ortsbild einzubinden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| U1 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Bolzplatz | 0,43 / -- | Die Ausweisung der Sportfläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Eine fußläufige Erreichbarkeit der Sportfläche ist für die weniger mobile Bevölkerung (Kinder und Jugendliche) notwendig.<br>Eingriffe in angrenzende Biotopflächen und Gehölzstrukturen sowie das FFH-Gebiet sind ebenso wie bauliche Veränderungen oder Flächenverlust nicht zu erwarten. |
| U2 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,31 / 0,25 | Mit der Ausweisung entsteht eine bandartige Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Bauflächen Untertrubachs. Das zur Straße abfallende Gelände wäre nur unter erheblichem Aufwand erschließbar.<br>Aufgrund dessen und insbesondere wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, für die eine Befreiung für Bauflächen nur über ein Verfahren erlangt werden kann, wurde die Ausweisung während des Planungsprozesses **nicht** weiter verfolgt. |
| U3 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,41 / 0,33 | Mit der Ausweisung entsteht eine bandartige Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Bauflächen Untertrubachs. Die Möglichkeit einer Zufahrt von der Staatstraße ist aus topographischen sowie verkehrlichen Gründen (nahe der bestehenden Kreuzung) kaum genehmigungsfähig. Für eine Erschließung aus dem Ort heraus bestehen keine ausreichenden Lücken. Aufgrund dessen wurde die Ausweisung während des Planungsprozesses **nicht** weiter verfolgt. |
| W1 | Feuchtgrünland | Grünfläche Sportplatz | 0,96 / 0,76 | Die Ausweisung und Erweiterung der Sportfläche deckt den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Eine fußläufige Erreichbarkeit der Sportfläche ist für die weniger mobile Bevölkerung (Kinder und Jugendliche) notwendig. Aufgrund des ländlichen Raums ist dem Vereinsleben ein hoher Stellenwert beizumessen, das zur Identifikation mit dem Heimatort beiträgt. Der Auenbereich ist durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet.<br>Eingriffe in Biotopflächen sind nicht zu vermeiden, jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren. |
| W2 | Allg. Wohngebiet | Gemischte Baufläche | 0,46 / -- | Innerhalb des bestehenden Wohngebiets haben sich Handwerksbetriebe und die Wohnnutzung nicht störendes Kleingewerbe angesiedelt, weshalb eine Ausweisung als gemischte Baufläche erfolgt.<br>Bauliche Veränderungen und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, somit entsteht kein Kompensationsbedarf. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| W3 | Landwirtschaftliche Fläche / Sondergebiet Campingplatz | Grünfläche Zeltplatz | 0,85 / -- | Die bereits bestehende Sonderbaufläche „Camping“ wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung zu einer Grünfläche „Zeltplatz“ umgewidmet. Im Anschluss an die bestehende Fläche wird diese aus Bedarfsgründen erweitert. Aufgrund der Bedeutung Obertrubachs als Klettergebiet besteht eine starke Nachfrage nach einfachen, naturverbundenen und kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebiets. Der bestehende Zeltplatz liegt in unmittelbarer Umgebung mehrerer attraktiver Kletterfelsen und ist daher besonders beliebt. Die Neuausweisung eines Zeltplatzes an anderer Stelle wäre wegen der vorhandenen Einrichtungen zum einen nicht mit geringeren Eingriffen durchzuführen und zum anderen liegt die bestehende Fläche in einem funktional günstigen Bezug zu den sportlich wie landschaftlichen Hauptattraktion der Gemeinde sowie dem vergleichsweise nahem Hauptort mit Versorgungsmöglichkeiten. Dementsprechend hoch ist die Auslastung und der Erweiterungsbedarf. Die dargestellte Neuausweisung liegt deutlich unter den ursprünglichen Bedarfsanmeldungen und wurde entlang des Talrands entwickelt, um die Eingriffe zu minimieren.<br>Vorgaben für die ggf. nachfolgende Bauleitplanung oder Genehmigungsplanung ist die Erhaltung de gewässerbegleitenden Gehölze als Strukturen sowie Pufferflächen entlang der Trubach. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z.B. durch Nutzungsintensivierung sind kompensierbar. |
| W4 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Parken | 0,21 / 0,12 | Im engen räumlichen Zusammenhang mit den oben erwähnten Sportflächen, dem Zeltplatz und den überregional bedeutsamen Kletterfelsen besteht erheblicher Bedarf an Parkflächen. Insbesondere an Wochenenden werden die Wiesenflächen im Talraum naher des Sportheims im größerem Unfang als Stellflächen genutzt. Dadurch entstehen Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Boden sowie Untergrund wird langfristig beeinträchtigt. Daher wurden hier Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parken ausgewiesen. Eine schonende, versickerungsfähige und begrünte Befestigung der Flächen kann die Probleme langfristig beheben und die Eingriffe in den wertvollen Talraum in Grenzen halten. |
| W5 | Landwirtschaftliche Fläche | Öffentliche Verkehrsfläche | 0,08 / 0,1 | Da es sich um ein konkretes Anliegen eines bereits ansässigen Gewerbebetriebs handelt, erfolgt eine Ausweisung für notwendige Betriebsflächen. Der Auenbereich ist durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind kompensierbar. |
| | | **Summen** | | |
| | | Wohnbaufläche | 4,82 | |
| | | Gemischte Baufläche | 5,6 | |
| | | Gewerbliche Baufläche | 2,66 | |
| | | Sonderbauflächen | 3,42 | |
| | | Sonstige Flächen | 4,36 | |
| | | **Gesamtneuausweisung** | **20,86** | |

Tab. 5: Übersicht der Änderungsbereiche

## *Obertrubach*

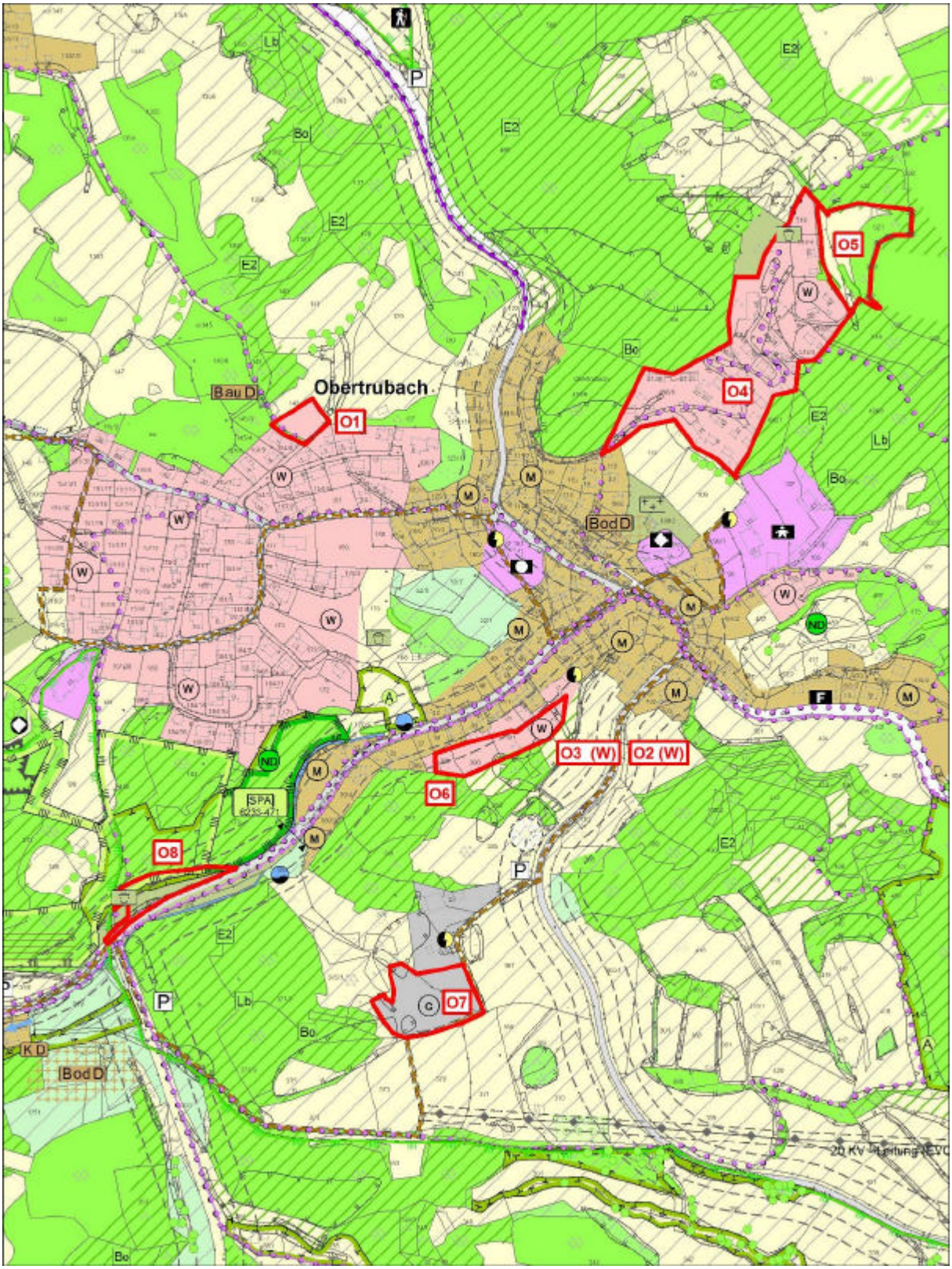

### *Bärnfels*

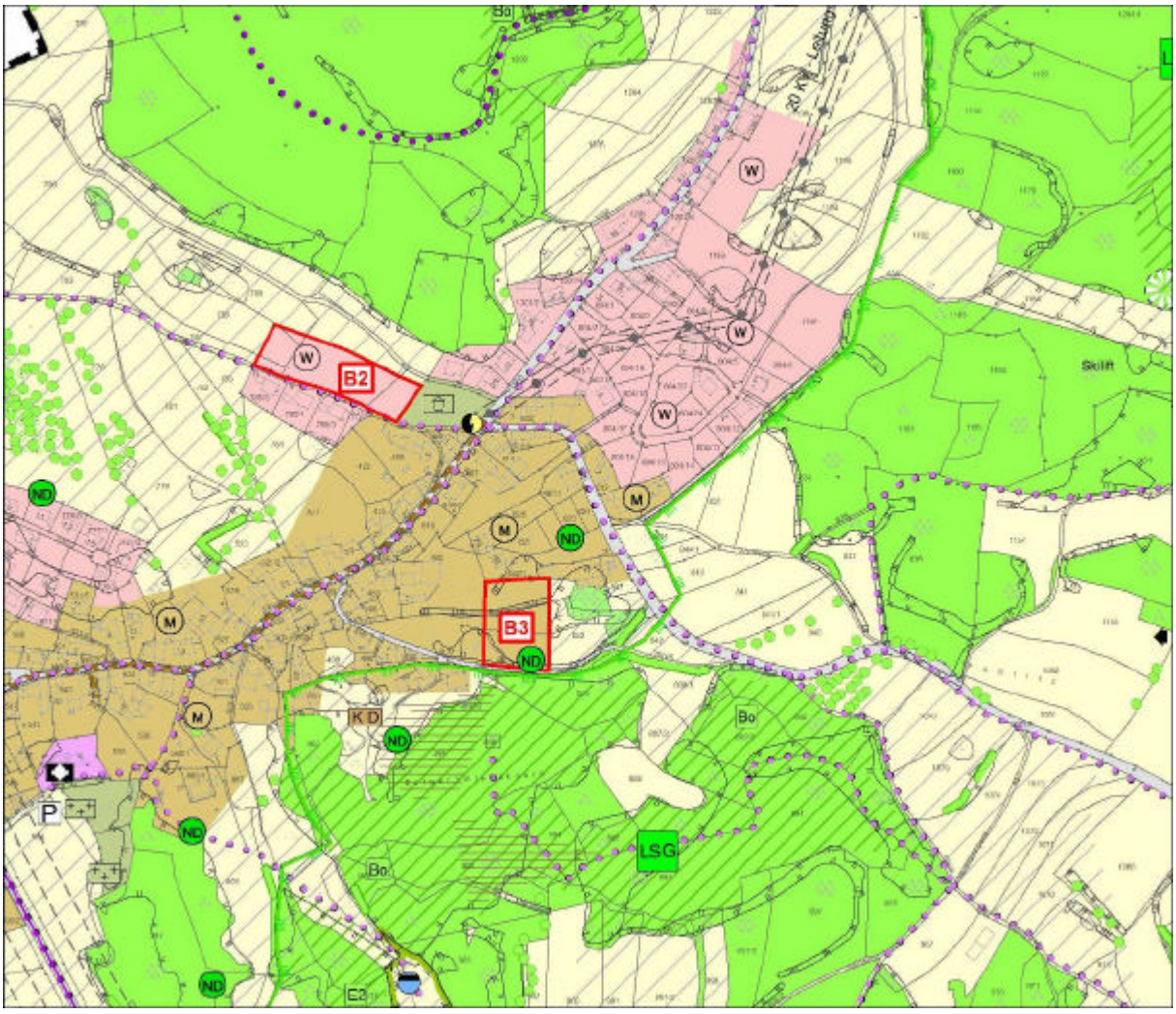

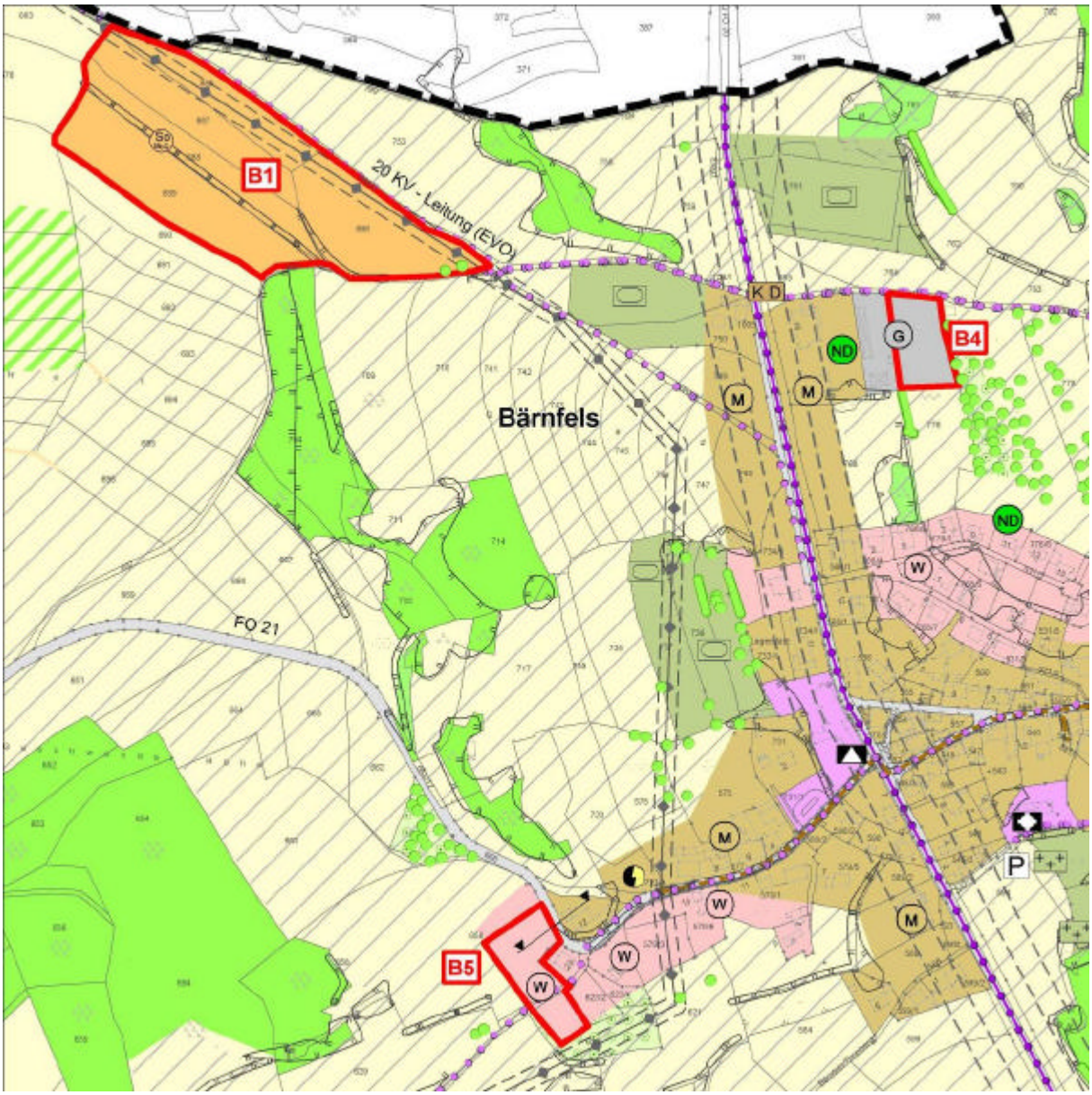
B1
20 KV - Leitung (EVO)
K D
B4
G
ND
M
Bärnfels
W
FO 21
P
B5

### *Dörfles*

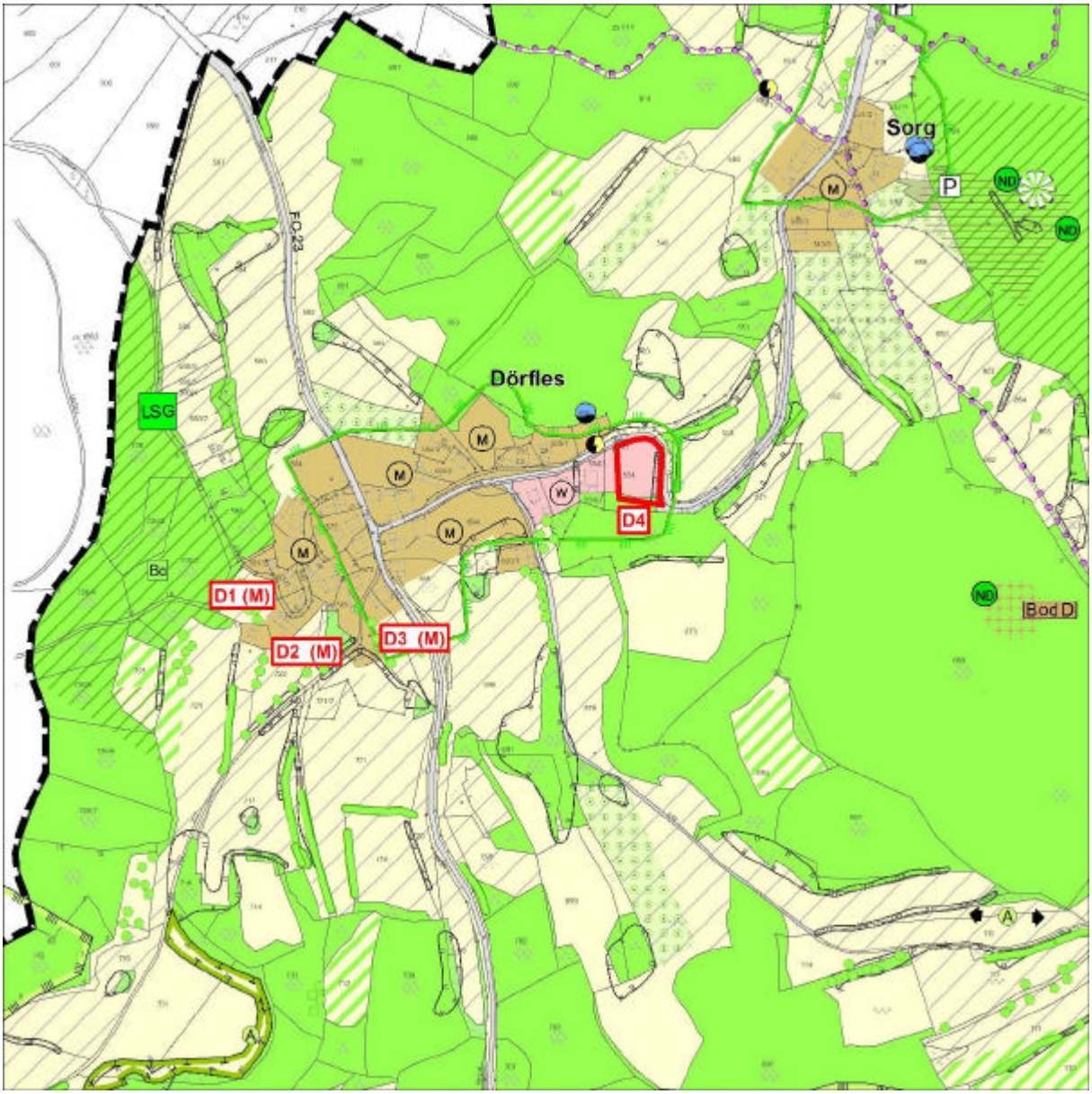

### *Geschwand*

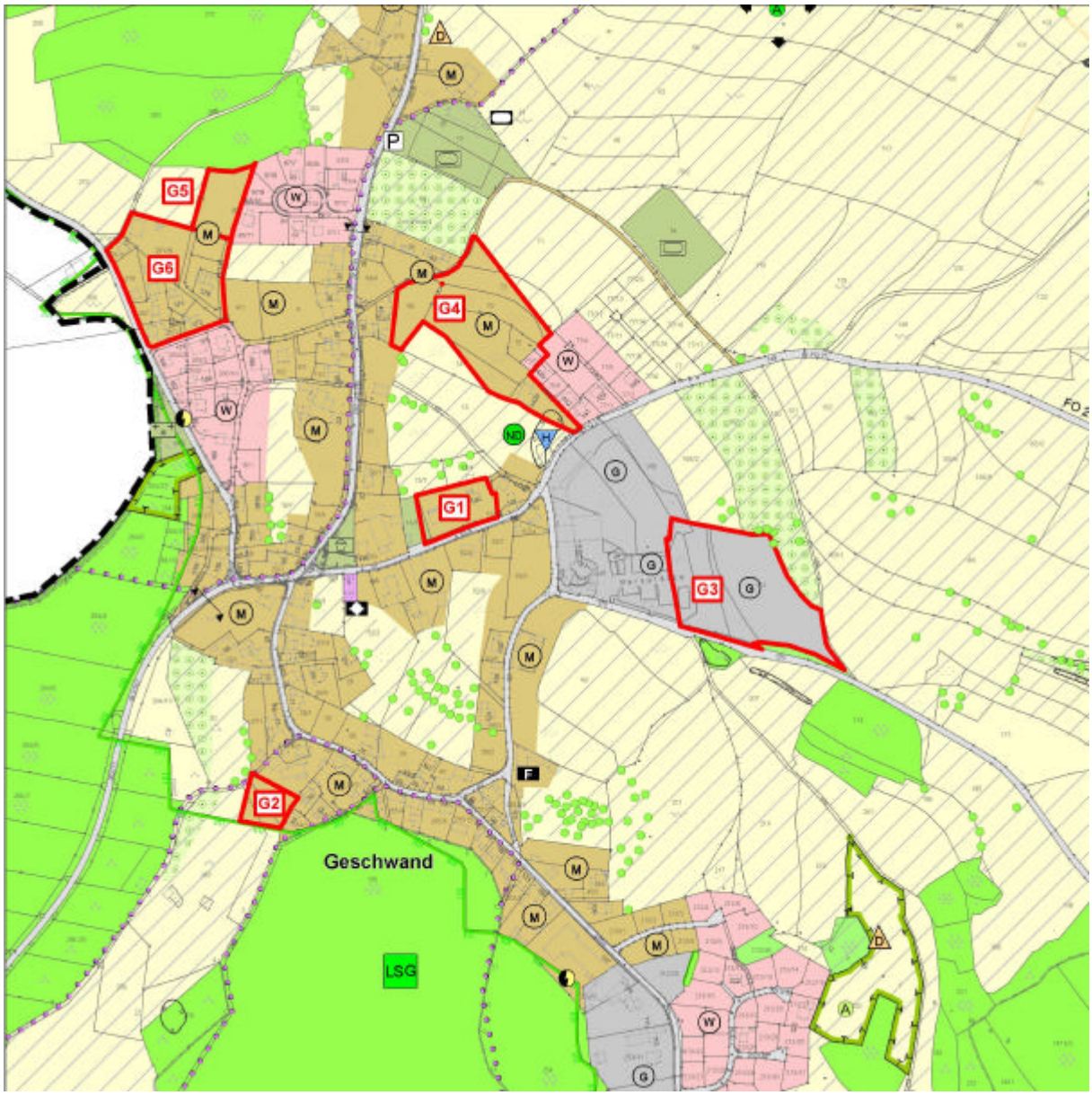

### *Herzogwind*

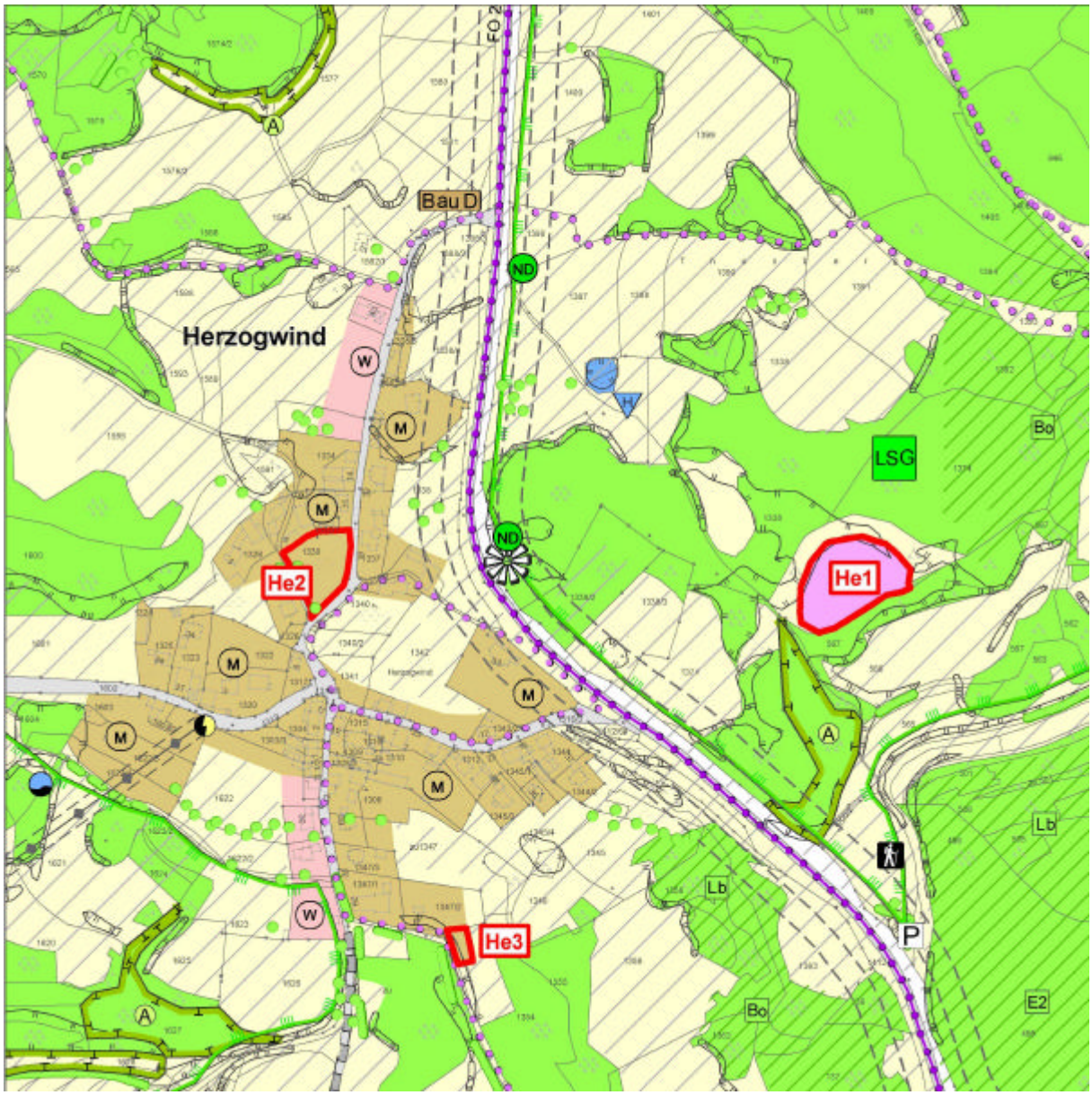
Herzogwind
Bau D
FO 2
ND
ND
W
M
M
M
M
M
M
W
A
A
A
He1
He2
He3
LSG
Bo
Lb
Lb
Bo
E2
P

### *Hundsdorf*

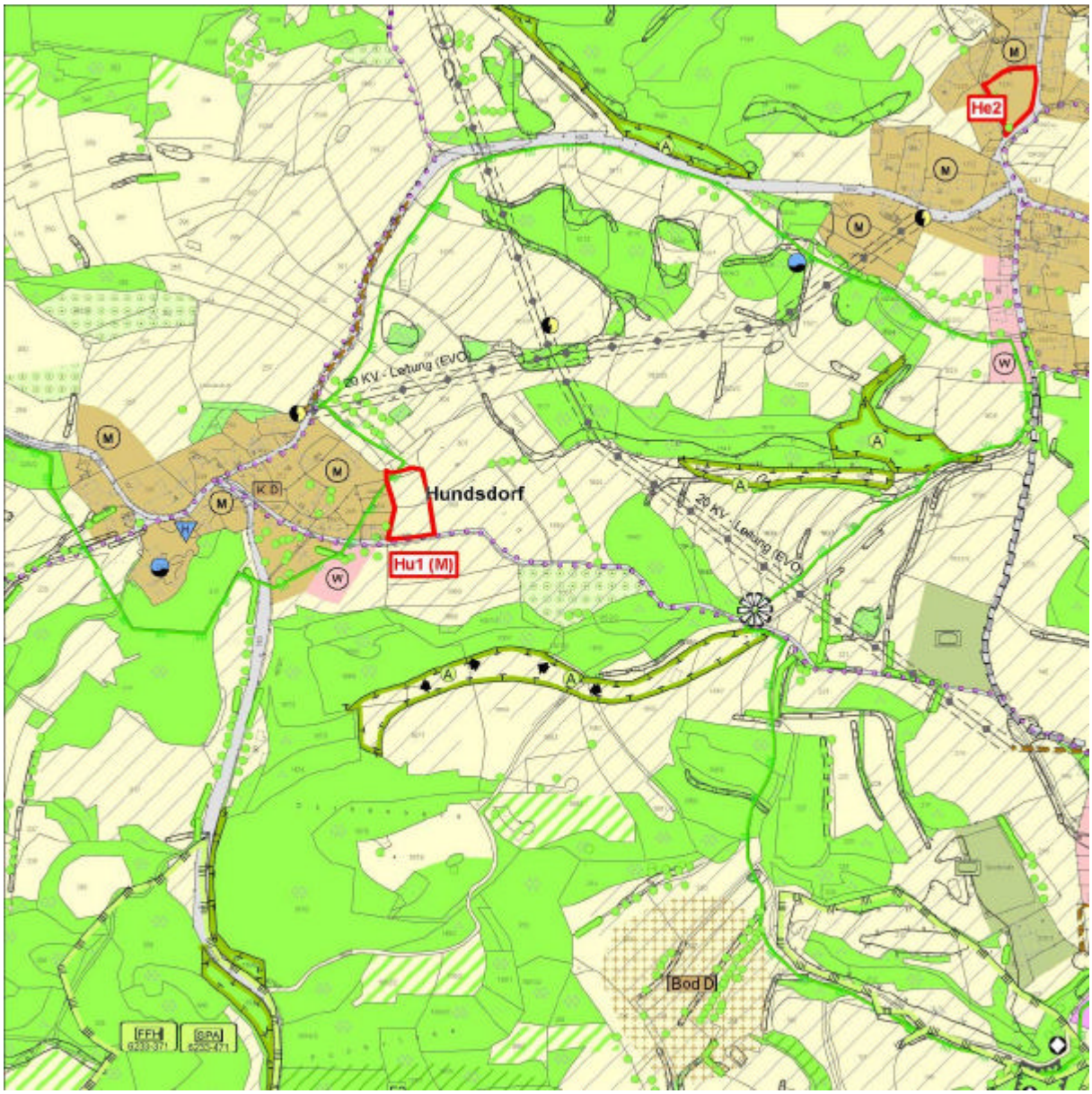
He2
Hundsdorf
Hu1 (M)
20 KV - Leitung (EVO)
20 KV - Leitung (EVO)
Bod D
FFH
SPA

### *Neudorf*

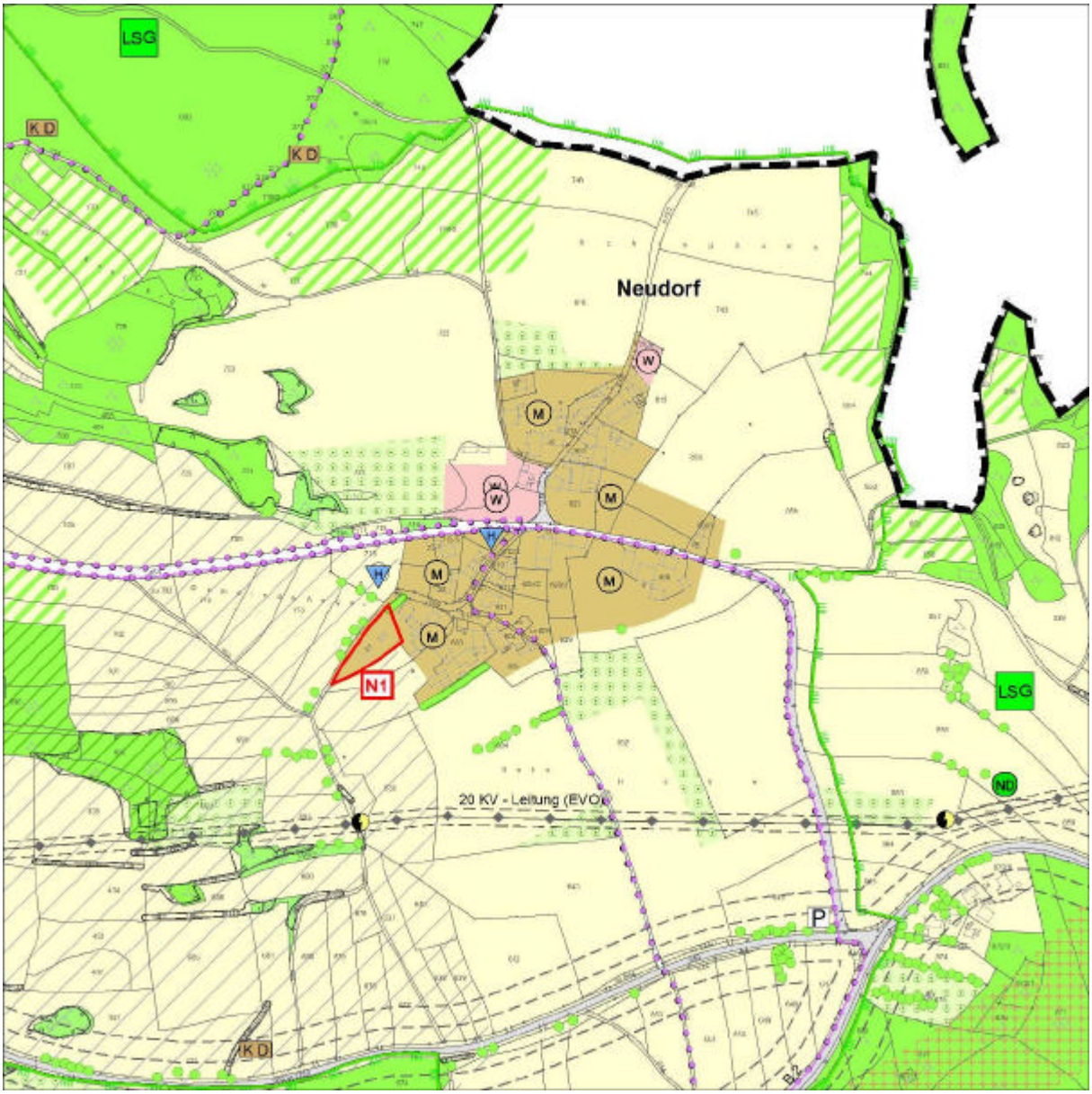

### *Untertrubach*

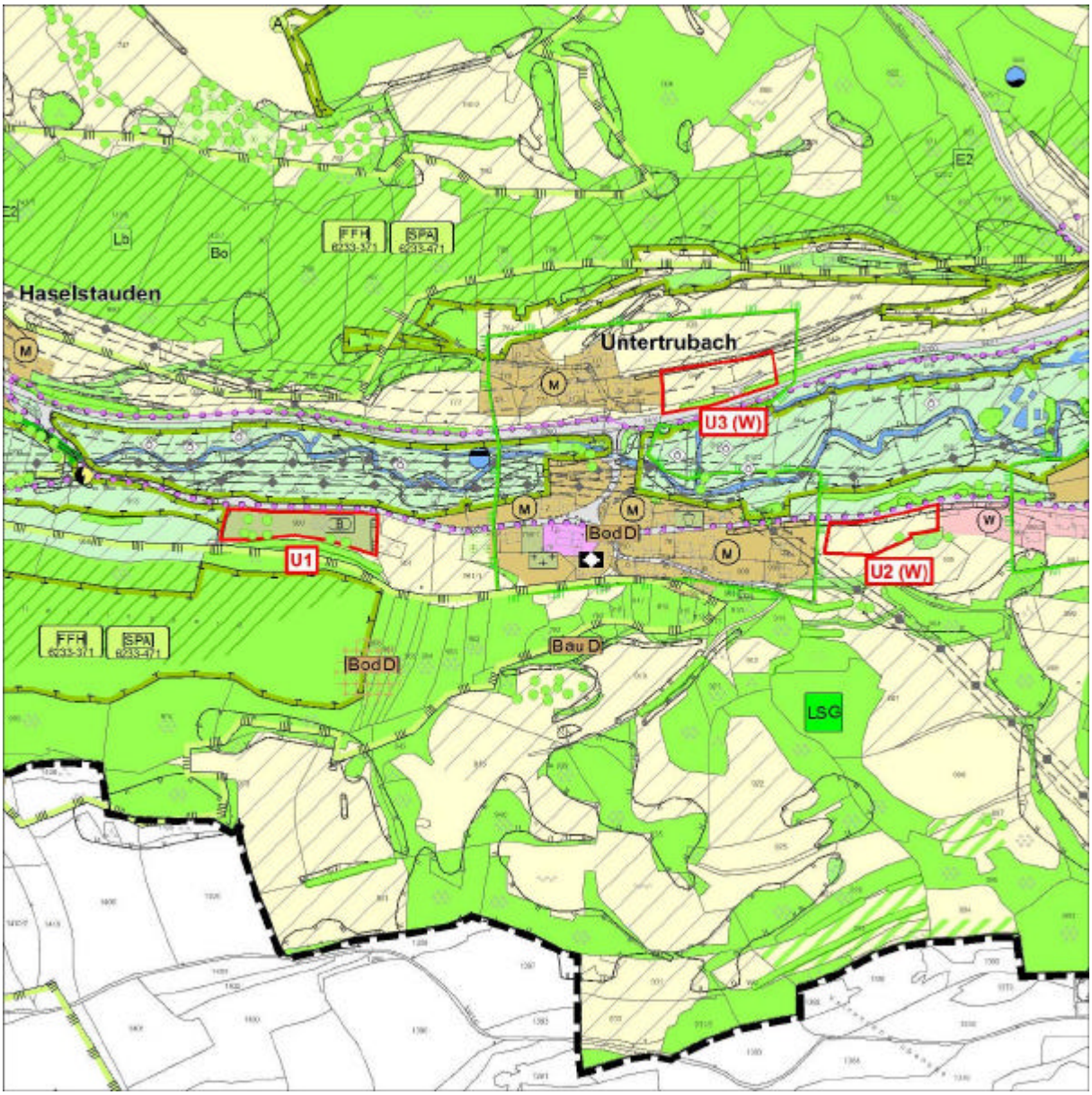

### *Wolfsberg*

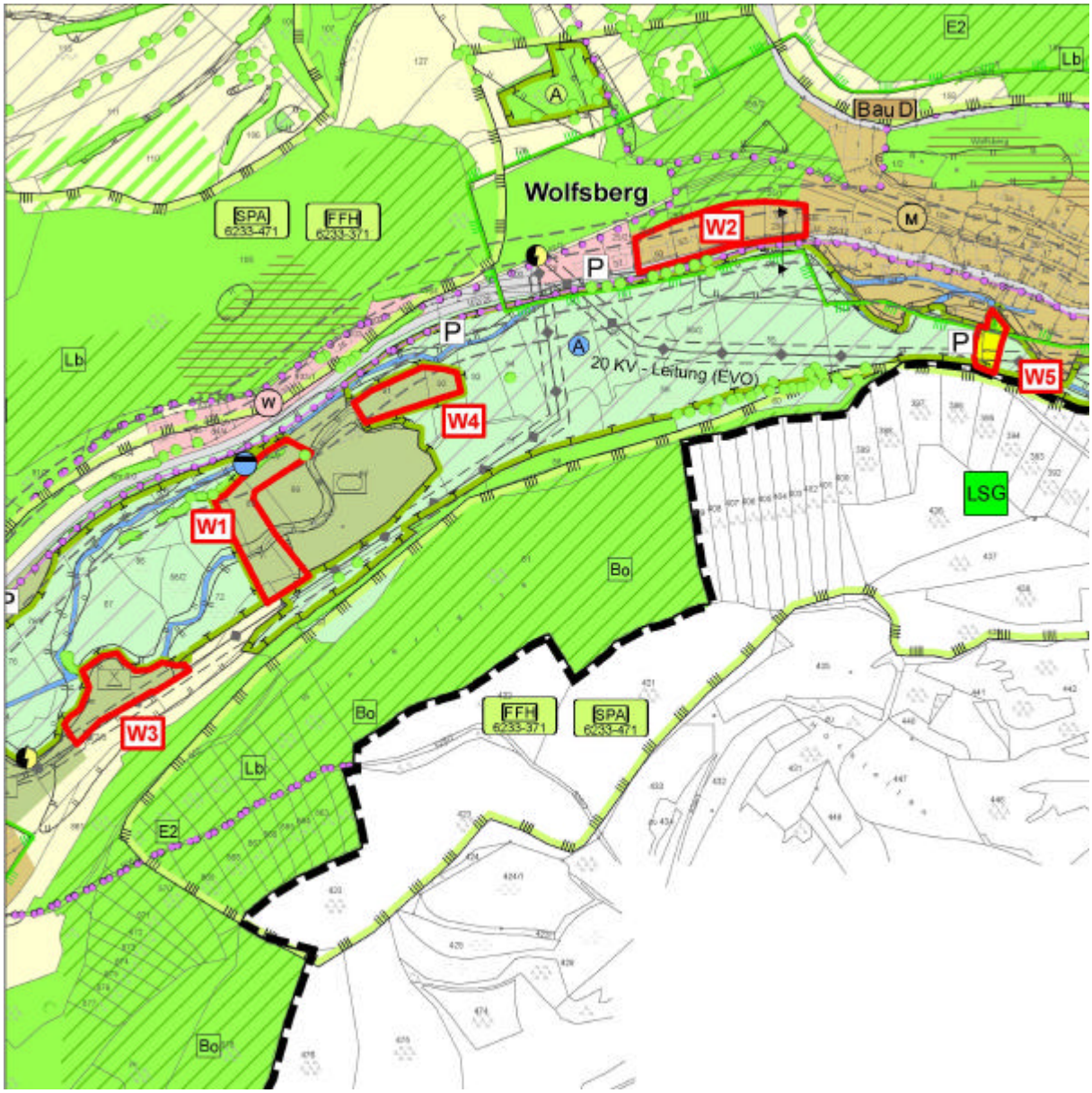
Wolfsberg
W1
W2
W3
W4
W5
SPA 6233-471
FFH 6233-371
Bau D
20 KV - Leitung (EVO)
LSG
Bo
Lb
E2
P
A
M
W

# Teil II: Umweltbericht

# 1 Einleitung

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans fordert gemäß BauGB eine Prüfung der Umweltauswirkungen von Neudarstellungen von Plänen in Form eines Umweltberichts, welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet und sonstige Belange des Umweltschutzes darlegt.

Die Inhalte werden in § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und sind entsprechend anzuwenden: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Hier wären unter anderem zu nennen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen.
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.
- die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen, durch Möglichkeiten zur Nutzungs(wieder)aufnahme von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung.
- die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Mit der Ermittlung und Bewertung der umweltschutzrechtlichen Belange wird gleichzeitig das Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft geprüft und die Eingriffsregelung nach BNatSchG bearbeitet.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Flächennutzungsplan formuliert wichtige stadt- und landschaftsplanerische Ziele. Die zu beurteilenden Änderungsbereiche umfassen Bau- und Grünflächen. Verkehrsplanerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden insgesamt 35 potenzielle Bau- und Grünflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 22,59 ha beurteilt. Drei Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,7 ha sind als gewerbliche Bauflächen, elf Flächen als ge-

mischte Bauflächen (ca. 5,6 ha) und eine Sonderbaufläche (ca. 3,4 ha) vorgesehen. Die 13 Flächen für die Wohnbebauung umfassen ca. 7,3 ha.

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen

### *Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberfranken West (LEK 4)*

Allgemeine Zielaussagen des LEK 4 sowie Zielsetzungen für das Gemeindegebiet Obertrubach finden sich in Kapitel 2.2.3.

### *Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)*

Allgemeine Zielaussagen des ABSP des Landkreises Forchheim sowie Zielsetzungen für das Gemeindegebiet Obertrubach und Schwerpunktgebiete des Naturschutzes finden sich in Kapitel 2.2.4.

# 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

## 2.1 Bestandsaufnahme

### 2.1.1 Schutzgut Geologie und Boden

#### *Geologie und Geomorphologie*

Die Geologie des Trubachtals und seines gesamten Einzugsbereiches wird bestimmt durch die Schichten des Weißen Jura oder Malm mit seinen verschiedenen Kalk- und Dolomitformationen sowie der Tertiären Albüberdeckung und diluvialen Lehmen auf den höher gelegenen Flächen.

Nur in geringem Maße verläuft der Taleinschnitt der Trubach bis an den Braunen Jura (Dogger), der hier mit dem Opalinuston die nur gering durchlässige Stauschicht für das unterirdisch fließende Karstwasser bildet, das bei 433 m NN als Trubach zutage tritt.

Im weiteren Talverlauf sind die verschiedenen Mergel- und Werkkalkschichten durchschnitten. Aufschlüsse dieser Schichten sind allerdings selten, da sie im Bereich der unteren Taleinhänge, direkt im Anschluss an die nacheiszeitliche Talfüllung von Schutt- und Felssturzmassen aus Mergelkalken und Dolomit (in die Lehme der Albüberdeckung eingewaschen wurden) überdeckt sind. Im oberen Hangbereich bilden die talbegrenzenden Dolomitwände den Übergang zur Hochflächenlandschaft mit den charakteristischen Dolomitkuppen.

Zusammenhängende Überdeckungen aus der Kreidezeit finden wir nur im Gebiet von Geschwand/Linden mit den Michelfelder Schichten der Oberkreide.

In das Tertiär fällt als Folge der umfangreichen Erosions- und Ablagerungsprozesse, neben der Entstehung der für die Bodenbildung wichtigen Alblehmschichten der gesamte Formungsprozess der heutigen Landoberfläche. Durch die einzelnen Erosionsphasen kam es zur Bildung der verschiedenen Tal- und Muldensysteme. Das weitere stufenweise Absinken des Karstwasserspiegels führte dazu, dass mit Ausnahme von Trubach und Großenoher Bach nur. z. T. große Trockentäler und abflusslose Mulden geblieben sind.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich von 370 m ü. NN im Talraum bei Haselstauden bis auf 582 m ü. NN am Signalfels bei Sorg. Die Tallagen und unteren Hänge bilden bis ca. 450 m ü. NN einen relativ ebenen bis leicht hängigen Bereich, während die Schicht von 450 bis 500 m ü. NN eine steilere, meist bewaldete Übergangszone zur wiederum flacher ausgebildeten Hochfläche darstellt, die bis ca. 550 m ü. NN reicht. Darüber hinaus ragen nur noch einige Dolomitkuppen.

### *Boden*

Die bereits beschriebenen Ausgangsgesteine, die Geländeform, die klimatischen Verhältnisse und die langfristige Form der Bearbeitung bestimmen den Wert und die Nutzung der Böden.

| Ausgangsgestein | Böden | Landnutzung |
|---|---|---|
| Tertiäre Albüberdeckung mit Löß | Dunkelbrauner humoser sandiger Lehm bis lehmiger Sand<br>Braunerden<br>Sehr große Erosionsneigung<br>Bodenwert: 55-65 | Ackerbau und Grünland; labil, erfordert kontinuierliche Pflege |
| Oberkreide- Michelfelder Schichten | Brauner schwach humoser sandiger bis toniger Lehm<br>Braunerden mit Neigung zur Podsol-Bildung<br>Geringe Erosionsneigung<br>Bodenwert: 45-55 | großflächige Forstwirtschaft; Nadelholz-Monokulturen (führen zur Degradierung) |
| Weißjura – Felsen und Schichtkalke | meist dunkelbraune humose, steinige bis krümelige Sande und Lehme<br>Rendzinen u. Terrae-fuscae-Böden auf Dolomit mit Malmkalken<br>Erosionsneigung: unter Wald gering, sonst mäßig.<br>Bodenwert:<br>Rendzinen 15-35<br>Terrae fuscae – 55.<br>Dunkelbrauner, humusreicher, sandiger Lehm<br>Auengley Auennassgley sehr geringe Erosionsneigung.<br>Bodenwert: 55-60 | In den steileren Lagen d. Taleinhänge vorherrschend Waldnutzung sowie Magerrasengesellschaften.<br><br>In Erosionsrinne, Mulden u. größeren Trockentälern terrassenförmige Landwirtschaft und Waldnutzung. |

Tab. 6: Bodenarten, Ausgangsgesteine und ihr Vorkommen im Gemeindegebiet Obertrubach

Die relativ guten Bodenwerte in einzelnen Teilbereichen (vor allem auf der Hochfläche) verhinderten dort bis heute großflächigere Aufforstungen. Die Forstnutzung beschränkt sich im Großen und Ganzen auf die Flächen mit einer Neigung, die eine Acker– oder Grünlandnutzung nicht mehr zulässt. In den vergangenen Jahren erfolgten jedoch vor allem in den Grenzertragsbereichen erhebliche Aufforstungen (vgl. hierzu Kapitel 3.2.2).

### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Boden ist vorhabensbedingt von folgenden Beeinträchtigungen auszugehen:

Eine Ausweisung von Bauflächen führt zum Verlust von Flächen durch Überbauung und Versiegelung sowie Veränderungen der Bodenstruktur durch Auf- und Abtrag oder Verdichtung von Boden. Eine Versiegelung der Oberfläche verhindert oder minimiert die Bodenfunktionen für den Wasserhaushalt wie die Grundwasserneubildung und erhöht gleichzeitig den Oberflächenabfluss, weil das natürliche Rückhalte-

vermögen beeinträchtigt ist. Das Filter- und Puffervermögen des Bodens wird beeinträchtigt. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Stoffeinträgen (Verkehr, Energie, sonstige Emissionen).

Die Zusammensetzung des Bodens am Ort bestimmt die Artenzusammensetzung und somit das Potential einer Fläche im Hinblick einer möglichen Entwicklung zu höherwertigen Biotopen. Aufgrund dessen bedeutet dies einen Lebensraumverlust für die heimische Flora und Fauna, welcher sich je nach Nutzung auch auf die umliegenden Flächen auswirken kann. Der Boden dient als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und ist in unberührten Bereichen sowie in Bereichen von archäologischen Bodendenkmälern zu schützen.

Die in vielen Fällen kleinflächige Ausweisung von Bauflächen minimiert die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

### 2.1.2 Schutzgut Wasser

#### *Fließgewässer*

Hauptvorfluter im Gemeindegebiet ist die Trubach. Von der Quelle bis zur Einmündung des Großenoher Bachs bei Haselstauden ist sie ein Gewässer III. Ordnung, ab der Einmündung ein Gewässer II. Ordnung. Ausbauten größeren Umfangs sind nicht vorgesehen bzw. geplant.

Überschwemmungsgebiete sind amtlich nicht festgesetzt.

Auf Grund der geologischen Ausgangssituation mit den stark wasserdurchlässigen Karstgesteinen fehlen weitere Fließgewässer.

Die Gewässergüte der Trubach hat sich in den letzten Jahren ständig verbessert und liegt gegenwärtig in der Güteklasse II (= mäßig belastet). Der Anschluss der meisten Gemeindeteile an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Trubachtal in Egloffstein erbrachte eine deutliche Verbesserung der Wasserqualität. Für den Ortsteil Linden ist ein Anschluss in den nächsten Jahren vorgesehen, für die übrigen Ortsteile Galgenberg, Neudorfer Höhe und Weißhof ist auf Grund ihrer geographischen Situation bisher kein Anschluss an eine zentrale Kläranlage vorgesehen. Die Anwesen werden mittels Kleinkläranlagen entsorgt.

Noch Anfang der 80er Jahre hatte die geringe durchschnittliche Abflussmenge sowie eine hohe Belastung durch nicht ausreichend geklärte Abwässer der anliegenden Ortschaften v. a. im oberen Bachlauf die Gewässergüte stark herabgesetzt (Gewässergüte z. T. IV: „übermäßig verschmutzt“).

#### *Stillgewässer*

Natürliche Stillgewässer fehlen. Im gesamten Gemeindegebiet verteilt liegen auf den Hochflächen kleine Hüllweiher, welche vom Regenwasser gespeist werden (VOIGT & MOHR 1990). Diesen vom Menschen angelegten Wasserstellen kam in der Vergangenheit eine große Bedeutung für die Wasserversorgung der Bevölkerung zu. Nach der Einrichtung einer flächendeckenden Wasserversorgung gingen etliche der auch naturschutzfachlich bedeutsamen Kleinstlebensräume verloren, einzelne wurden in jüngster Zeit wieder angelegt. Gelungene Beispiele hierfür sind

z. B. die Hüllweiher in Herzogwind und Geschwand. Diese für die traditionell wasserarme Region der Frankenalb typischen Teiche besitzen nicht nur kulturhistorische Bedeutung, sondern sie sind auch wichtige Trittsteinbiotope für die Amphibienfauna und daher unbedingt erhaltenswert.

### *Grundwasser und Quellhorizonte*

Auf Grund der hohen Wasserdurchlässigkeit des Dolomitgesteins und einer günstigen Struktur der Pflanzendecke ergibt sich bei durchschnittlicher Verdunstung ein hoher Anteil des unterirdischen Abflusses von der Gesamtniederschlagsmenge.

| | |
|---|---|
| Verdunstung | 50 % |
| Unterirdischer Abfluss | 36,3 % |
| Oberirdischer Abfluss | 13,4 % |

Tab. 7: Aufteilung der Gesamtniederschlagsmenge

Die unterirdische Abflussmenge dient zum großen Teil der Auffüllung des Karstwasserspiegels und steht so einer Wiedergewinnung zu Verfügung. Der Grundwasserkörper im Karst unter Obertrubach ist als weiträumiger Einzugsbereich verschiedener Wassergewinnungsanlagen (z. B. Betzensteingruppe, Affalterthal) zusehen.

Angesichts der überall in der Frankenalb deutlichen Verknappung an qualitativ hochwertigem Trinkwasser sollte der Schutz des Grundwassers absoluten Vorrang besitzen. Da filternde Schichten im Gestein oder Boden hier weitgehend fehlen, bedeutet dies für die Land- und Forstwirtschaft der gesamten Albhochfläche den weitest möglichen Verzicht auf Dünge- und Pestizideinsatz jeglicher Form. Der Schutz kleinräumiger Bereiche um Quellen oder Brunnen ist in dieser Region ungenügend.

Ein besonderes Augenmerk sollte auch aus wasserwirtschaftlichen Aspekten auf den Schutz der Dolinen geworfen werden. Dolinen sind Geländeabsenkungen, die auf Grund der Unterspülung des darunter liegenden Gesteins entstanden sind. Hier ist der Kontakt des Oberflächenwassers zum Grundwasserkörper direkt gegeben. Aus diesem Grund wurden diese Bereiche im Landschaftsplan auch als Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft mit dem Ziel der Entwicklung extensiver Trockenlebensräume dargestellt.

### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Wasser ist vorhabensbedingt von folgenden Beeinträchtigungen auszugehen:

Mit der Ausweisung von Bauflächen ist eine Oberflächenversiegelung und Überbauung verbunden. Dadurch reduziert sich der Grad der Grundwasserneubildung. Gleichzeitig kann die Speicherfähigkeit des Bodens nicht ausgenutzt werden, wodurch sich der Oberflächenabfluss erhöht. Bei Bodenabtrag kann eine Veränderung des Grundwasserflurabstands nicht ausgeschlossen werden. Bei geringerem Flurabstand reduziert sich möglicherweise die Pufferwirkung gegenüber Schadstoffeintrag.

Die Ausweisung von Grünflächen in den Auenbereichen wurde im Planungsprozess soweit reduziert, dass ein Eingriff in wertvollen Retentionsraum der Trubach vermieden werden kann.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung ist insbesondere auch auf die Problematik des wild abfließenden Oberflächenwassers bei Unwetterereignissen einzugehen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie geeignete Maßnahmen festzulegen.

### 2.1.3 Schutzgut Klima

#### *Makroklima*

Hinsichtlich der großräumigen klimatischen Verhältnisse liegt die Frankenalb im Grenzbereich zwischen dem ozeanischen und kontinentalen Bereich Mitteleuropas, wobei auf Grund der höheren Lage und der Stauwirkung des Jura geringere Temperaturgegensätze und größere Niederschlagsmengen schon geringfügig auf einen Übergang zum Mittelgebirgstyp hinweisen.

Die mittlere Jahrestemperatur im Planungsraum liegt bei ungefähr 7°C. Die Vegetationsperiode – von Ende März bis Anfang November – dauert zwischen 215 und 230 Tagen.

Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 800 und 1.000 mm, mit einem deutlichen Sommermaximum in den Monaten Juni bis August und einem weniger ausgeprägten Maximum in den Wintermonaten. Demnach ist das Klima als relativ niederschlagsreich einzustufen.

Durch das ungefähr in Ost-West-Richtung verlaufende Trubachtal, aber auch auf der Hochfläche, ergeben sich die Hauptwindrichtungen Ost und West.

Bioklimatisch ist das Gemeindegebiet Obertrubach als reizmild in die Schonstufen einzuordnen. Dies begünstigte in der Vergangenheit – neben der reizvollen Landschaft - die Entwicklung der touristischen Infrastruktur.

#### *Kleinklimatische Besonderheiten (Geländeklima)*

Besonders erwähnenswerte Beeinträchtigungen durch Kaltluftströme, Früh- und Spätfröste sind nicht bekannt. Die eng eingeschnittenen Täler sind bei autochthonen Wetterlagen als „Oberlauf“ von kühlen Frischluftströmen zu betrachten, die über das Trubachtal in das Wiesenttal fließen. Barrieren sind für diese klimatischen Ausgleichsfunktionen nachteilig. Daher sollte in engen Talabschnitten auf Dämme oder Baukörper verzichtet werden, die diese Frischluftströme aufstauen.

#### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Klima ist vorhabensbedingt nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen betreffen keine lufthygienisch wertvollen Flächen oder Bereiche mit einer hohen Bedeutung für den klimatischen Ausgleich. Dennoch kann jede Bebauung von Freiflächen eine Veränderung der Verdunstungs-

rate, der Strahlungsverhältnisse und der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion der Vegetation durch deren Entfernung bewirken.

### 2.1.4 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

#### *Reale Vegetation*

Die ursprüngliche natürliche Vegetation ist durch die Bewirtschaftung von Wald und Feldflur praktisch überall verdrängt. Naturnahe Pflanzengesellschaften finden sich auf den Flächen, die auf Grund der Topographie oder fehlender Ergiebigkeit einer Bewirtschaftung entzogen sind (z. B. Felsköpfe, Dolomitkuppen, alte Entnahmestellen) oder in Grenzbereichen zwischen Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen (trockene Waldsäume, hohe Grenzliniendichte).

Die Vegetation ist auf Grund der geologischen und topographischen Vielgestaltigkeit des Planungsgebietes vor allem im Bereich der Krautflora sehr artenreich. Die Jurahänge in ihren verschiedensten Expositionen bilden z. T. ideale Mikrostandorte. Dies schlägt sich auch in der Anzahl und Verbreitung der amtlich kartierten Biotope nieder (vgl. Kapitel 3.1.11).

In Obertrubach vorherrschende Vegetationstypen:

**Hochstaudensäume entlang der an einigen Stellen noch naturnah mäandrierenden Trubach, Nasswiesen:**

Diese von hochwüchsigen Kräutern dominierten Pflanzenbestände feuchter bis nasser Standorte beherbergen viele gefährdete Pflanzenarten. Als typisch sekundäre Vegetationseinheiten sind sie auf die erhaltende Mahd angewiesen. Bei Nutzungsaufgabe setzt die Verbuschung ein, die zum Verschwinden zahlreicher lichtbedürftiger Arten führt. In letzter Zeit sind Hochstaudenfluren und Nasswiesen durch Nutzungsintensivierung (Entwässerung, Aufdüngung, Umwandlung in Fettwiesen oder ackerfähige Standorte) sowie Erstaufforstung gefährdet.

**Gewässerbegleitgehölze entlang der Trubach:**

Die schmalen, gewässerbegleitenden Gehölzstreifen stellen Reste von Auwaldvegetation dar. Ihre Bedeutung liegt in der Wasserrückhaltung, der biologischen Selbstreinigungskraft des Gewässers, der Ufersicherung und der Verhinderung von Schwebstoffeintrag von angrenzenden Nutzflächen.

**Kalkmagerrasen (Trockenrasen und Halbtrockenrasen)**

Hierbei handelt es sich um sehr artenreiche Gesellschaften mit seltenen Pflanzen und Tieren (thermophile Fauna) wie Reptilien, Insekten und Schnecken. Die Trockenrasen bilden als Extremstandorte wichtige Rückzugsräume für viele, von nitrophilen Arten verdrängte Pflanzen. Die Halbtrockenrasen finden sich auf flach- bis mittelgründigen Rendzinen in unterschiedlichen Lagen und bilden eine Ersatzgesellschaft für den Orchideen-, Seggen- sowie den Platterbsenbuchenwald. Für vegetationskundlich, floristisch und faunistisch bedeutsame Standorte sind bei Auf-

gabe der Weidenutzung Pflegemaßnahmen (Mahd, Entbuschung, Felsfreilegungen) unerlässlich.

**Felsspalten- und Felsgrusgesellschaften, auf Dolomitriffen und Schuttkegeln:**

Diese thermophil geprägten Vegetationsgesellschaften auf primär waldfreien, extrem flachgründigen und überwiegend südexponierten Standorten sind als ungenutzte Inseln in der umgebenden, intensiv genutzten Landschaft ökologisch stabil. Sie stellen Rückzugsgebiete für arktisch-alpine Reliktarten dar.

**Gebüschgesellschaften, Hecken, Feldgehölze und Raine an den Ackerterrassen sowie Waldränder im klein strukturierten Übergangsbereich zwischen Talraum und Hochfläche:**

Auf den vorliegenden Kalkböden herrscht das Schlehen-Liguster-Gebüsch vor. Als Sukzessionsstufe aus Halbtrockenrasen heraus, auf landwirtschaftlich ungenutzten Flächen der Wegränder, an Steilböschungen und auf Lesesteinriegeln siedeln sich diese artenreichen Gebüschgruppen und Hecken an. Nach ihrer Zusammensetzung und Herkunft entsprechen Schlehenhecken Mantel- und Saumgesellschaften von Waldrändern. Wichtig sind sie als Standort für Saumvegetation mit wärmeliebenden Stauden- und Krautarten. Eine ebenfalls sehr große Bedeutung kommt ihnen als zoologischer Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäugern zu.

Erwähnenswert erscheint das gehäufte Vorkommen der lokalendemischen Fränkischen Mehlbeere (*Sorbus franconicum*), einer der nach OBERDORFER (1983) zahlreichen und seltenen erbfesten Hybriden der Breitblättrigen Mehlbeere (vgl. SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990).

**Wald- und Forstgesellschaften**

In den Waldbereichen treten die den natürlichen Pflanzengesellschaften entsprechenden Gehölzarten auf, wenn auch meist in anderer Zusammensetzung, bzw. bei intensiv bewirtschafteten Wäldern als überwiegend reine Nadelholzbestände (Kiefer, Fichte). Auf grundwasserfernen Standorten sind die Kalkkiefern- und Kalkbuchenwälder vorherrschend. Trockene, flachgründige Böden auf Dolomitsanden und stark exponierte Dolomitrippen werden von den Dolomitkiefernwäldern bestockt, während die Seggenbuchenwälder auch auf flach- bis mittelgründigen Dolomitrendzinen der Hochflächenverebnungen zu finden sind.

Es kommt gerade dort häufig auch zur künstlichen Umstellung auf rascheren Ertrag bringende Kiefernforstgesellschaften. Als weitere Ersatzgesellschaften findet man den äußerst artenarmen Fichtenforst vor, der langfristig zu einer völligen Degradation des Waldbodens führt.

Die Wälder der unteren Talhangbereiche sowie der Talfüllungen sind mit Ausnahme von kleinen Resten der Erlenbruchwälder und Weidengebüsche am Ufer der Trubach zu Grünlandgesellschaften umgewandelt worden.

**Grünlandgesellschaften**

Durch die stark bewegte Oberflächengestalt des Gemeindegebietes mit überwiegend steilen Hängen beschränkt sich das Wirtschaftsgrünland vor allem auf den Bereich der Talaue und die Verebnungen der Hochfläche.

Während in der grundwasserbeeinflussten Aue nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Kohldistelwiesen und Mädesüßfluren am Bachrand anzutreffen sind (SCHUSTER 1980), findet man die Glatthaferwiesen, als Wirtschaftsgrünland genutzt, auf den Hochflächen und vereinzelt in flacheren Hanglagen auf nicht zu flachgründigen Böden.

Hinsichtlich einer ausführlichen Zusammenfassung der realen Vegetationsverhältnisse im Planungsraum sei – trotz oder gerade wegen der mittlerweile vergangenen Zeitdauer – auf die Arbeit von SCHUSTER (1980) verwiesen.

### *Potentielle natürliche Vegetation (PNV)*

Die Potentielle Natürliche Vegetation (PNV) ist ein Konzept, das von TÜXEN (1956) entwickelt wurde, um Klimaxgesellschaften anthropogen beeinflusster Standorte zu ermitteln. Die PNV ist die höchstentwickelte Vegetationsform, die ohne Zutun des Menschen auf dem aktuellen Standort existieren könnte.

Mit dem Modell der PNV wird es möglich:

- den Grad der menschlichen Einflussnahme auf die reale Vegetation abzuschätzen,
- im Waldbereich standortheimische von standortfremder Bestockung zu trennen, und
- im Rahmen der Biotopentwicklung und Biotopneuschaffung sinnvolle Ziele zu definieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Nach JANSSEN & SEIBERT (1986 und 1987) sowie MERKEL (1987) (zitiert im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Forchheim) zählt das Gemeindegebiet von Obertrubach überwiegend zu den Buchenwald-Gebieten (Hainsimsen-, Wachtelweizen-Platterbsen- und Platterbsen-Buchenwald). Im Trubachtal stellt der Eichen-Hainbuchenwald die PNV dar, im östlichen Gemeindegebiet auch bodensaure Kiefern- und Eichenmischwälder

### *Tierwelt*

Die abwechslungsreiche Landschaft und ihre reichhaltige Ausstattung mit artenreichen und hochspezialisierten Pflanzengesellschaften bietet die Grundlage für eine große Vielfalt auch in der Tierwelt. Im Landschaftsplan wurden ausgewählte Nachweise der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz dargestellt, die durch eigene Geländeerhebungen ergänzt wurden.

Als charakteristische und bedrohte Vertreter der Vogelwelt sind beispielsweise Neuntöter und Dorngrasmücke zu nennen, die als Heckenbewohner die zahlreichen Gebüsche und wärmegetönten Säume besiedeln. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Geschwand konnte die Wachtel nachgewiesen werden. Die Felswände bieten Wanderfalke und Uhu Nistmöglichkeiten.

Aus der Tiergruppe der Säugetiere sind die Fledermäuse zu nennen, die in den zahlreichen Höhlen und Felsspalten geeignete Winterverstecke finden.

Die (Halb-) Trockenrasen werden von zahlreichen und z. T. hochgefährdeten Arten aus den Gruppen der Wildbienen, Tagfalter und Heuschrecken besiedelt.

#### *Biologische Vielfalt*

Biodiversität umfasst die biologische Vielfalt an Organismen, die im Verlauf der Erdgeschichte durch Evolution entstanden ist. In den meisten Fällen versteht man darunter die Anzahl der Arten von Lebewesen in einem bestimmten Raum. Der Begriff beinhaltet dann die Unersetzbarkeit, den Gefährdungsgrad, Seltenheit und Repräsentativität der Arten an sich und ihrer Zusammensetzung. Dennoch bezieht sich der Begriff auch auf die genetische Vielfalt innerhalb einer Art wie auch die Vielfalt von Lebensgemeinschaften.

#### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Arten/ Lebensgemeinschaften ist vorhabensbedingt von folgenden Beeinträchtigungen auszugehen:

Durch die geplanten Bauflächen kann es zu Veränderung oder Verlust vorhandener Vegetation und Biotopflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere kommen. Je nach Vorhaben sind Teilverluste bzw. Verinselung durch Verkleinerung, Zerschneidung des Biotopverbunds oder Störungen ebenso wenig auszuschließen wie Beeinträchtigungen (Beunruhigung, Licht, Lärm, Trittbelastung) von umliegenden Bereichen und Populationen und deren Folgen wie Änderung des Artenspektrums oder der Besiedlungsdichte.

### 2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Kriterien für die Bewertung von Landschaft sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu.

Das Gemeindegebiet Obertrubach ist im LEK der Region Oberfranken-West als Vorranggebiet mit besonderer Bedeutung für naturbezogene und ruhige Erholung ausgewiesen. Aus diesem Grund ist insgesamt eine Landnutzung im Einklang mit Natur und Landschaftsbild und eine natürliche bzw. naturnahe Entwicklung auf langfristige Sicht anzustreben.

Die Region weist insgesamt eine bewegte, klein strukturierte Landschaft auf, die hauptsächlich landwirtschaftliche Prägung besitz und in weiten Teilen für naturbezogenen Erholung sehr gut erschlossen ist. Die abwechslungsreiche Landschaft bietet gute Aussichtspunkte in die Umgebung und ermöglicht Blickbeziehungen. Das stark reliefierte Gelände führt zu kleinräumigem Wechsel der Nutzung, was viele Erlebnisräume schafft und die Attraktivität steigert. In den Talräumen findet sich

hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzfläche, die zumeist waldbestandenen Höhen und Kuppen haben neben der forstwirtschaftlichen Nutzung eine Bedeutung für die Erholung. Einigen Waldgebieten fällt eine Bodenschutzfunktion zu (Kap. 3.1.12).

Das Trubachtal bietet im Gemeindegebiet mit der naturnahen Trubach mit der gewässerbegleitenden Vegetation abwechslungsreiches Landschaftserleben, auch wenn die menschlichen Einflüsse in diesen Bereichen deutlich sichtbar sind. Landschaftliche Einzelelemente wie historisch entstandenen Flurformen oder frei stehende Felsen dienen als Anziehungspunkte, welche wie um Bärnfels trotz der touristischen Erschließung unbedingt zu erhalten sind (vgl. Kapitel 3.2.4).

Das Gemeindegebiet ist durch vorhandene Rad- und Wanderwege gut an die Umgebung angebunden. Vorhandenen Kulturlandschaftselemente wie zum Beispiel Höhlen und Mühlen werden auf diese Weise erschlossen. Erläuterungen zu Erholungseinrichtungen finden sich auch in Kapitel 3.1.7.

#### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung ist vorhabensbedingt von folgenden Beeinträchtigungen auszugehen:

Die Bebauung und Versiegelung hat einen Verlust von Freiräumen und zum Teil auch von charakteristischen Landschaftselementen zur Folge. Das zieht eine Veränderung der Oberflächengestalt sowie eine anthropogene Überformung der Landschaft nach sich, was wiederum zu visuellen Störungen des Landschaftsbilderlebens führen kann. Daher wurde darauf geachtet, zurückhaltend und in wenig einsehbaren oder bereits siedlungsgeprägten Ortsteilen Bauflächen zu entwickeln. Auch neu entstehende Ortsrandbereiche können durch entsprechende Festsetzungen in der nachfolgenden Bebauungsplanung regional typisch entwickelt werden und so das charakteristische Siedlungs- und Landschaftsbild positiv neu gestalten. Die Entwicklung von geschlossenen Siedlungsbändern zwischen einzelnen Ortsteilen wurde vermieden, da dies zum einen den freien Zugang zur Natur durch Unterbrechung von Wegebeziehungen beeinträchtigt und ferner den ursprünglichen Charakter der fränkischen Dörfer nachteilig überprägen würde.

### 2.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Bedingt durch die Lage verfügt der Raum Obertrubach über ausreichend Freiräume in Wohnungsnähe und sonstige Erholungsnutzung. Der Gesamtraum besitzt überregionale Bedeutung im Bereich der naturbezogenen ruhigen Erholung. Das Wegenetz bietet eine regionale aber auch überregionale Ausstattung für Wandern und Rad fahren. In ausgewiesenen Bereichen ist Klettern möglich (vgl. hierzu Kapitel 3.2.4).

#### *Immissionsschutz*

Vorbelastung durch Lärm und andere Immissionen sind in nur wenigen Teilbereichen des Gemeindegebiets vorhanden, u. a. ist der Gewerbebetrieb in Geschwand zu nennen. Durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge geht eine Belastung für die im Umfeld vorhandene Wohnnutzung aus.

Verkehrs- und Gewerbelärm wird in erster Linie hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Wohnnutzung und naturbezogene Erholung beurteilt. Als Immissionsschutzgrenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm wie Verkehrsgeräusche gibt die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) Beurteilungspegel für Immissionsgrenzwerte an. Im Wohngebiet liegen die Grenzwerte bei 59 dB (A) tags sowie 49 dB (A) nachts und für Dorf- und Mischgebiete bei 64dB (A) tags sowie 54 dB (A) nachts. Mit 69 dB (A) tags und 59 dB (A) liegen die Grenzwerte für Gewerbegebiete deutlich höher.

Anhand der Ergebnisse der Verkehrszählungen (vgl. Kap. 3.1.9) für die im Gemeindegebiet liegenden Kreis-, Staats- und Bundesstraßen wurde mittels der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ überschlägig die Belastung in den Baugebieten ermittelt. Für die vorhandenen Wohnbau- sowie Dorfgebiete der einzelnen Ortsteile lässt sich aus der vorliegenden Verkehrsstärke keine Belastung und somit Beeinträchtigung für den Menschen ableiten, da sich die Lärmbelastung unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte bewegt. Eine Ausnahme bildet die Kreisstraße FO 20 (St 2191 Kleingesee – Almos B 2), da hier mit 259 Kfz die maßgeblich stündliche Verkehrsstärke deutlich höher ist. Dennoch ist die Belastung mit Werten um 65 dB (A) in einer Entfernung von 25 m von der Fahrstreifenmitte noch nicht als gesundheitsgefährdend einzustufen. Die Lärmbelastung nimmt mit der Entfernung von der Straße ab, so dass außerdem in den meisten Wohngebieten der betroffenen Ortsteile Bärnfels und Obertrubach die Grenzwerte eingehalten werden.

Die neu ausgewiesenen Baugebiete liegen in einer Entfernung zu den bestehenden Straßen, die eine gesundheitsgefährdende Belastung für den Menschen ausschließen lässt.

Durch die Ausweisung der Gewerbefläche südlich von Obertrubach findet eine teilweise Verlagerung des Betriebs in Geschwand statt, die zu einer verkehrlichen Entlastung des Ortsteils beiträgt. Es ist zu erwarten, dass die An- und Abfahrten der Betriebsfläche durch Busse in Geschwand zurückgehen. Die Belastung durch PKW fällt deutlich geringer aus und liegt im Rahmen der zulässigen Grenzwerte.

Für die Sondergebietsfläche westlich von Bärnfels lassen sich aufgrund des Planungsstandes nur wenige Aussagen treffen. Eine überschlägige Ermittlung der möglicherweise zu erwartenden Lärmbelastung, auch der eventuellen Verkehrsbelastung ist erst mit konkreten Planungszielen möglich.

Auch bei der Ausweisung von Sportflächen sind die Vorgaben des Immissionsschutzes zu beachten. Bei den im Gemeindegebiet vorhandenen Sportanlagen handelt es sich um Grünplätze der ortsansässigen Vereine. Die Nutzung der Flächen ist überwiegend auf die Trainings- und Spielzeiten beschränkt. Durch den damit verbundenen an- und abfahrenden Verkehr entstehen in dieser Größenordnung keine für die Wohnnutzung relevanten Beeinträchtigungen. Die Neuausweisung der Grün- und Sportflächen ist ähnlich zu bewerten. Auch hier ist mit keinen relevanten Lärmimmissionen zu rechnen, die sich negativ auf die benachbarten Wohnnutzungen auswirken könnten.

Im ländlichen Raum ist auch die Auseinandersetzung mit Geruchsemissionen landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung in Nachbarschaft zur Wohnbebauung ein Thema. Grundsätzlich gilt, dass Neubauten von Stallanlagen im Außenbereich so geplant werden sollen, dass keine Geruchsbelästigung im Bereich der umliegenden

Wohnbebauung entsteht. Ziel ist, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltwirkungen abzuwehren oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Abschätzung der erforderlichen Abstände sind u. a. die TA Luft sowie die VDI Richtlinie 3474 „Emissionsminderung Tierhaltung“ zu berücksichtigen. Eine Ausweisung solcher Flächen ist im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht gegeben.

Insgesamt ist in den nachfolgenden Genehmigungsplanungen das Thema des Immissionsschutzes hinreichend zu beachten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung zu ergreifen. Im Rahmen weiterer Planungen ist die Summationswirkung der Belastungen entsprechend zu berücksichtigen.

#### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Mensch ist vorhabensbedingt von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Gewerbeflächen liegen in den Randbereichen der Ortsteile, somit sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm oder sich erhöhendes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Eingriffe in wertvolle Freiräume in Wohnungsnähe wurden durch gemäßigte Ausweisung von neuen Bauflächen vermieden.

### 2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter umfassen alle materiellen und immateriellen Objekte, Flächen und Elemente, die kulturhistorisch bedeutsamen Zeugniswert der Entwicklungsgeschichte des Menschen und der von ihm veränderten Natur darstellen. Hierzu zählen Kultur- und Baudenkmale, archäologische Denkmale sowie historische Kulturlandschaftselemente.

Im Gemeindegebiet sind Bodendenkmäler, Baudenkmäler (vgl. Kapitel 3.1.10) sowie Geotope zu verzeichnen.

Zu den im Plangebiet vorhandenen historischen Kulturlandschaftselementen zählen die Altstraßen, Mühlen, Ackerterrassen, Streuobstwiesen und Hüllweiher sowie Lesesteine, Trockenmauern und die Heckenstrukturen.

Häufig stehen die Kulturgüter wie Denkmäler und Geotope in engem Zusammenhang mit der Landschaft, da diese gleichzeitig als Anziehungspunkte dienen.

#### *Konflikt/Eingriffswirkung*

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist vorhabensbedingt von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

### 2.1.8 Wechselwirkung und Gesamteinschätzung

Insgesamt ist der Naturhaushalt bzw. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als ausgeglichen mit vergleichsweise wenigen anthropogenen Störungen einzustufen. Es bestehen nur geringe Vorbelastungen durch Siedlungen, welche klein strukturiert sind. Die Außenbereiche sind nur in geringem Maße technogen überprägt.

Die Erholungsnutzung und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild können bei einer Naturgemäßen Entwicklung erhalten werden.

Im Gesamtgebiet ist nur an wenigen Stellen durch die Neuausweisungen ein erhöhtes Konfliktpotential mit einzelnen Schützgütern zu erwarten. Von immissionsschutzrechtlicher Seite sind durch die Neuausweisungen keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Nutzungen zu erwarten. Das Landschaftsbild ist am konfliktträchtigsten einzustufen, da viele Bereiche durch einen Höhenlage weithin sichtbar sind. Ferner sind die Biotope in den Tallagen als besonders empfindlich und daher ebenfalls konfliktträchtig einzustufen.

## 2.2 Bestandsbewertung

### 2.2.1 Allgemeine Bestandsbewertung

Gem. des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003) werden neu ausgewiesenen Bauflächen basierend auf den Aussagen des Landschaftsplans bewertet. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine grobe Einschätzung möglich, die bei der möglichen Bearbeitung des Bebauungsplans als Grundlage herangezogen werden kann (Abschichtungsprinzip).

Die dort vorgegebenen Kategorien sind wie folgt unterteilt:

- **Kategorie I: Gebiet geringerer Bedeutung** wie z.B. Intensivrasen (Sportflächen), Ackerflächen, versiegelte Flächen, intensiv genutztes Grünland, junge Obstkulturen, Brachflächen (<5 Jahre), Gehölze (<10 Jahre)
- **Kategorie II: Gebiet mittlerer Bedeutung** wie z.B. Erstaufforstungen, heimische Siedlungsgehölze, eingegrünte Ortsrandbereiche, Obstwiesen (<30 Jahre), Auenstandorte
- **Kategorie III: Gebiete hoher Bedeutung** wie naturnahe Wälder, offene Felsbildungen, Biotopverbundachsen, naturnahe und natürliche Fluss- und Bachabschnitte einschließlich Überschwemmungsbereiche

### 2.2.2 Bewertung der Einzelflächen

Die vorliegende Beurteilung ersetzt keine detailliertere Beurteilung der Vorhaben im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung. Die Angaben sind auf Ebene des FNP nicht ausreichend konkret, so dass die zu erwartenden Wirkungen nur allgemein angegeben werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind deshalb Bewertungen als Voraussetzung für die Eingriffsermittlung sowie die landschaftspflegerischen und grünordnerischen Festsetzungen durchzuführen.

Die Beschreibungen sind als Ergänzung der im ersten Teil aufgezeigten städtebaulichen Bewertung zu sehen.

Die grau hinterlegten Flächen wurden nicht in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan übernommen.

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| O1 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,17 / 0,12 | Mit der Ausweisung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope (Hecken) sowie das Landschaftsbild betroffen. Die ursprünglich angedachte Fläche wurde im Rahmen der Eingriffsminimierung auf ca. zwei Bauplätze beschränkt. Somit ist eine Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild möglich.<br>Als Kompensation ist eine Umwandlung von Acker in Grünland oder Extensivierung der Grünlandnutzung denkbar. |
| O2 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,57 / 0,34 | Mit der Ausweisung sind vor allem Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds nicht auszuschließen. Zusätzlich führt die Lage an der St 2260 zu einer Minderung der Wohnqualität. Eine Flächenausweisung führt zu einer bandartigen Siedlungsstruktur entlang der Staatsstraße. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann bei einer Bebauung nicht gewahrt werden. Aufgrund dessen und in Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung der Gemeinde Obertrubach wurde während der Planungsphase eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| O3 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,49 / 0,3 | Mit der Ausweisung sind vor allem Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds nicht auszuschließen. Zusätzlich führt die Lage an der St 2260 zu einer Minderung der Wohnqualität. Eine Flächenausweisung führt zu einer bandartigen Siedlungsstruktur entlang der Staatsstraße. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann bei einer Bebauung nicht gewahrt werden. Aufgrund dessen und in Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung der Gemeinde Obertrubach wurde während der Planungsphase eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| O4 | Sondergebiet Erholung | Wohnbaufläche | 3,01 / -- | Eine Umnutzung der bestehenden Ferienhaussiedlung ist in Teilbereichen von einer geringfügigen Nutzungsintensivierung auszugehen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind zu vernachlässigen, somit entsteht kein Kompensationsbedarf. |
| O5 | Sondergebiet Erholung | Landwirtschaftliche Fläche | 0,71 / -- | Durch die Umnutzung der Sonderfläche werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten, somit liegt kein Kompensationsbedarf vor. Die Herausnahme aus der Baunutzung ist im Rahmen der planerischen Einschätzung als Verbesserung zu bewerten. |
| O6 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,43 / 0,43 | Mit der Ausweisung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope (Wald mit Erholungsfunktion) sowie des Landschaftsbilds verbunden. Die Eingriffe sind von mittlerer Schwere, hierbei ist vor allem der mögliche randliche Eingriff in die Waldrandbereiche anzuführen. Im Rahmen der Eingriffsminimierung ist das charakteristische Orts- und Landschaftsbild mittels einer zurückhaltenden Bebauung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten. Der Eingriff in Waldbereiche ist durch die nachfolgende Genehmigungsplanung zu vermeiden, die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. Als Kompensationsmaßnahmen sind u.a. die Extensivierung von Grünland oder eine Gehölzpflanzung denkbar. |
| O7 | Landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche | 0,68 / 0,54 | Mit der Ausweisung sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope verbunden, weil ein randlicher Eingriff in Gehölzstrukturen nicht gänzlich vermeidbar ist. Zur Minimierung ist die Baufläche einzugrünen und der weitgehende Erhalt von angrenzenden Biotopflächen in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe wie auch der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar. Als Maßnahmen sind Die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen sowie Gehölzpflanzungen möglich. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| O8 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Sport und Spiel | 0,58 / 0,16 | Obertrubach besitzt eine Bedeutung als Fremdenverkehrsort, insbesondere für naturbezogene Erholungsmöglichkeiten wie Wandern oder Klettern. Mit der Ausweisung Grünfläche für Sport und Spiel wird im Rahmen eines Informationszentrums und Kletterspielplatzes wird die Möglichkeit der überregionalen Information. Alternative Standorte wurden im Vorfeld ausreichend untersucht.<br>Eingriffe in angrenzende Flächen und Gehölzstrukturen sowie das FFH-Gebiet sind ebenso wie massive bauliche Veränderungen nicht zu erwarten. . Hierbei ist über Gestaltungsmaßnahmen eine weitere Eingriffsminimierung zu erreichen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind ausgleichbar. |
| B1 | Landwirtschaftliche Fläche | Sondergebiet Freizeit | 3,42 / 2,70 | Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope (extensiv genutzte Wiese, Acker, randlich Heckenstrukturen, Störung lärmempfindlicher Arten) nicht auszuschließen. Auch ein leicht steigendes Verkehrsaufkommen im Bereich der Freizeitflächen kann möglicherweise auftreten. Störungen durch Lärmbelastung sind nicht zu erwarten. Die Fläche an sich ist als relativ unempfindlich einzustufen, jedoch sind durch eine intensive Nutzung Beeinträchtigungen des Umfelds nicht gänzlich auszuschließen.<br>Die geplante Nutzung als Sondergebiet „Freizeit“ erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans, in welchem wiederum die Vorschriften des BImSchG zu beachten sind. Dabei sind ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen einzuhalten. Hierbei ist über Gestaltungsmaßnahmen eine weitere Eingriffsminimierung zu erreichen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind ausgleichbar. |
| B2 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,55 / 0,33 | Die Schutzgüter Arten und Biotope werden in geringem Umfang von der Ausweisung der Baufläche beeinträchtigt. Zur Eingriffsminimierung wurde eine einreihige Bebauung vorgesehen, die den Siedlungsbereich abrundet und die vorhandene Erschließungsstraße nutzt. So kann das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| B3 | Landwirtschaftliche Fläche, Feldgehölz | Gemischte Baufläche | 0,46 / 0,5 | Während des Planungsprozesses wurde bereits eine Halbierung der ursprünglichen Fläche vorgenommen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbild sowie des Schutzguts Arten und Biotope so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der Bebauung sind in Randbereichen Gehölzstrukturen betroffen. Die innerhalb der Nachbarflächen liegenden offenen Felsbildungen sind nicht betroffen. Nach der Flächenminimierung fügt sich die Bebauung in das Ortsbild ein. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in angrenzende wertvolle Biotopflächen zu vermeiden. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels dieser Vorgaben gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächenverlust sind kompensierbar. |
| B4 | Landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche | 0,33 / 0,26 | Beeinträchtigungen für umliegende Wohngebiete sind nicht gegeben. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann aufgrund einer verbleibender Obstwiese im Osten und weitgehend vorhandenem Sichtschutz in die übrigen Richtungen gewahrt bleiben. Dennoch ist in der verbindlichen Bauleitplanung Eingrünung als Vorgabe zu treffen. Durch die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitestgehend auszuschließen.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| B5 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,42 / 0,32 | Die Ausweisung der Wohnbaufläche deckt den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Eine Bebauung fügt sich in das Ortsbild ein. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in angrenzende wertvolle Biotopflächen zu vermeiden. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels dieser Vorgaben gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| D1 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,16 / 0,16 | Bei einer Ausweisung kann eine Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds nicht sichergestellt werden. Außerdem erfolgt im Rahmen einer Bebauung ein erheblicher Eingriff in das charakteristische Ortsbild mit den gewachsenen Strukturen. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| D2 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,25 / 0,25 | Bei einer Ausweisung kann eine Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds nicht sichergestellt werden. Außerdem erfolgt im Rahmen einer Bebauung ein erheblicher Eingriff in das charakteristische Ortsbild mit den gewachsenen Strukturen. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| D3 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,3 / 0,3 | Bei einer Ausweisung kann eine Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds nicht sichergestellt werden. Außerdem erfolgt im Rahmen einer Bebauung ein erheblicher Eingriff in das charakteristische Ortsbild mit den gewachsenen Strukturen. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| D4 | Landwirtschaftliche Fläche (Grünland) | Wohnbaufläche | 0,24 / 0,2 | Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels einer kleinflächigen Ausweisung gewahrt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in angrenzende Gehölzstrukturen weitgehend zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| G1 | Gemeinbedarfsfläche (Schule) | Gemischte Baufläche | 0,4 / -- | Beeinträchtigungen sowie bauliche Änderungen durch die Umnutzung sind nicht gegeben, somit entsteht kein Kompensationsbedarf. |
| G2 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,22 / 0,13 | Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbild kann mittels kleinflächiger Ausweisung sowie einer Eingrünung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung gewahrt werden. Der Streuobstbestand wird zum Teil wirtschaftlich genutzt und ist deshalb als Biotopfläche weniger wertvoll und somit kompensierbar.<br>Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| G3 | Parkfläche, Streuobstbestand, landwirtschaftliche Fläche | Gewerbliche Baufläche | 1,65 / 0,52 | Zu nennen ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch eine großflächige Bebauung. Eine Verkleinerung der Baufläche ist durch den Bedarf des ansässigen Unternehmens nicht möglich. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann mittels Eingrünung als Vorgabe der verbindlichen Bauleitplanung gewahrt werden. Die südlich anschließende Hecke wurde von der Baufläche ausgenommen.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe in vorhandene Gehölzstrukturen sowie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar. |
| G4 | Landwirtschaftliche | Gemischte | 1,67 / 1,37 | Als beeinträchtigte Schutzgüter sind Arten und Biotope zu nennen. Die geplante Bebauung fügt sich in das charak- |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| | Fläche | Baufläche | | teristische Ortsbild ein.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar. |
| G5 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,33 / 0,26 | Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar |
| G6 | Allg. Wohngebiet | Gemischte Baufläche | 1,29 / -- | Bauliche Veränderungen und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, somit entsteht kein Kompensationsbedarf |
| He1 | Fläche für Aufschüttung und Abgrabung | Gemeinbedarfsfläche Lagerplatz Bauhof | 0,49 / 0,49 | Als beeinträchtigte Schutzgüter sind Arten und Biotope zu nennen. Der Standort besitzt hohes Biotopentwicklungspotential und eine Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen. Die Fläche wird durch die bestehenden Gehölze abgeschirmt. Somit kann das charakteristische Landschaftsbild gewahrt werden. Die Eingriffe sind kompensierbar. |
| He2 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,25 / 0,20 | Eine Ausweisung als gemischte Baufläche erfolgt aus städtebaulicher Sicht. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar |
| He3 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,04 / 0,07 | Eine Ausweisung als gemischte Baufläche erfolgt aus städtebaulicher Sicht. Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann gewahrt werden.<br>Nicht vermeidbare Eingriffe wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche sind kompensierbar |
| He4 | Gemischte Baufläche | Landwirtschaftliche Fläche | 0,05 / -- | Aufgrund der Ausweisung von Bauflächen auf den angrenzenden Grundstücken wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. |
| Hu1 | Landwirtschaftliche Fläche | Gemischte Baufläche | 0,30 / 0,17 | Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde im Planungsprozess eine Ausweisung **nicht** weiter verfolgt. |
| N1 | Landwirtschaftliche Fläche, Garage | Gemischte Baufläche | 0,18 / 0,10 | Anzuführen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie der Arten und Biotope (alte Gehölzstrukturen). Das charakteristischen Orts- und Landschaftsbilds kann mittels Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung (teilweise Erhaltung der Gehölzstrukturen) gewahrt werden. Die Bebauung ist im Rahmen der Bebauungsplanung durch Eingrünung in das Ortsbild einzubinden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wie Flächeverlust sind kompensierbar. |
| U1 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Bolzplatz | 0,43 / -- | Eingriffe in angrenzende Biotopflächen und Gehölzstrukturen sowie das FFH-Gebiet sind ebenso wie bauliche Veränderungen oder Flächenverlust nicht zu erwarten. |
| U2 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,31 / 0,25 | Mit der Ausweisung entsteht eine bandartige Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Bauflächen Untertrubachs. Das zur Straße abfallende Gelände wäre nur unter erheblichem Aufwand erschließbar. Aufgrund dessen und insbesondere wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, für die eine Befreiung für Bauflächen nur über ein Verfahren |

| Nr. | Bestand | Planung | Fläche / Kompensationsbedarf (überschlägig; ha) | Beschreibung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | erlangt werden kann, wurde die Ausweisung während des Planungsprozesses **nicht** weiter verfolgt. |
| U3 | Landwirtschaftliche Fläche | Wohnbaufläche | 0,41 / 0,33 | Mit der Ausweisung entsteht eine bandartige Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Bauflächen Untertrubachs. Des Weiteren ist ein Eingriff in Magerrasenreste nicht vermeidbar. Die Möglichkeit einer Zufahrt von der Staatstraße ist aus topographischen sowie verkehrlichen Gründen (nahe der bestehenden Kreuzung) kaum genehmigungsfähig. Für eine Erschließung aus dem Ort heraus bestehen keine ausreichenden Lücken. Aufgrund dessen wurde die Ausweisung während des Planungsprozesses **nicht** weiter verfolgt. |
| W1 | Feuchtgrünland | Grünfläche Sportplatz | 0,96 / 0,76 | Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Grünfläche weitestgehend an die vorhandenen Biotopstrukturen (Fließgewässer, gewässerbegleitende Vegetation, Feuchtwiesen) angepasst. Eingriffe in wertvolle Bereiche wurden so weitgehend vermieden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sind die verbleibenden Eingriffe zu kompensieren. |
| W2 | Allg. Wohngebiet | Gemischte Baufläche | 0,46 / -- | Bauliche Veränderungen und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, somit entsteht kein Kompensationsbedarf. |
| W3 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Zeltplatz | 0,85 / -- | Die dargestellte Neuausweisung liegt deutlich unter den ursprünglichen Bedarfsanmeldungen und wurde entlang des Talrands entwickelt, um die Eingriffe zu minimieren. Vorgaben für die ggf. nachfolgende Bauleitplanung oder Genehmigungsplanung ist die Erhaltung de gewässerbegleitenden Gehölze als Strukturen sowie Pufferflächen entlang der Trubach. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z.B. durch Nutzungsintensivierung sind kompensierbar. |
| W4 | Landwirtschaftliche Fläche | Grünfläche Parken | 0,21 / 0,12 | Im engen räumlichen Zusammenhang mit den oben erwähnten Sportflächen, dem Zeltplatz und den überregional bedeutsamen Kletterfelsen besteht erheblicher Bedarf an Parkflächen. Insbesondere an Wochenenden werden die Wiesenflächen im Talraum nahe dem Sportheim im größerem Unfang als Stellflächen genutzt. Dadurch entstehen Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Boden sowie Untergrund wird langfristig beeinträchtigt. Daher wurden hier Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parken ausgewiesen. Eine schonende, versickerungsfähige und begrünte Befestigung der Flächen kann die Probleme langfristig beheben und die Eingriffe in den wertvollen Talraum in Grenzen halten. |
| W5 | Landwirtschaftliche Fläche | Öffentliche Verkehrsfläche | 0,08 / 0,1 | Da es sich um ein konkretes Anliegen eines bereits ansässigen Gewerbebetriebs handelt, erfolgt eine Ausweisung für notwendige Betriebsflächen. Der Auenbereich ist durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet. . Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind kompensierbar. |

## 2.3 Entwicklungsprognose und alternative Planungsmöglichkeiten

### *Bei Nicht-Durchführung (Status Quo)*

Die Ausweisung von Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans erlaubt eine gesamträumliche Konzeption und gleichzeitig eine kontrollierte Siedlungsentwicklung auch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Beurteilung. Mit Hilfe dieser Steuerung ist es möglich, empfindliche Räume von Bebauung oder anderweitiger negativer Nutzung freizuhalten oder diese auf einen umweltverträglichen Rahmen zu begrenzen.

Wird eine Ausweisung zusätzlicher Bau- oder Grünflächen bei gleichzeitig wachsender Bevölkerung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans unterlassen, führt dies zu einer eher unkontrollierten Siedlungsentwicklung bedingt durch einzelne Genehmigungsverfahren.

Die Entwicklung der einzelnen Flächen ohne die Vorhaben ist entscheidend von der Nutzungsintensität der jeweiligen Fläche abhängig. Die meisten der heute landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auch zukünftig als Acker- bzw. Grünland genutzt werden. Bei rückläufiger landwirtschaftlicher Nutzung könnten durchaus auch kleinere Flächen brach fallen.

### *Bei Durchführung*

Eine Ausweisung von Bau- und Grünflächen hat nicht zwingend zur Folge, dass alle der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen umgesetzt werden. Für alle während der Bearbeitung vorgeschlagenen Flächen wurde in der Flächenbewertung eine Empfindlichkeit gegenüber negativen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Kap. 3.4). Bei hoher Empfindlichkeit und keinem Vorrang anderer Belange wurden diese Flächen nach Abwägung und Diskussion im Gemeinderat nicht in den Flächennutzungsplan übernommen, um die Erhaltung des wertvollen Potenzials von Obertrubach, einer natürlichen Landschaft und charakteristischen, z. T. in noch ursprünglicher Weise mit dem ländlichen Umfeld verzahnten Siedlungsstruktur zu bewahren..

Allgemein ergeben sich bei der Ausweisung von Bauflächen hauptsächlich Konflikte mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie dem Landschaftsbild. Außerdem ist gemäß den übergeordneten Planungen eine bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.

Für neun der zu betrachtenden Flächen (O2; O3; D1; D2; D3; U2, U3, Hu1 sowie die Sportplatzfläche in Wolfsberg W1 und die öffentliche Verkehrsfläche W5 aufgrund Vorrang anderer Belange) hat die Prüfung der Umweltauswirkungen eine hohe Empfindlichkeit ergeben. Bei den als besonders empfindlich eingestuften Flächen handelt es sich um exponiert liegende oder im Talraum der Trubach befindliche Flächen, die sich zumeist am reich strukturierten Ortsrand befinden. Im Rahmen einer Ausweisung als Baufläche ist die Beeinträchtigung nicht mit der Nutzung und Bedeutung der Gemeinde Obertrubach als Erholungsort zu vereinbaren. Aufgrund der errechneten Bevölkerungsentwicklung und dem daraus abgeleiteten Bauflä-

chenbedarf kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vermieden werden, weil der Bedarf mit der Ausweisung der verbleibenden Flächen gedeckt ist.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschäftigt sich insbesondere mit der Ausweisung von Bau- und Grünflächen, deren Umweltauswirkung in Kap. 2.2.2 diskutiert wurde. Der Flächennutzungsplan trifft keine weiteren Festlegungen, von welchen negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

### *Planungsalternativen*

Im Rahmen der Bauleitplanung sind allgemein Alternativen zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung beschränkt sich dies auf die Prüfung von Standortalternativen bzw. unterschiedlichen Ausdehnungen einzelner Neuausweisungen. Mögliche Gestaltungsalternativen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.

Insgesamt bestanden vor Behandlung im Gemeinderat drei Planungsszenarien:

- Szenario 1

Basierend auf einer pessimistischen Bevölkerungsprognose werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulücken nur die konfliktärmsten Flächen zur Umsetzung vorgeschlagen. Auch hier sind Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht auszuschließen. Der Flächenverbrauch wird soweit reduziert, als dass nur konkret angemeldeter Bedarf an Wohnbauflächen gedeckt wird. Zukünftige Entwicklungsflächen werden nicht berücksichtigt.

- Szenario 2

Basierend auf einer optimistischen Bevölkerungsprognose werden überwiegend konfliktarme Flächen der Bedarfsanfragen sowie einzelne vorausschauende, städtebaulich sinnvolle, jedoch konfliktarme Entwicklungsbereiche zur Umsetzung vorgeschlagen und die bereits erschlossenen, aber freien Flächen in bestehenden Baugebieten einbezogen. Innerhalb dieses Szenarios sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans negative Umweltauswirkungen weitgehend auszuschließen.

- Szenario 3

Basierend auf einer optimistischen Bevölkerungsprognose wird ein Großteil der Bau- und Grünflächen der Bedarfsanfragen sowie weitere Entwicklungspotenziale ausgewiesen. Dieses Szenario berücksichtigt im besonderen Maße die Förderung von gemäßigtem Zuzug und die Verhinderung der Abwanderung durch Erhöhung des Angebots an attraktiven und günstig zu erwerbenden Wohn- und Gewerbeflächen. Der Schwerpunkt der überregionalen Bedeutung als Erholungsraum und die landschaftliche Attraktivität werden berücksichtigt, es wird ihnen jedoch kein Vorrang eingeräumt. Dabei wäre für sieben Bauflächen von negativen Umweltauswirkungen auszugehen, welche hauptsächlich die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild betreffen.

| | **Szenario 1** | **Szenario 2** | **Szenario 3** |
|---|---|---|---|
| | | S 1 zuzüglich | S 1 zuzüglich |
| Wohnbauflächen | O4; B2; B5; D4<br><br>(4,22 ha) | O1; O6<br><br>(0,6 ha) | O2; O3; D1; D2; D3; U2, U3<br>(2,49 ha) |
| Gemischte Bauflächen | G1; G4; G5; G6; He3, W2<br>(4,19 ha) | G2; N1; B3<br>(0,86 ha) | Hu1<br>(0,3 ha) |
| Gewerbliche Bauflächen | O7; B4<br>(1,01 ha) | G3<br>(1,65 ha) | |
| Gemeinbedarfsfläche | | He1<br>(0,49 ha) | |
| Grünfläche | O8<br>(0,08 ha) | U1; W1; W3; W4<br>(2,45ha) | |
| Sondergebiet | | B1<br>(3,42 ha) | |
| Landwirtschaftliche Fläche | O5, He4<br>(0,76 ha) | | |
| Öffentliche Verkehrsfläche | | W5<br>(0,08 ha) | |
| Fläche | 10,26 ha | 9,55 ha | 2,79 ha |
| **Gesamtfläche** | **10,26 ha** | **19,81 ha** | **22,6 ha** |

Für den Flächennutzungsplan wurden die Flächen von geringer und mittlerer Empfindlichkeit (Szenario 2) ausgewiesen.

Der Bedeutung des Erholungsraumes, der landschaftlichen Schönheit und der vielfältigen Natur wird nicht nur im Hinblick auf die ökologische Verantwortung ein gewisser Vorrang eingeräumt, sondern auch das dadurch vorhandene wirtschaftliche Potenzial erkannt. Der Gemeinderat will mit seiner Entscheidung bewusst das vorhandene Profil der Gemeinde stärken und entsprechende Schwerpunkte setzen. Für die Nutzung dieses Potenzials sind jedoch auch Einrichtungen wie ausreichend große Zeltplätze, Wander- und Kletterparkplätze, Sport- und Spielflächen sowie ein vielfältiges gastronomisches Angebot unersetzlich. Für die geplanten Entwicklungen ist eine möglichst umweltverträgliche Umsetzung sowie umfangreiche Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft in der Umsetzung vorzusehen. Aufgrund der großzügig vorhandenen Ausgleichspotenzialflächen im vorliegenden FNP ist dafür langfristig Vorsorge geleistet worden.

## 2.4 Verträglichkeit mit dem Schutzgebietsnetz Natura 2000

### *FFH-Gebiet „Wiesenttal mit Seitentälern“ (DE 6233-371)*

#### Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Wiesenttal mit Seitentälern“ liegt in den Landkreisen Forchheim, Bayreuth, Bamberg und Kulmbach im Regierungsbezirk Oberfranken. Die Gesamtfläche des gemeldeten Gebietes (DE 6233-371) beträgt nach aktuellem Stand (Dez. 2004) ungefähr 6.934 ha und ist in 29 Teilflächen untergliedert.

Das Gebiet ist der kontinentalen biogeographischen Region und den naturräumlichen Einheiten „Mittelfränkisches Becken (113), Vorland der Nördlichen Frankenalb (112)“ sowie der „Nördlichen Frankenalb (080)“ zurechnen. Die Teilfläche .29 liegt in der Untereinheit „Hochfläche der Nördlichen Frankenalb (080-A)“.

**Kurzcharakterisierung und Bedeutung**

Der Standartdatenbogen (2004) nennt für das Gesamtgebiet DE 6233-371 als Gebietsmerkmal: „Repräsentatives Fließgewässersystem des Frankenjura, mit vielfältigen Wald-Fels-Offenland-Komplexlebensräumen incl. Höhlen.“

Die Bedeutung des FFH-Gebiets wird im Standarddatenbogen (im Folgenden „SDB“ genannt) folgendermaßen beschrieben: „Vielfach hochwertigste Flachland-Mähwiesen und Kalk-Trockenrasen sowie quellreiche Wälder und Höhlen, Bäche und Flüsse mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen.“

**Standarddatenbogen und Erhaltungsziele des Schutzgebiets**

Der SDB stellt die offizielle Gebietsbeschreibung des FFH-Gebiets für die EU-Kommission dar. Für das Natura 2000-Gebiet DE 6233-371 enthält er die in Tab. 1 aufgelisteten Angaben zu Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL (Stand 12/2004) für das Gesamtgebiet (Referenzraum).

Tab. 8: Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL im Gesamtgebiet DE 6233-371 „Wiesenttal mit Seitentälern“ lt. SDB

| **EU-Code** | **Lebensraumtyp** | **Anteil [%] an der Gesamtfläche lt. SDB** | **Ungefähre Fläche [ha] Gesamtgebiet lt. SDB** | **Gesamtbeurteilung** |
|---|---|---|---|---|
| 3260 | Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene | 1 | 69,34 | B |
| 5130 | Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen | <1 | <69,34 | B |
| 6110 | Lückige basiphile oder Kalk-Pionierrasen *(Alysso-Sedion albi)* | <1 | <69,34 | B |
| 6210 | Trespen-Schwingel Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*) | 2 | 138,68 | C |
| 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (*Eu-Nardion*) | <1 | <69,34 | C |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | 2 | 138,68 | C |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen *(Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)* | 5 | 346,7 | C |
| **7220*** | **Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*)** | **<1** | **<69,34** | C |
| 7230 | Kalkreiche Niedermoore | <1 | <69,34 | C |
| **8160*** | **Kalkhaltige Schutthalden in Mitteleuropa** | **<1** | **<69,34** | C |
| 8210 | Kalkhaltige Untertypen [Felsen und ihre Felsspaltenvegetation] | <1 | <69,34 | C |
| 8310 | Nicht touristisch erschlossene Höhlen | <1 | <69,34 | B |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (*Asperula-Fagetum*) | 26 | 1.802,84 | A |

| EU-Code | Lebensraumtyp | Anteil [%] an der Gesamtfläche lt. SDB | Ungefähre Fläche [ha] Gesamtgebiet lt. SDB | Gesamtbeurteilung |
|---|---|---|---|---|
| 9150 | Orchideen-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) | 9 | 624,06 | A |
| 9160 | Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) | <1 | <69,34 | C |
| 9170 | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) | 4 | 277,36 | B |
| **9180*** | **Schlucht-Hangmischwälder (Tilio-Acerion)** | **<1** | **<69,34** | C |
| 91E0* | Erlen- u. Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern | 1 | 69,34 | C |

*) prioritärer Lebensraumtyp; **Gesamtbeurteilung** (Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland): A: sehr hoch; B: hoch; C: mittel.

Im Standarddatenbogen sind folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt:

Tab. 9: Im Gesamtgebiet vorkommende Arten nach Anhang II FFH-RL laut SDB

| EU-Code | *Wissenschaftlicher Name* | Artname | NATURA 2000 | Gesamtbeurteilung | RLD | RLBy |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Säugetiere | | | | | | |
| 1308 | *Barbastella barbastellus* | Mopsfledermaus | II | A | 1 | 2 |
| 1323 | *Myotis bechsteinii* | Bechsteinfledermaus | II | B | 3 | 3 |
| 1324 | *Myotis myotis* | Großes Mausohr | II | A | 3 | V |
| Amphibien | | | | | | |
| 1193 | *Bombina variegata* | Gelbbauchunke | II | C | 3 | 2 |
| Fische | | | | | | |
| 1096 | *Lampetra planeri* | Bachneunauge | II | C | 2 | 1 |
| 1163 | *Cottus gobio* | Groppe | II | C | | |
| Wirbellose | | | | | | |
| 1014 | *Vertigo angustior* | Schmale Windelschnecke | II | B | 3 | 3 |
| 1032 | *Unio crassus* | Bachmuschel | II | B | 1 | 1 |
| 1059 | *Glaucopsyche [Maculinea] teleius* | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | II | C | 2 | 2 |
| 1061 | *Glaucopsyche [Maculinea] nausithous* | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | II | C | 3 | 3 |
| 1078 | *Euplagia quadipunctaria* | Spanische Flagge | II | C | V | V |
| Pflanzen | | | | | | |
| 1379 | *Mannia triandra* | Zwerglungenmoos; Mannie | II | A | - | - |
| 1386 | *Buxbaumia viridis* | Grünes Koboldmoos | II | B | - | - |

**Anhang der FFH-RL** (SSYMANK et al. 1998):

II: Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen";

[1] **Rote Liste Deutschland** (BFN 1998 ) und [2] **Rote Liste Bayern** (BAYLFU 2003):
0: ausgestorben / verschollen 3: gefährdet
1: vom Aussterben bedroht V: Vorwarnliste
2: stark gefährdet
**Gesamtbeurteilung** (Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland): A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Aus den Angaben im SDB leiten sich die **Erhaltungsziele** für das Gebiet ab. Die Erhaltungsziele umfassen gem. § 10 (1) Pkt. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes

- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in dem jeweiligen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,

sofern die Vorkommen gemäß der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie und dem Standarddatenbogen von NATURA 2000 als signifikant eingestuft werden und für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind (vgl. EU KOMMISSION 2000, S. 41). Prioritäre Lebensräume sind grundsätzlich als schutzwürdig einzustufen und werden gesondert betrachtet. Anders ausgedrückt: **Rechtsverbindliche Erhaltungsziele** eines NATURA 2000-Gebiets sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im SDB genannten und für die Meldung als FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet charakteristischen Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Als **gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele** von Seiten der höheren Naturschutzbehörde für das FFH-Gebiet „6233-371“ werden folgende genannt:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des in Oberfranken repräsentativen Fließgewässersystems im Frankenjura mit seinen vielfältigen Wald-, Fels- und Offenlandlebensräumen sowie seinen Höhlen. Erhalt hochwertiger Kalk-Trockenrasen und Flachlandmähwiesen sowie quellreicher Wälder, Bäche und Flüsse als räumlich enges Verbundsystem von Trocken- und Feuchtgebieten mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen in Verbindung mit bedeutenden Endemismen.

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit ihrer natürlichen Dynamik. Erhaltung bzw. Wiederherstellung unverbauter Bach- und Flussabschnitte mit reich strukturiertem Bach- und Flussbett ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke o.ä. an der Wiesent und ihrer Zuflüsse. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bäche und Flüsse für Gewässerorganismen einschließlich der ungehinderten Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume für Fließgewässerarten. Erhalt bzw. Wiederherstellung von nicht oder nur sehr extensiv genutzten Uferstreifen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsarmer Fließgewässerabschnitte. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes der Wiesent sowie ihrer Nebengewässer mit typischen Kieslaichplätzen für charakteristische Fischarten wie die Äsche.

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der für die Frankenalb typischen lichten Wacholderheiden als bereichernde Struktur- und Landschaftselemente innerhalb extensiv beweideter Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe. Erhalt des Offen-

landcharakters wertbestimmender Kontakt-Lebensräume (v.a. mit LRT 6210). Erhalt der nährstoffarmen Standorte mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Pionierrasen in ihren überwiegend ungestörten und besonnten Beständen. Erhalt ihrer nährstoffarmen Standorte sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen einschließlich der typischen Arten und Lebensgemeinschaften.

5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien in ihrer weitgehend gehölzfreien Ausprägung. Erhalt der Magerrasen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, insbesondere durch die traditionelle Beweidung mit Schafen und Ziegen. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken oder Säume. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Triftwegen für die Schafbeweidung zur dauerhaften Offenhaltung der Standorte sowie Aufrechterhaltung des Biotopverbunds. Erhalt bzw. Wiederherstellung der weit verbreiteten prioritären Kalk-Trockenrasen mit besonderen Beständen bemerkenswerter Orchideen.

6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonschluffigen Böden. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Erhalt der regionaltypischen, nutzungsgeprägten Bestände in einem weitgehenden gehölzfreiem Zustand. Erhalt der spezifischen Habitatelemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auwäldern.

7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände unter Wahrung ihrer Verbundfunktion für die dort typischen Saumarten wie für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und den Storchschnabelbläuling. Erhalt einer nur mit wenig Gehölzen durchsetzten Ausprägung zur Bewahrung des Offenlandcharakters.

8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen in den unterschiedlichen Ausprägungen (v.a. trocken bis feucht). Erhaltung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. der nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhaltung der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Strukturreichtum und hohem Totholzanteil .

9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen. Erhalt der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse. Erhaltung der spezifischen Habitatelemente und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Erhalt bzw. Wiederherstellung von durch Nährstoff- und Pestizideinträgen unbeeinträchtigten Quellen.

10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung kalkhaltiger Niedermoore, insbesondere in Bezug auf Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalt. Erhaltung des Lebensraumtyps in seinen nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt bzw. Wiederherstellung störungsarmer oder - freier Bereiche, insbesondere natürlicher, unverbauter Hangquellen.

11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, insbesondere ihrer natürlichen, biotopprägenden Dynamik. Erhalt der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen.

12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt störungsfreier, insbesondere nicht bekletterter Bereiche zur Gewährleistung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen, wie z.B. für Felsbrüter wie Wanderfalke und Uhu sowie typische Artengemeinschaften. Erhalt der zahlreichen wertbestimmenden Pflanzenarten, insbesondere der Endemiten (z.B. Fränkisches Habichtskraut) als Charakterarten der Felsspaltenvegetation im Wiesenttal mit seinen Seitentälern.

13. Erhalt bzw. Wiederherstellung nicht touristisch erschlossener Höhlen. Gewährleistung der Funktion des Eingangsbereiches der Höhlen als Lebensraum für Farne, Moose und andere Pflanzen (z.B. Schlangenäuglein). Erhalt der Höhlen mit ihrem charakteristischen Mikroklima, insbesondere als Winterquartier für die vorkommenden Fledermausarten. Erhalt bzw. Wiederherstellung störungsfreier Höhlensysteme.

14. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder, überwiegend in hangseitig flussbegleitender Lage, in ihrer bandförmigen, großteils noch unzerschnittenen Ausformung. Insbesondere Erhalt der außergewöhnlich differenzierten Bestands- und Altersstrukturen mit hohen Anteilen an Totholz und Biotopbäumen sowie den lagebedingt zahlreichen Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) und Sonderstandorten (Quellbereiche, Karsterscheinungen).

15. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder auf flachgründigen Magerstandorten und Felsen mit ihrer außergewöhnlichen Baumartenvielfalt und ihren naturnahen Bestands- und Altersstrukturen. Erhalt des hohen Totholzanteils und zahlreicher Höhlenbäume sowie Erhalt der großen Vielfalt an Rand-, Klein- und Sonderstrukturen, insbesondere mit den Vorkommen endemischer Mehlbeerensippen.

16. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainbuchenwälder, die in der Regel quell- und flussnah mit typischerweise hohem Struktur- und Artenreichtum in Erscheinung treten. Erhalt ausreichender Totholzanteile und zahlreicher Höhlenbäume sowie Erhalt des natürlichen Grundwasser- und Nährstoffregimes. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter).

17. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren wenigen noch vorhandenen Ausbildungen. Erhalt differenzierter Bestandsstrukturen, ausreichender Totholzanteile und einer ausreichenden Zahl an Biotopbäumen. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Artengemeinschaften.

18. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder in ihrer typisch disjunkten - häufig nur kleinflächig auf Quell-, Schutt- und Schluchtstandorte begrenzten Verbreitung. Erhalt der großen Baumartenvielfalt, des Totholzanteils und der Anzahl an Biotopbäumen und damit der lebensraumtypischen Artgemeinschaften.

19. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior mit heimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestands- und Altersstruktur als verbindendes Landschaftselement und unzerschnittener Wanderungskorridor für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten. Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Totholz und Biotopbäumen. Erhalt des noch weitgehend ungestörten Wasserregimes mit regelmäßiger Überflutung.

20. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Schmalen Windelschnecke. Erhalt der Feuchtflächen mit Vorkommen der Schnecke einschließlich angrenzender Pufferzonen. Erhalt hoher Grundwasserstände sowie offener, d.h. weitgehend baumfreier Habitate. Erhalt von vernetzten Populationen der Schmalen Windelschnecke. Erhalt ungestör-

ter, unzerschnittener Feuchtgebietskomplexe mit entsprechenden Biotopverbundstrukturen.

21. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Bachmuschel. Gewährleistung einer ausreichend hohen Gewässergüte im Hinblick auf die Ansprüche der Bachmuschel. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Ungestörtheit und Funktionsfähigkeit der Wiesent und ihrer Nebengewässer, z.B. des Ailsbaches als Lebensraum für Bachmuscheln sowie der Wirtsfische der Muschelglochidien (v.a. Döbel und Elritze).

22. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch in benachbarte Habitate. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kleinen Feuchtflächen und Vernetzungsstrukturen, wie Hangquellen, Waldsäume und Gräben.

23. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen der Spanischen Flagge. Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen, insbesondere Wasserdostbeständen, in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen, Hohl-/Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen etc. Erhalt blütenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente. Erhalt bzw. Wiederherstellung komplexer Magerrasen.

24. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen der Koppe und des Bachneunauges. Gewährleistung des Verbundes von Teilpopulationen und Erhalt der Habitatstrukturen, insbesondere des für ihr Vorkommen notwendigen Erhalts eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichend Versteck- und Laichmöglichkeiten. Erhalt der naturnahen Fischfauna zum Schutz der gefährdeten Kleinfischarten.

25. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke. Erhalt des gesamten Lebensraumkomplexes mit offenen Laich- und Landhabitaten, insbesondere Erhalt vernetzter, fischfreier Kleingewässersysteme (z.B. Systeme unbefestigter Waldwege, Tümpel in Abbaugruben, Hangrutschungen oder Wurzelteller umgestürzter Bäume).

26. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Mopsfledermaus und der Bechsteinfledermaus. Erhaltung alt- und totholzreicher Wälder mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z.B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat der beiden Fledermausarten. Erhalt bzw. Wiederherstellung ungestörter Winter- und Schwarmquartiere und ihrer charakteristischen Mikroklimaverhältnisse. Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums. Erhalt anbrüchiger Bäume und Bäume mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen. Erhalt unzerschnittener Flugkorridore zwischen Tagesquartier und Nahrungshabitat.

27. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Großen Mausohrs. Erhalt der Winterquartiere sowie Zwischenquartiere. Erhaltung der Störungsfreiheit in den Quartieren vom 01.10. bis 30.04. Erhaltung des Hangplatzangebots einschließlich der Spalten. Erhaltung des Mikroklimas und der unterschiedlichen Feuchtigkeitsverhältnisse in den Quartieren. Erhaltung der traditionellen Einflugöffnungen. Erhaltung wichtiger Nahrungshabitate (z.B. Gehölze, alter Baumbestand, extensives Grünland) in Quartiernähe. Erhalt unzerschnittener, gehölzreicher Flugkorridore zwischen Winterquartier, Sommerlebensraum und Zwischenquartier.

28. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Mannie. Erhalt bzw. Wiederherstellung von nicht bekletterten Felspartien an den und im Umfeld der bekannten Vorkommen des Lebermooses. Erhalt bzw. Wiederherstellung des dauerhaft (halb-)schattig-

luftfeuchten Mikroklimas an allen bekannten Fundorten. Erhalt des naturnahen Waldaufbaus im Umfeld von potenziell geeigneten Felsstandorten.

29. Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen des Grünen Koboldmooses. Erhaltung der zusammenhängenden alten, naturnah strukturierten Nadel- und Mischwälder mit einem möglichst hohen Vorrat an liegendem, starkem Nadeltotholz als besiedlungsfähiges Substrat. Erhalt eines kühlen, feuchten Waldinnenklimas.

Zentrales Element der FFH-RL ist das **Verschlechterungsverbot** nach Art. 6 Abs. 2: "Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

**Funktionale Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das „Wiesenttal und Seitentäler“ überlagert sich in weiten Teilen mit dem SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder der fränkischen Schweiz“ (DE 6233-471).

Die beiden Gebiete bilden aufgrund des Fließgewässersystems mit den zugehörigen Auenbereichen sowie den durch die Topographie bedingten Felsen- und Hangwäldern einen sehr abwechslungsreichen Lebensraumkomplex. Die Offenlandbereiche im Trubachtal können als Jagd- und Nahrungshabitate dienen. Häufig werden Gewässer und ihre Begeleitgehölze als Leitlinien genutzt und stellen somit eine gut nutzbare Verbindung der Fließgewässer dar, womit ein Austausch zwischen den Tälern ermöglicht wird.

**Lebensräume des Anhangs I und II FFH-RL im Gemeindegebiet**

Die Teilfläche 6233-371.28 liegt zu großen Teilen, die Teilfläche .01 nur zu einem geringen Teil innerhalb der Gemeindegrenze Obertrubachs.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Obertrubach weist innerhalb der Teilflächen keine Bauflächen aus.

Im Ortsteil Untertrubach ist auf einer angrenzenden Fläche (Fl.-Nr. 960) eine Grünflächennutzung (Bolzplatz) vorgesehen. Eine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet liegt jedoch nicht vor und der vorhandene Bestand auf dem geplanten Gelände ist als Intensivwiese ausgeprägt. Aufgrund dessen ist ein direkter Verlust von LRT im Zuge der Aufstellung und Genehmigung des Flächennutzungsplans auszuschließen.

**Auswirkungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Obertrubach**

Vorbelastungen in diesem Teilbereich des Gemeindegebiets bestehen durch die zum überwiegenden Teil bereits vor der Ausweisung des Natura 2000-Gebiets bestehende anthropogene Nutzung. Das Trubachtal wird extensiv bewirtschaftet und gepflegt. Eine über ein Einzelvorhaben hinausgehende Erweiterung der Siedlungsflächen außerhalb der Gebietsgrenzen ist nicht vorgesehen. Insgesamt ist das Gemeindegebiet sehr störungsarm.

**Vorhabensbedingte Auswirkungen**

FFH-LRT werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Arten des FFH-Gebiets sind aufgrund der Größe des FFH-Gebiets und die kleinteiligen Veränderungen außerhalb des Gebiets und Vermeidung jeglicher Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets nicht zu erwarten.

**Fazit**

Nach derzeitigem Stand sind Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen nicht gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten sowie der dafür formulierten Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ist nicht gegeben.

Eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-RL (FFH-VP gem. Art. 6 Abs. 3) wird daher nicht als erforderlich erachtet.

### *SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471)*

**Übersicht über das Schutzgebiet**

Das SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder der Fränkischen Schweiz" liegt in den Landkreisen Bamberg, Bayreuth und Forchheim im Regierungsbezirk Oberfranken. Die Gesamtfläche des gemeldeten Gebietes (DE 6233-471) beträgt nach aktuellem Stand (Dez. 2004) ungefähr 6.930 ha und gliedert sich in 17 Teilflächen.

Das Gebiet ist der kontinentalen biogeographischen Region und den naturräumlichen Obereinheit „Nördliche Frankenalb (080), Vorland der Nördlichen Frankenalb (112)" zurechnen. Die Teilfläche .15 liegt in der Untereinheit „Hochfläche der Nördlichen Frankenalb (080-A)". Die Höhenlage schwankt zwischen 286 m und 568 m, die mittlere Höhe liegt bei 402 m ü. NN.

**Kurzcharakterisierung und Bedeutung**

Der Standartdatenbogen (2004) nennt für das Gesamtgebiet DE 6233-471 als Gebietsmerkmal: „Steile Täler entlang eines weit verzweigten, mäandrierenden Fließgewässersystems in der Fränkischen Schweiz, mit Felsen und alten Laubwäldern, kleinräumigen Wechseln von Gehölzen und Hecken, Magerrasen."

Für das Gesamtgebiet DE 6233-471 wird im SDB (12/2004) als Gebietsmerkmal genannt: „Schwerpunktvorkommen von Uhu und Wanderfalke, an den Bachläufen Schwerpunktgebiet des Eisvogels, die Wälder und Hecken stellen wertvolle Lebensräume für Grau- und Schwarzspecht sowie Neuntöter und andere charakteristische Arten dar."

**Standarddatenbogen und Erhaltungsziele des Schutzgebiets**

Der Standarddatenbogen (im Folgenden „SDB" genannt) stellt die offizielle Gebietsbeschreibung des SPA-Gebiets für die EU-Kommission dar. Für das Natura 2000-Gebiet DE 6233-471 enthält er folgende Angaben zu Arten nach Anhang I VS-RL und regelmäßig vorkommenden Zugvögeln (Stand 12/2004):

Tab. 10: Im Gebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I VS-RL sowie regelmäßige Zugvögel lt. SDB

| EU-Code | *Wissenschaftlicher Name* | Artname | Populationsgröße[1] | RLD[2] | RLB[3] | Gesamtbeurteilung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Vögel nach Anhang I | | | | | | |
| *A229* | *Alcedo atthis* | Eisvogel | p~8 | V | V | C |
| *A234* | *Picus canus* | Grauspecht | P R | V | 3 | C |
| *A338* | *Lanius collurio* | Neuntöter | p 6-10 | – | – | B |
| *A236* | *Dryocopus martius* | Schwarzspecht | p 6-10 | – | V | B |
| *A215* | *Bubo bubo* | Uhu | p~15 | 3 | 3 | A |
| *A103* | *Falco peregrinus* | Wanderfalke | P~7 | 3 | 3 | A |
| *A072* | *Pernis apivorus* | Wespenbussard | i=1 | 3 | – | – |
| Zugvögel nach Art. 4 (2) | | | | | | |
| *A099* | *Falco subbuteo* | Baumfalke | p>1 | 3 | V | – |
| *A309* | *Sylvia communis* | Dorngrasmücke | p 11-50 | – | – | – |
| *A207* | *Colomba oenas* | Hohltaube | p P | | V | – |
| *A337* | *Oriolus oriolus* | Pirol | p P | V | V | – |
| *A233* | *Jynx torquilla* | Wendehals | p>5 | 3 | 3 | – |
| *A004* | *Tachybaptus ruficollis* | Zwergtaucher | p R | V | – | – |

1) **Populationsgröße:** soweit bekannt Anzahl der Brutpaare laut SDB
2) **Rote Liste Deutschland** (BAUER et al. 2002) und 3) **Rote Liste Bayern** (FÜNFSTÜCK, VON LOSSOW & SCHÖPF 2003):
0: ausgestorben / verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Vorwarnliste
**Gesamtbeurteilung** (Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland): A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert.

Aus den Angaben im SDB leiten sich die Erhaltungsziele für das Gebiet ab. Die Erhaltungsziele umfassen gem. § 10 (1) Pkt. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes

- der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

sofern die Vorkommen gemäß der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie und dem Standarddatenbogen von Natura 2000 als signifikant eingestuft werden und für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind (vgl. EU KOMMISSION 2000, S. 41). **Rechtsverbindliche Erhaltungsziele** eines NATURA 2000-Vogelschutzgebiets sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als Vogelschutz-Gebiet signifikanten Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Als **gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele** von Seiten der höheren Naturschutzbehörde für das SPA-Gebiet „6233-471“ sind folgende genannt:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz mit ihren steilen Talflanken mit Dolomitfelsen, alten Laubwäldern, kleinräumigen Wechseln von Gehölzen und Hecken sowie Magerrasen entlang des weit verzweigten, mäandrierenden Fließgewässersystems der Wiesent als repräsentative Lebensräume von Anhang I– sowie Artikel 4 Absatz 2 – Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Erhalt des

Schwerpunktvorkommens von Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard sowie des Schwerpunktgebiets des Eisvogels.

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Uhu und Wanderfalke. Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsfreier Felsbereiche oder Abbruchkanten als Brutplätze für die Felsbrüter. Erhalt beruhigter Felsen, insbesondere kletterfreier Felsbereiche durch Maßnahmen der Besucherlenkung und Regelungen zu Freizeitnutzungen während der Brutzeit (Kletterkonzept Nördliche Frankenalb). Erhalt des freien Anflugs an die Brutplätze. Erhalt aufgelassener Steinbrüche als potentielle Brut- und Jagdhabitate (keine Verfüllung bzw. Aufforstung). Erhalt unzerschnittener Lebensräume, insbesondere durch Erhalt offener, von Freileitungen verschonten Bereichen, Erhaltung bzw. Wiederherstellung entschärfter bzw. abgesicherter Strommasten und Freileitungen. Erhalt von Korridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten sowie von langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen, Lichtungen, Halden, Brüche) als Nahrungshabitate in den Uhurevieren.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsarmer, reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil als Brutbäume für den Pirol, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Schwarz- und Grauspecht. Erhalt von Horstbäumen für Greifvögel, insbesondere im Übergang zum Offenland, wie z.B. für Wespenbussard und Baumfalke.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik der Wiesent sowie ihrer Nebenbäche mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Gewässergüte.
5. Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Streuobstwiesen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals sowie als Jagdgebiet von Wespenbussard, Uhu und Baumfalke.
6. Erhaltung der extensiven, bestandserhaltenden Teichbewirtschaftung. Erhalt des intakten Wasserhaushaltes und der biotopprägenden Gewässerqualität der Teiche mit ihren unterschiedlichen Verlandungs- und Wasserpflanzen-Gemeinschaften. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Lebensraum für Wasservögel und Röhrichtbewohner, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Habitat für den Zwergtaucher.

Zentrales Element der FFH-RL ist das **Verschlechterungsverbot** nach Art. 6 Abs. 2: "Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

**Funktionale Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder der Fränkischen Schweiz“ überlagert im zu untersuchenden Bereich fast vollständig das FFH-Gebiet „Wiesenttal und

Seitentäler“. Die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets (Wälder, Wiesen und Flusstäler) bieten für sämtliche im SDB aufgeführten Vogelarten Lebensgrundlage.

**Auswirkungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Obertrubach**

Vorbelastungen in diesem Teilbereich des Gemeindegebiets bestehen durch die zum überwiegenden Teil bereits vor der Ausweisung des Natura 2000-Gebiets bestehende anthropogene Nutzung. Das Trubachtal wird extensiv bewirtschaftet und gepflegt. Eine über ein Einzelvorhaben hinausgehende Erweiterung der Siedlungsflächen außerhalb der Gebietsgrenzen ist nicht vorgesehen. Insgesamt ist das Gemeindegebiet sehr störungsarm.

**Vorhabensbedingte Auswirkungen**

Auswirkungen auf Zielarten des SPA-Gebiets sind aufgrund der Größe und der kleinteiligen Veränderungen außerhalb lediglich des Gebiets und Vermeidung jeglicher Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebiets nicht zu erwarten.

**Fazit**

Nach derzeitigem Stand sind Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen nicht gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten sowie der dafür formulierten Erhaltungsziele im SPA-Gebiet ist nicht gegeben.

Eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-RL (FFH-VP gem. Art. 6 Abs. 3) wird daher nicht als erforderlich erachtet.

### *Bewertung der Erheblichkeit*

Die Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VorP) des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit dem europäischen Naturschutzrecht. kommt zu dem Ergebnis, dass **erhebliche Beeinträchtigungen** der Schutzziele für das FFH-Gebiet “Wiesenttal mit Seitentälern“ sowie für das SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ **auszuschließen sind**.

## 2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu achten sowie zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme auf die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Möglichkeiten zur Innenentwicklung zurückzugreifen.

In den folgenden Kapiteln soll ausschließlich auf die angewandte Methodik eingegangen werden, da eine Bewertung der Eingriffsvermeidung, Minimierung sowie der Kompensation für die jeweiligen Flächen in Kap. 2.2.2 abgehandelt wird.

### 2.5.1 Eingriffsvermeidung und –verringerung

Gem. BNatSchG besteht die Forderung der Eingriffsminimierung, d.h. der Eingriff in Natur und Landschaft und in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und seiner Bestandteile ist so gering wie möglich zu halten.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche als fachlicher Standard angesehen werden können, werden für die Flächenbewertung (vgl. Kap. 2.2.2) vorausgesetzt und sind entsprechend in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigten:

- Beschränkung der Versiegelung von Freiflächen auf das absolut notwendige Maß (Minimierung des Versiegelungsgrads), Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien,
- Reduzierung der Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Landschaftliche Einbindung / Randeingrünung und Durchgrünung der neuen Siedlungsgebiete, Verwendung natur- und kulturraumtypischer Pflanzenarten,
- Weitestgehender Erhalt hochwertiger Biotopbestände,
- Einhaltung von Mindestabständen zu Waldflächen oder zu angrenzenden, ökologisch sensiblen Biotopkomplexen,
- Erhalt von Gewässern und Gewässerschutzstreifen bzw. Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte,
- Erhalt der Retentionsräume und Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort oder auf angrenzenden Flächen,
- Minimierung von Stoffeinträgen (z.B. durch extensive Pflege von Grünflächen, Ausschluss boden- und grundwassergefährdender Nutzungen / Ausschluss bestimmter Nutzungsarten im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO in empfindlichen Bereichen, Verwendung geprüften Materials für Bodenaufschüttungen,
- Anpassung der Höhe und Dichte der Bebauung sowie der Anordnung und Ausrichtung der Gebäude an die Durchlüftungserfordernisse,
- Energieoptimierte Bauweise und umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung).

Detailliertere und vorhabensbezogenen Hinweise zu Maßnahmen finden sich in der Flächenbewertung (vgl. Kap. 2.2.2).

Aufgrund der Unwetterereignisse im Jahre 2007 sind in nachfolgenden Genehmigungsplanungen Hinweise und evtl. Festsetzungen zu Vorsorge und Maßnahmen hinsichtlich des wild abfließenden Oberflächenwassers zu treffen.

Ebenso sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben konkret zu prüfen.

### 2.5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Grundsätzlich sind bei der Umsetzung von Siedlungsflächen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die je nach Vorhaben von unterschiedlichem Umfang sein können. Unter Umständen kann der für die jeweilige Siedlungsfläche zu erbringende Ausgleichsflächenbedarf ein wesentlicher Aspekt im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sein. Aus diesem Grund wird - grob überschlägig - der Kompensationsbedarf nach Art, Größe und Lage der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Flächenbewertung ermittelt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs stützt sich hierbei auf den Leitfaden (StMLU 2003). Der Umfang des Kompensationsbedarfs ist abhängig von der Bewertung der Eingriffsfläche und dem Ausgangszustand und somit der Aufwertbarkeit der Ausgleichsfläche. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sind alle für die Kompensation vorgesehenen Flächen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen sowie der Ausgangszustand entsprechend zu dokumentieren.

### 2.5.3 Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe

Ausgleichsflächen in einem vorbereitenden Bauleitplan können nur „Kann-Flächen“ darstellen. Erst der Bebauungsplan kann auf der Basis detaillierter Grundlagen den genauen Ausgleichsbedarf für ein Vorhaben ermitteln und dann konkrete Flächen für die Kompensation festsetzen. Hierfür wurde bereits im Landschaftsplan der Gemeinde Obertrubach ein Konzept entwickelt und in den Flächennutzungsplan integriert. Aufgrund dessen steht für etwaige Maßnahmen eine Reihe von Flächen z. T. schutzgutbezogen zur Auswahl, die eine Abstimmung mit Nutzern bzw. Eigentümern noch offen lässt. Nähere Angaben zum Kompensationskonzept finden sich im Kap. 3.2.1.

Grundsätzlich ist auf eine funktionelle, zeitliche und räumliche Wiederherstellung des beeinträchtigten Schutzguts wert zu legen. Die Auswahl und Umsetzung der jeweiligen Kompensationsfläche und Maßnahme ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Generell sind zum Beispiel folgende Maßnahmen denkbar:

- Umwandlung von Acker in Grünland oder Nutzungsextensivierung (Grünlandextensivierung, Ackerrandstreifen, Ackerbrache),
- Anlage/ Aufwertung von Streuobstbeständen sowie Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Obstbäume, Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen),
- Anlagen von Hochstaudenfluren in verschiedenen Entwicklungsstadien,
- Anlage von Feuchtbiotopen (Tümpel, Verlandungs-, Röhricht-/Schilfbereiche)
- Offenhaltungsmaßnahmen (Beseitigung von Gehölzbeständen/ Verbuschung/ Auslichtung),
- Aufwertung von Waldflächen durch Auflichtung trockener, felsiger Bereiche, Freistellung wertvoller Altbäume, Umwandlung standortfremder Fichtenforste in naturnahe und standortheimische Bestände.
- Schaffen von Rohbodenbiotopen.

Vorhabensbezogene Maßnahmenvorschläge finden sich in der Flächenbewertung (Kap. 2.2.2).

Für die Änderungsbereiche besteht ein Kompensationsbedarf von 9,85 ha. Die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächen umfassen ca. 68 ha. Der gemeindeeigene Anteil beträgt ca. 14 ha. Somit ließe sich der Kompensationsbedarf generell auf den gemeindlichen Flächen umsetzten, jedoch ist zu beachten, dass ein Teil der Flächen waldbestanden ist und Maßnahmen u. U. nicht zu 100 % als Ausgleich anrechenbar sind. Neben den im Plan flächenscharf abgegrenzten möglichen Kompensationsflächen finden sich „schwimmende“ Symbole in sogenannten Suchräumen, welche sich für die Umsetzung von Maßnahmen eignen. Folglich kann der Kompensationsbedarf innerhalb des Gemeindegebiets umgesetzt werden.

# 3 Sonstige Angaben

## 3.1 Methodik der Umweltprüfung

Für die Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter im Gemeindegebiet wurden die Aussagen des vorliegenden Landschaftsplans übernommen, um eine Gesamteinschätzung des Plans vornehmen zu können. Um die auszuweisenden Bauflächen bewerten zu können, wurden Bewertungsprofile (Prüftabellen für Flächenbewertung) für die einzelnen Bau-/ Grünflächen erstellt, die jeweils folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung, Lage und Größe der Bau-/ Grünfläche.
- Kurzbeschreibung der Funktions- und Wertelemente und wesentliche vorhabensbedingte Belastungen bzw. Beeinträchtigungen je Schutzgut.
- Risikoeinstufung je Schutzgut.
- Hinweise für die weitere Planung (verbindliche Bauleitplanung), insb. besondere Untersuchungserfordernisse, erforderliche Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen und sonstige Empfehlungen sowie umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben.
- Landespflegerischer Ausgleichsbedarf: überschlägig Art, Größe und Lage der Ausgleichsmaßnahmen.

Die Empfindlichkeit gegenüber Umweltauswirkungen wird aus der Einschätzung je Schutzgut ermittelt. Die Gesamteinschätzung der Fläche dient dem Flächennutzungsplan zur Abwägung der einzelnen auszuweisenden Bauflächen. Eine Einstufung in die Kategorien gem. dem Leitfaden des StMLU erlaubt eine Ermittlung der Vermeidungsmaßnahmen, Empfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht sowie überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

## 3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die vorliegenden Daten aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Obertrubach wurden genutzt und waren für die Bewertung im Umweltbericht ausreichend. Bei der Ermittlung des Wohnraumbedarfs wurden die erschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücksflächen einbezogen. Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

## 3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Für den Flächennutzungsplan ist auf der Basis des Umweltberichtes gem. § 4c BauGB eine Umweltüberwachung (Monitoring) durchzuführen. Das Monitoring für den FNP bündelt das bereits seit 2004 für jedes einzelne Baugebiet in der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführende Monitoring und beschränkt sich damit auf die durch die Bauleitplanung unmittelbar ausgelösten Umweltauswirkungen. Ein wichtiger Baustein ist die Überprüfung der Siedlungsflächenentwicklung, um die Inanspruchnahme von Freiflächen und Eingriffe in die Umweltschutzgüter im unvermeid-

baren Umfang zu halten. Die Ergebnisse sollen mit den Prognosen des Umweltberichts abgeglichen werden.

Im Zuge des Monitorings soll überprüft werden, ob die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam geworden sind und ob die im FNP dargestellten Ausgleichsflächen in Art und Umfang zum Ausgleich der Eingriffe geeignet waren und ausgereicht haben. Das Ergebnis des Monitorings soll zur Optimierung der Planung herangezogen werden. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu finden. Der Gemeinderat soll regelmäßig über die aktuellen Ergebnisse des Monitorings informiert werden.

# 4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

**Negative Umweltauswirkungen** durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, die biologische Vielfalt sowie Kultur- und Sachgüter und Lärmbelastung für den Menschen sind **nicht zu erwarten**.

Die Planung wurde mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm abgestimmt.

Im Planungsprozess wurden Standortalternativen v. a. für gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen geprüft, Eingriffe in Natur und Landschaft weitgehend minimiert und für unvermeidbare Eingriffe entsprechende Kompensationsvorschläge gegeben. Der Kompensationsbedarf kann mit den im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächen gedeckt werden.

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obertrubach wurden die Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für die gemeldeten Natura-2000-Gebiete berücksichtigt. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (vgl. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, Art. 13 c BayNatSchG). Auch Pläne dürfen den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen.

Um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, wurden Verträglichkeitsabschätzungen durchgeführt, die zum Ergebnis kommen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten** sind.

# 5 Anhang

## 5.1 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. – Natur und Landschaft 74 (2): 65-73.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (2006): Statistik kommunal 2006 - Gemeinde Obertrubach. (www.statistik.bayern.de)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜr UMWELTSCHUTZ (LFU) (1996): Biotopkartierung Flachland – Landkreis Forchheim.

BAYLFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. – Schriftenreihe Bayer. LfU, Heft 166 - Augsburg.

(BAYLFU) – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2004):SDB - Standarddatenbogen „Wiesenttal mit Seitentälern“ (DE 6233-371); Stand Dezember 2004.

(BAYLFU) – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2004):SDB - Standarddatenbogen „Felsen- und Hangwälder der Fränkischen Schweiz“ (DE 6233-471); Stand Dezember 2004.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BayStMLU)(2003): Bayerisches Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) – Landkreis Forchheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BayStMLU)(2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (Hrsg.) (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006, München.

BAYERISCHES STRAßEN- UND WEGEGESETZ (BAYSTRWG) aus BayRS 91-1-I, zuletzt geändert am 09.07.2003 (GVBl 2003; S. 419).

BMVBW - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) - Ausgabe 2004.

BAYNATSCHG – BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (Stand 2008): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung der Bekanntmachung v. 12.Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.12.2007 I 2873; 2008, 47.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.- Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FSTRG) in der Fassung der Bekanntmachung von 28. Juni 2007 (BGBl I, s. 1206).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSRL), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1 ff.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7 ff.

DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/arb6_de.pdf)

FRÄNKISCHE SCHWEIZ VEREIN E.V. (1992): Die Fränkische Schweiz, Heft 1/92 – Ebermannstadt – 36 S.

HAAS, N. (1988): Obertrubach – Heimatkundliche Studie, Burgebrach – 16 S.

HAHN, G. (1982): Landschaftsplan Gemeinde Obertrubach – Erläuterungsbericht und Begründung.- 76 S.

MARTIN; E. (1985): Bärnfelser Heimat – Gedanken über ein Dorf der Jurahochfläche, Forchheim – 132 S.

MOHR, CH. (1997): Biotopkartierung in der Gemeinde Obertrubach.

OBERDORFER, E. (1983): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.- Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

OBERDORFER, E. (1992): Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil IV, Wälder und Gebüsche, Fischer-Verlag, Jena, Stuttgart.

REGIERUNG VON OBERFRANKEN (1995): Gewässergütekarte Oberfranken. Stand: Dezember 1995.

REGIERUNG VON OBERFRANKEN (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) (2005): Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West – LEK 4.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN WEST (1988): Regionalplan Region Oberfranken-West (4), Bamberg.

SCHMIDT-BRÜCKEN, R. (1996): Die Trubach. Makrobiologische Untersuchungen und Gewässergütebeurteilung eines Fließgewässers und seiner Uferzone.- unveröffentl. Diplomarbeit, Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen.

SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns.- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SCHUSTER, H.-J. (1980): Analyse und Bewertung von Pflanzengesellschaften im Nördlichen Pflanzenjura.- Vaduz.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

TÜXEN, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung.- Angew. Pflanzensoziologie13: 5 -. 42, Stolzenau.

16.BIMSCHV - Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (VDI): Emissionsminderung – Tierhaltung - Geruchsstoffe VDI-Richtlinie 3474, Entwurf 2001.

VOIGT, CH. & MOHR, J. (1990): Hüllweiherkarweiherkartierung Landkreis Forchheim.